Band 118 1. u. 2. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Monatsschrift
für naturwissenschaftliche Kriminalistik und Polizeiarchiv

Unter Mitwirkung von

Herbert Kalicinski
Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hiltrup

Franz Meinert
Direktor des Bayer. Landeskriminalamts

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Präsident a. D., Wirkl. Legationsrat, Geh. Rat

Mit 42 Abbildungen

Juli und August 1956

Dieses Heft enthält ausführlichere Erläuterungen
zu einigen Schaustücken der Internationalen
ESSENER POLIZEI-AUSSTELLUNG

bei Schmidt-Römhild
gegründet um 1500
Lübeck

Schriftleitung: Geh. Rat Dr. Heindl. Berater des Schriftleiters bei Fragen der forensischen Chemie: Prof. Dr. habil. W. Specht, München.

Auf der Polizeiausstellung in Essen werden die Bilder der folgenden 7 Artikel zu sehen sein. Sie zeigen an typischen Beispielen, wie das Bayerische Landeskriminalamt die örtlich zuständigen Polizeistellen bei der Aufklärung von Verbrechen und Vergehen unterstützt hat.

Da die in Essen ausgestellten Bildtafeln nur ganz kurze Unterschriften haben werden, bat ich die Sachbearbeiter der Fälle, etwas ausführlichere Erläuterungen für die Leser des „Archivs für Kriminologie“ zu schreiben. Heindl

Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht

Wie die Schuldigen überführt wurden

Von

Dr. ing. habil. **A. Schöntag,**
Abteilungsleiter im Laboratorium des Bayerischen Landeskriminalamts,
Dozent der Technischen Hochschule München
und **R. Heindl**

(Mit 9 Abbildungen)

Sehr oft werden die schuldigen Autolenker dadurch überführt, daß die Bruchkanten der am Unfallsort gefundenen Glasscherben genau zu den Bruchkanten der im Scheinwerfer des geflohenen Autos verbliebenen Glasreste passen. Das sind alltägliche Fälle. Unsere Photos zeigen aber Komplizierteres:

1.

Ein ganz ungewöhnlicher Fall

In einem von mir behandelten Fall wurde ein Motorradfahrer von einem Auto zu Boden gerissen und tödlich verletzt. Der Autolenker kümmerte sich nicht um den Sterbenden und raste weiter. Später ermittelte ihn die Polizei als tatverdächtig. Als man sein Auto gründlich nach Spuren des Zusammenstoßes absuchte, fand sich an der

Kühlerverkleidung ein winziges Stückchen Papier. Die Rißränder des Papiers paßten, wie wir mikroskopisch und mikrophotographisch feststellten, genau zu den Rißrändern eines Hotelreklamezettels, dessen restliche Teile am Koffer des tödlich verletzten Motorradfahrers aufgeklebt waren. So wurde zweifelsfrei bewiesen, daß das fragliche Auto das Unglück verschuldet hatte (siehe Abb. 1 auf S. 3). Der Automobilist wurde verurteilt.

Dieser Fall zeigt, mit welcher Sorgfalt die Wagenuntersuchungen durchgeführt werden müssen. Das Papierfetzchen an der Kühlerverkleidung war nur eine Anzahl von Millimetern lang und breit. Es wäre bei einer weniger gründlichen Untersuchung sicherlich nicht gefunden worden. Und, da sonstige Beweismittel fehlten, hätte der Autofahrer für seine Straftat nicht den verdienten Lohn erhalten.

2.
Lacksplitter am Unfallsort verraten den schuldigen Wagen durch ihr „Schliff-Bild"

In einem anderen Fall paßten zwei am Unfallsort auf der Straße liegende Lacksplitter in Defekte der Lackierung am linken vorderen Kotflügel des verdächtigen Autos (Abb. 2 auf S. 4). Es wurden „Schliff-Bilder" von den Splittern und von der Lackierung des Kotflügels hergestellt und verglichen (Abb. 4—6 auf S. 5). Sie stimmten überein. (Der Kotflügel war mehrmals lackiert worden. Eine Lackschicht lag auf der anderen.)

Der Autofahrer war so überführt. Er wurde verurteilt.

3.
Aufklärung durch Spektralanalyse

Das Fahrrad eines von rückwärts angefahrenen und tödlich verletzten Knaben war mit grüner Farbe gestrichen (Abb. 7 auf S. 6). In einer Schramme des tatverdächtigen Autos konnte eine winzige grüne Farbspur gesichert werden. Die Spektralanalyse des Farbanstrichs des Fahrrades und der kleinen Farbspur am Auto ergab, daß der Kraftwagen das Fahrrad angestoßen, zu Fall gebracht und samt dem Knaben überfahren hatte.

Übrigens lieferte eine Spur am Handgriff der Fahrrad-Lenkstange (Abb. 3 auf S. 4) einen weiteren Beweis, daß dieses Auto und kein anderes den Knaben tötete.

Der diesen Kraftwagen steuernde Eigentümer, ein angesehener Metzgermeister, beging selbstverständlich sofort Fahrerflucht.

Auf seinem Fluchtweg überfuhr er noch ein zweites Opfer, eine arme Frau. Abermals Fahrerflucht. Er verschmähte es, mit dem Opfer sich ein-



Abb. 1: An der Kühlerverkleidung des tatverdächtigen Personenautos wurde ein (im Bild als schwarze Fläche dargestelltes) Papierstückchen von der Polizei gefunden. Es paßte zu dem Hotelreklamezettel auf dem Koffer des tödlich überfahrenen Motorradfahrers. Die Papierrißränder stimmten exakt überein.

Zu Schöntag: „Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht"
(Seite 2)



Abb. 2: Die Lacksplitter (1) und (2), welche am Unfallort gefunden werden konnten, paßten genau in Materialdefekte der Lackierung am linken vorderen Kotflügel des geflohenen Personenautos.

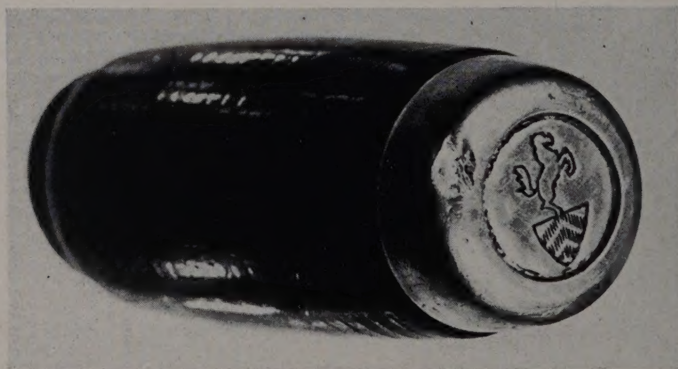


Abb. 3

Abb. 3: An der eingedrückten Stelle der Metallkappe des Fahrradlenkstangenhandgriffes sind die einzelnen Schichten der Bordwandlackierung des Autos nebeneinander angestreift.

Zu Schönlag: „Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht" (Seite 2)

Der Schuldbeweis durch die „Schliffbilder"
von Querschnitten der Lacksplitter.

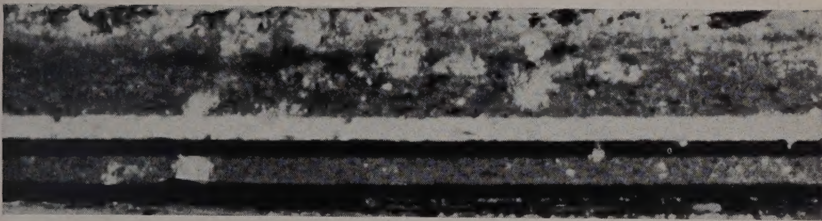


Abb. 4

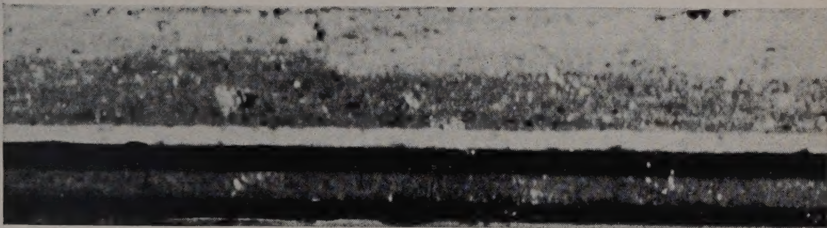


Abb. 5

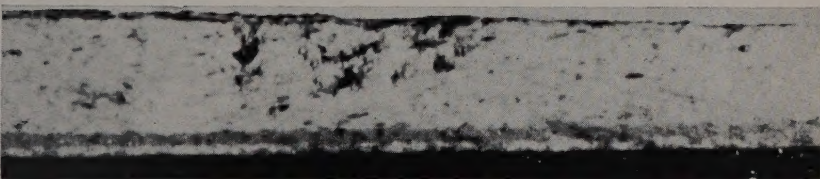


Abb. 6

Das Schliffbild des am Unfallort gefundenen, nur 0,8 mm dicken Lacksplitters (Abb. 4) stimmte in der Schichtenfolge genau mit dem eines Vergleichslacksplitters vom v o r d e r e n Kotflügel (Abb. 5) des geflohenen Personenautos überein. Das Vergleichsmaterial vom r ü c k w ä r t i g e n linken Kotflügel (Abb. 6) des gleichen Wagens ist dagegen in seiner Schichtenfolge völlig anders aufgebaut.

Zu Schöntag: „Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht"
(Seite 2)



Abb. 7: Das Fahrrad eines von rückwärts angefahrenen und tödlich verletzten Knaben war mit grüner Farbe gestrichen. In einer frischen Schramme des von der Polizei als verdächtig ermittelten Personenautos konnte eine winzige grüne Farbspur gefunden werden. Die Spektralanalyse des Farbfleckchens am Auto und der Fahrradfarbe ergab, daß das Auto mit dem Fahrrad zusammengestoßen sein mußte.



Abb. 8

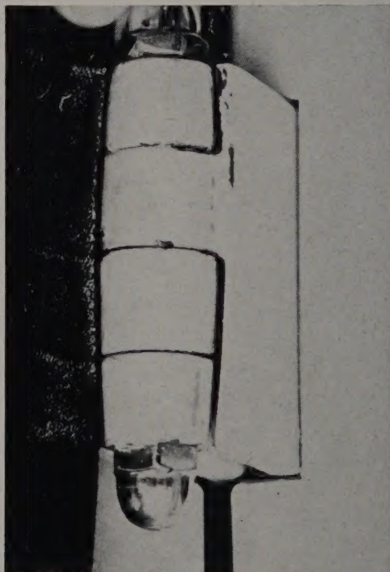


Abb. 9

Abb. 8: Am Mantel eines angefahrenen und schwerverletzten Passanten wurde eine weiße Streifspur gefunden. Der Fahrer floh.

Abb. 9: Die vier Abschnitte der Streifspur stimmen in ihrer Form genau überein mit dem Aufbau der Türangel des verdächtigen Wagens.

Zu Schöntag: „Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht" (Seite 2)

zulassen und es durch ein kleines Schmerzensgeld freundlich zu stimmen. Der Starke ist am mächtigsten allein!

Dann fuhr der Metzger und Großschlächter schnurstracks in eine Reparaturwerkstatt. Da ließ er an seinem Wagen eine anders aussehende Motorhaube anbringen. Die Polizei wurde dadurch lange Zeit getäuscht. Nach Wochen erfuhr sie aber, daß der Wagen in Reparatur gewesen, und verhörte den Metzger. Jetzt behauptete dieser, daß er den Wagen zur Tatzeit an einen Unbekannten verliehen habe — aus lauter Gutmütigkeit. Er könne nie etwas abschlagen! Wie er wieder in den Besitz des Wagens kam, darüber schwieg er sich aus.

Er wurde verurteilt, der angesehene Metzger. Leider nicht hoch genug.

4.
Eine weitere Aufklärung durch Spektralanalyse

In einem anderen von mir behandelten Fall wurde eine weiße Streifspur am Mantel eines angefahrenen und schwerverletzten Fußgängers gefunden. Die Streifspur stimmte in ihrer Form überein mit der Türangel des verdächtigen Wagens. Um die Identität der Farben zu überprüfen, verglich man spektralanalytisch

1. das weiße Material der Streifspur am Mantel mit
2. dem weißen Lack der vom Autolenker nach dem Unfall frisch übermalten Türangel und
3. dem sicher alten weißen Lack des Fensterrahmens, sowie
4. der grauen Lackierung des rückwärtigen Kofferraumes und
5. einem weißen Lack in einem Fläschchen, das in der Garage des Tatverdächtigen gefunden wurde.

Ergebnis der Spektralanalyse der Proben 1 bis 5:

Nachgewiesene	Proben Nr.				
Elemente	1	2	3	4	5
Fluor	2	2	2	1	2
Chrom	sp	—	—	1	—
Calzium	2	2	2	2	2
Zink	3	3	3	3	3
Kupfer	sp	sp	sp	sp	sp
Titan	2	2	2	2	2
Antimon	sp	—	sp	—	—
Magnesium	1	sp	sp	1	sp
Zinn	—	—	—	—	—
Blei	1	sp	sp	1	sp
Mangan	sp	—	—	sp	—
Barium	1	1	1	1	1
Kadmium	sp	sp	sp	—	—

Ergebnisse der Spektralanalyse des vorhergehenden Falles
(Zusammenstoß eines Fahrrades mit dem Auto des Herrn Metzgermeisters):

Nachgewiesene Elemente:	Grüne Lackspur vom Kühler des tatverdächt. PKW's:	Grüner Vergleichslack vom Fahrrad des Knaben:
Calzium	3	3
Chrom	2	2
Zink	2	2
Kupfer	2	2
Titan	2	2
Aluminium	2	2
Nickel	sp	sp
Eisen	2	2
Silizium	2	2
Magnesium	2	2
Blei	1	1
Mangan	1	1
Barium	2	2

Erläuterung der zwei Tabellen:

Die erste Tabelle der spektralanalytischen Ergebnisse zeigt, welche Elemente eine jede Farbprobe enthielt und wieviel sie von jedem Element enthielt. Die Zahlen besagen, wie viele Einheiten von jedem Element in der Probe enthalten waren. „sp" bedeutet „Spur", d. h. „nur eine Spur", also einem Übergang von 1 zu „nichts"; „nichts" ist mit „—" angeschrieben.

Zu beachten ist, daß — wie schon gesagt — die Türangeln vom Verdächtigten nach dem Zeitpunkt des Unfalls mit einer weißen Farbe frisch angestrichen wurden. Im Fall seiner Schuld mußten also die Proben 2 und 5 gleich sein. Sie waren auch gleich, wie die Tabelle zeigt.

Die Proben 1 und 2 mußten ebenfalls gleich sein. Sie sind in der Tabelle auch gleich.

Die Tabelle bewies also, daß das verdächtigte Auto und kein anderes den Fußgänger anfuhr und schwer verletzte.

Der Autolenker, der mit dem frischen Anstrich der Türangeln ein Täuschungsmanöver versucht hatte, wurde trotz allem Leugnen verurteilt.

Die zweite Tabelle zeigt völlige Übereinstimmung der in den verglichenen Farbproben nachgewiesenen Elementanteile.

Überführung eines Sittlichkeitsverbrechers

Von

R. Heindl, Irschenhausen bei München

(Mit 4 Abbildungen)

I.

Vorbemerkung für die Justiz und Polizei

Einen Notzuchtsverbrecher überführt man insbesondere durch den Nachweis, daß sein männlicher Samen an den Kleidern oder an den Wäschestücken oder im Geschlechtsteil des vergewaltigten Weibes sich findet. Das normale Sperma zeigt unterm Mikroskop die sehr charakteristisch geformten Samenfäden, die wie Kaulquappen aussehen (siehe Abb. 1 auf S. 11).

Sperma in noch flüssigem Zustand zu untersuchen, ist fast nur möglich, wenn das Opfer der Notzucht zu Tode kam. Dann findet sich Spermaflüssigkeit im Scheiden- oder Gebärmutterinhalt. In der Mehrzahl der Fälle ist das Sperma aber schon am Hemd oder an anderen Kleidungsstücken angetrocknet, wenn es untersucht werden soll.

Während flüssiges Samen-Ejakulat, mit etwas Wasser verdünnt, ohne weiteres unter dem Mikroskop die Samenfädchen zeigt, ist bei angetrockneten Flecken der Nachweis etwas komplizierter.

Das Verfahren sei nach dem neuesten Stand kurz skizziert:

Um samen*verdächtige* Flecken an den Bekleidungsstücken zu finden, auch wenn sie unsichtbar sind (Abb. 3), benutzt man die Ultraviolettlicht-Lampe. „In ihrem Schein fluoreszieren die Flecken (Abb. 4) und werden so sichtbar". (Ich zitiere den Artikel von *Boltz* und *Ploberger* im „Archiv für Kriminologie", Bd. 117 S. 17). Die Fluoreszenz von Samenflecken im UV-Licht ist aber kein exaktes Nachweisverfahren.

Die Methoden von *Florence* und *Baberio* (Florence läßt Jod-Jodkali, Baberio Pikrinsäure auf die Fleckenextrakte einwirken) haben sich als Vorproben bewährt, sie sind jedoch nicht vollgültig beweisend.

Besser ist die Methode von *Puranen* mit Naphtolgelb-S. Die Probe ist jedoch nicht besonders empfindlich (*Berg*, 1948) und fordert verhältnismäßig erhebliche Materialmengen.

Praktischer ist der Nachweis der Phosphormonoesterase (Kutscher und Wolberg). Die „saure Phosphormonoesterase" ist in allen anderen biologischen Medien lediglich in kleinsten Spuren nachzuweisen, wird aber im Ejakulat des Aspermikers in gleicher Aktivität ausgeschieden, wie mit der Samenflüssigkeit fruchtbarer Männer.

Walker benutzte erstmals enen Azofarbstoff zur Darstellung der Fermentaktivität in Ejakulatflecken. Mittels anderer Azostoffe hat Berg (1954) die Brauchbarkeit einer solchen Methodik auch noch an jahrealten Samenflecken dargetan (Abb. 2 auf S. 11).

Wesentlich ist an den Ergebnissen dieser Untersuchungen, daß der qualitative Nachweis der Fermentaktivität ein Spezifikum menschlichen Samen-Ejakulates ist (Kutscher und May, Huggins).

Die bisher genannten Methoden setzen eine sehr subtile Technik voraus und sind für den weniger Geübten schwer zu handhaben. Deshalb haben Boltz und Ploberger kürzlich eine von ihnen ausgearbeitete einfachere Methode im „Archiv für Kriminologie", Bd. 117 S. 17 ff. erstmals veröffentlicht und ausführlich beschrieben. Näheres ist dort nachzulesen.

Wenn Fachleute zu dieser neuen Methode kritisch Stellung nehmen wollen im „Archiv für Kriminologie", werde ich ihre Arbeiten gern veröffentlichen, mögen sie zustimmend oder ablehnend sein. Es kommt mir darauf an, daß der Wert des neuen Verfahrens geklärt wird (wozu ich als Jurist nicht zuständig bin).

In neuester Zeit ermöglichte Weinig die Altersbestimmung von eingetrockneten Samenflecken mit Hilfe der Heeß'schen Chloridreaktion. Diese von Heeß im „Arch. f. Krim.", Bd. 92 S. 107 ff. und Bd. 96 S. 13 ff. erstmals vorgeschlagene und ausführlich beschriebene Reaktion wird heute wohl in allen kriminalistischen Laboratorien der Welt benutzt.

II.

Der Nachweis von menschlichen Samenflecken zwecks Überführung von Notzuchtverbrechern

Siehe die 4 Abbildungen und erläuternden Unterschriften auf den Seiten 11 u. 12. (Die Abbildung 2 ist von Berg mir zur Verfügung gestellt. Die übrigen Bilder stammen aus dem photographischen Atelier des Bayerischen Landeskriminalamtes. Die Bildunterschrift zu Abb. 2 stammt von Berg).

Da die Blutgruppe von Samenflecken einfach festgestellt werden kann (Berg, in „Arch. f. Krim.", Bd. 11 S. 81), kann auch die Schuld oder Unschuld einer bestimmten Person, die der Notzucht verdächtig ist, bewiesen werden, indem man die Blutgruppe des Verdächtigen feststellt. Sind die beiden zu vergleichenden Blutgruppen (vom Mann und von den Samenflecken an den Kleidungsstücken des Weibes) verschieden, ist der Verdächtigte unschuldig.

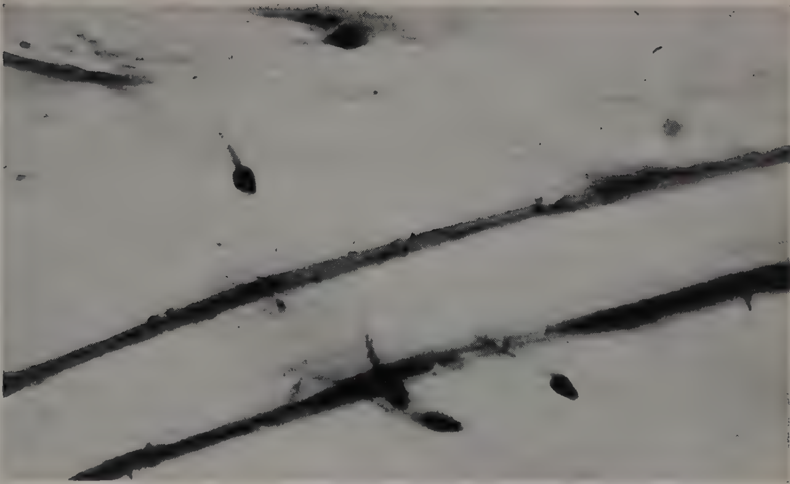


Abb. 1: Der mikroskopische Spermanachweis. Samenfäden neben Textilfaser. Die Fäden sehen wie Kaulquappen aus.

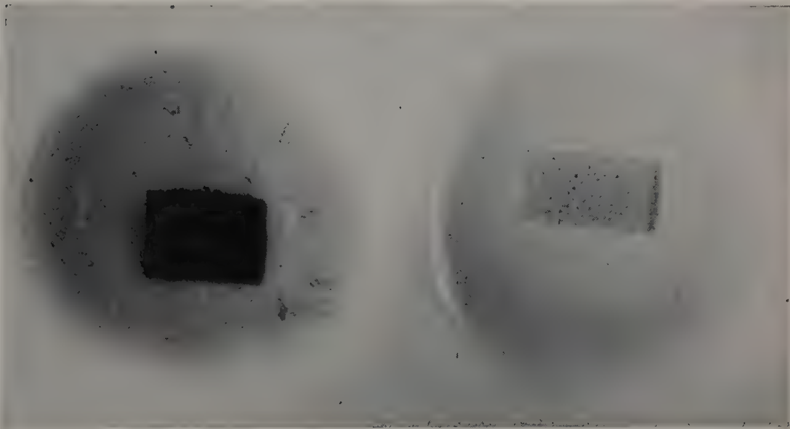


Abb. 2: Phosphatase-Reaktion nach Walker/Berg. Das mit Sperma befleckte Gewebe (links) verfärbt sich violett durch Bildung eines Azo-Pigmentes, während das Kontrollstück (rechts) unverändert bleibt.

Zu Heindl: „Überführung eines Sittlichkeitsverbrechers"
(Seite 9)



Abb. 3: Ein Stück Kleiderstoff, an dem Samenflecken vermutet wurden. Bei gewöhnlichem Tageslicht betrachtet und photographiert, zeigt das Stoffstück keine Flecken.

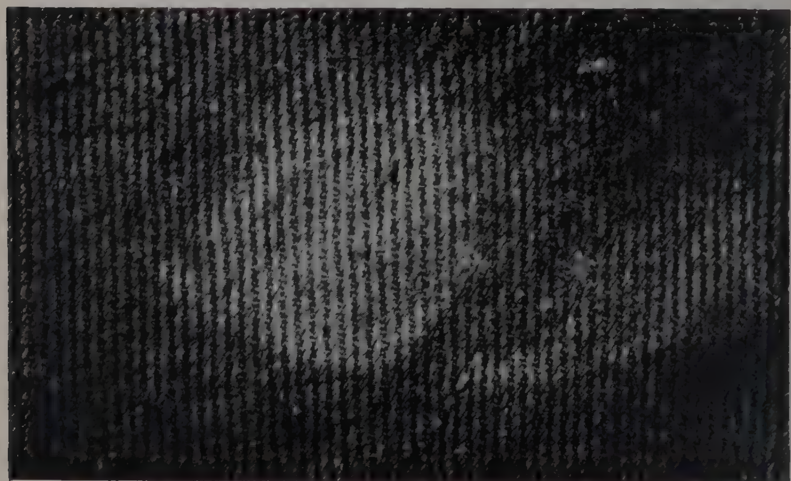


Abb. 4: Dasselbe Stoffstück. Im ultravioletten Licht einer Analysen-Quarzlampe wurden die Samenflecken sichtbar.

Zu Heindl: „Überführung eines Sittlichkeitsverbrechers"
(Seite 9)

T1

Abb. 1



Abb. 2

Zu Nickenig: „Überführung eines Holzdiebes"
(Seite 15)



Abb. 3

Erklärung der 3 Bilder:

Ein Staatsförster entdeckte im Wald einen Baumstumpf mit frisch gesägter Schnittfläche. Der große Baumstamm war von einem Unbekannten gestohlen.

Abb. 1 (auf Seite 13) zeigt die Schnittfläche des Baumstumpfes. Abb. 2 (auf Seite 13) zeigt die Schnittfläche eines Baumstammes, den der Bauer Liebling tags vorher in ein Sägewerk angeliefert hatte. Abb. 3 (oben): Die Schnittfläche des Baumstumpfes (siehe Abb. 1) und ein Sektor der Schnittfläche des Stammes (siehe Abb. 2) sind hier in einem Bild zusammengestellt. Der Sektor ist in obigem Bild mit „2" bezeichnet. Die Zahl der Jahresringe (67), ihre Lage und ihr Verlauf stimmen in verblüffender Weise überein.

Der Bauer Liebling war damit des Holzdiebstahls überführt und kam für etliche Zeit ins Gefängnis.

Zu Nickenig: „Überführung eines Holzdiebes"
(Seite 15)

Überführung eines Holzdiebes

Von

Kriminal-Oberinspektor **A. Nickenig**,
Leiter des Sachgebietes II b 6 im Labor des Bayer. Landeskriminalamts

(Mit 3 Abbildungen)

Im Februar 1955 entwendete ein Unbekannter in der Staatswaldung von Astadt mehrere Kiefern. Er sägte sie ab.

Es wurden nun bei verschiedenen Sägewerken die dort in letzter Zeit angelieferten Stämme überprüft. Von den Stämmen, die in ihrer Jahresringbildung mit den Baumstümpfen der entwendeten Kiefern eine Ähnlichkeit aufwiesen, wurde je ein Abschnitt gesichert und zur Untersuchung an uns gesandt.

Die 3 Abbildungen auf Seite 13 und 14 (es wird nur 1 Fall herausgenommen) zeigen, wie der Dieb auf Grund kriminaltechnischer Untersuchungsmethoden überführt wurde.

Die beiden vermutlich zusammengehörigen Schnittflächen werden miteinander verglichen. Zeigen beide Flächen die gleiche Anzahl und den gleichen Verlauf der Jahresringe und sonstige identische Merkmale, wie Ringabstände, -breite, -färbung, Astbildung, Wachstumserscheinungen usw., so kann zweifelsfrei gesagt werden, daß beide Holzteile von dem gleichen Baum stammen; denn jedes einzelne Baumindividuum zeigt trotz gleichem Alter und gleichen Wachstumsverhältnissen unterschiedliche Eigentümlichkeiten.

Bild 1 stellt die Schnittfläche des am Tatort zurückgebliebenen Baumstumpfes dar. Der Baum hatte 69 Jahresringe, also ein Alter von 69 Jahren. In der Schnittfläche dieses Stumpfes sind mehrere charakteristische und individuelle Merkmale erkennbar (einige durch Pfeile gekennzeichnet).

Bild 2: Schnittfläche eines der verdächtigen Stämme, die in verschiedenen Sägewerken sichergestellt wurden.

Die Schnittfläche zeigt ebenfalls 69 Jahresringe und die gleichen individuellen Merkmale, wie die in Abb. 1 dargestellte Schnittfläche des Baumstumpfes.

B i l d 3 : Die Schnittfläche des Baumstumpfes (siehe Abb. 1) und ein Sektor der Schnittfläche des Stammes (Abb. 2) sind hier in e i n e m Bild zusammengefaßt. Das Übereinstimmen der Form und Zahl der Jahresringe ist verblüffend exakt. Außerdem stimmen nach Bild 1 und Bild 2 die individuellen Merkmale genau nach Lage und Form überein.

Damit wurde der Beweis erbracht, daß Baumstumpf und Baumstamm von ein und derselben Kiefer stammen. Der Täter war überführt. Er wurde verurteilt.

(Aus dem Bayer. Landeskriminalamt München)

Arsenik
nach wie vor ein bevorzugtes Mordgift

Von

Diplomchemiker **W. Katte** u. Professor Dr. habil. **W. Specht**

Daß Arsenik als Mordgift immer noch eine führende Rolle einnimmt, beweisen 10 in unserem Laboratorium behandelte Giftmordversuche, die der 59jährige Postangestellte O. F. innerhalb kurzer Zeit beging. Der Täter hatte in den genannten Fällen insgesamt 10 Frühstückssemmeln mit Arsenik präpariert. Die primitive Art der Giftbeibringung und die auffallend konstanten Giftmengen, die in jeder einzelnen Semmel aufgefunden wurden, verdienen erwähnt zu werden. O. F. hatte in die betreffenden Semmeln mit einem Messer seitlich eingestochen und in die Einstichöffnung jeweils 150—170 mg Arsenik eingeführt.

Die in den einzelnen Semmeln von uns im Destillationsverfahren ermittelten Arsenwerte differierten nur um ± 20 mg. Da die Untersuchungsobjekte zur chemisch-toxikologischen Untersuchung einzeln verpackt worden waren, konnte eine nachträgliche Vermischung im Sinne einer gewichtsmäßigen Angleichung des Giftstoffes ausgeschlossen werden.

Das Tatmotiv lag in einem Liebesverhältnis begründet, das O. F. mit einer Arbeitskollegin unterhielt, und das der Ehefrau, der die 10 Giftmordversuche galten, nicht entgangen war. Als die Ehefrau nach dem Genuß eines Bohnengemüses bereits unter akuten Vergiftungserscheinungen schwer erkrankt war, indessen wieder genas, schöpfte sie Verdacht und ließ die von ihrem Ehemann vor seinem Weggange zur Arbeitsstelle zubereiteten Frühstücksbrote unberührt. Erst nach dem 10. Versuch, der ihr, wie auch alle 9 vorangegangenen, nicht unbemerkt geblieben war, entschloß sie sich zu einer Anzeige bei der Polizei und legte gleichzeitig die heimlich aufbewahrten vergifteten Semmeln vor.

Der im wesentlichen geständige Täter motivierte das Verbrechen mit der Ausrede, er habe seiner Frau nur einen „Denkzettel" verabreichen wollen. O. F. wurde vom Schwurgericht in M. im April 1954 rechtskräftig zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ein weiterer sicher nicht alltäglicher Fall eines fingierten Giftmordversuches beschäftigte im November 1954 die Große Strafkammer des Landgerichts in R.

Unter Anklage stand die etwa 45jährige hübsche Olga D., der die Staatsanwaltschaft Giftmordversuch an ihren Familienangehörigen vorwarf. Anzeigeerstatter war der 15jährige Elektrolehrling E. D., ein Sohn der Angeklagten, der einen Beutel mit gemahlenem Kornkaffee und eine Kaffeetasse mit geringen Inhaltsresten bei der örtlichen Kriminalpolizei mit dem Bemerken vorlegte, seine Mutter wolle ihn sowie seinen Vater und Bruder offensichtlich vergiften.

Obgleich Olga D. als schizophren polizeibekannt war, kamen die Schilderungen des Jugendlichen dem Ermittlungsbeamten doch recht merkwürdig vor. Der Beamte machte den Jungen mehrfach eindringlich darauf aufmerksam, daß er mit diesen Angaben seine Mutter schwer belaste; indessen blieb E. D. im Verlaufe wiederholter kriminalpolizeilicher Vernehmungen konsequent bei seiner Aussage.

Der Inhaltsrest der Kaffeetasse sowie der Beutel mit dem gemahlenen Kaffee wurden im Bayer. Landeskriminalamt chemisch untersucht. Im Kaffee fanden sich mikroskopisch kleine, amorphe Substanzpartikel, die als Arsenik zu identifizieren waren. Die gesamte Kaffeemenge enthielt noch 157,5 mg Arsenik, der angetrocknete Rest in der Kaffeetasse 35 mg des gleichen Giftstoffes.

Diese Analysenergebnisse im Verein mit der stets gleichbleibenden Aussage des E. D. waren der Anklagebehörde Grund genug, gegen Olga D. ein Verfahren wegen versuchten Giftmordes einzuleiten. Im Verlaufe der Hauptverhandlung, die zwar über den Geisteszustand der Angeklagten keinen Zweifel offen ließ, bot sich aber dem Gericht durchaus nicht das Bild einer Giftmörderin. Olga D. begründete an Hand mehrerer durchaus glaubhafter Argumente, daß der Prozeß gegen sie in erster Linie durch ihren Sohn E. D. zustande gekommen sei. Er habe darauf abgezielt, sie wegen ihres Leidens für immer in einer Heilanstalt untergebracht zu wissen.

Der Anzeigeerstatter E. D. hatte, als er seine bei der Polizei gemachten Angaben als Kronzeuge vor Gericht wiederholen sollte, zur gleichen Stunde, da die Gerichtsverhandlung gegen seine Mutter stattfand, Selbstmord durch Ertrinken begangen.

E. D. hatte sich das Gift heimlich aus dem privaten Chemikalienbestand seines naturwissenschaftlich stark interessierten älteren Bruders besorgt und die Tat fingiert.

Entwicklung der Methoden zur Bestimmung der Schußentfernung

Von

Dr. ing habil. **A. Schöntag,**
Leiter des physikalischen Labors des Bayer. Landeskriminalamts,
Dozent für physikalische Chemie an der Technischen Hochschule München
und
R. Heindl

(Mit 15 Abbildungen)

I.
Vorbemerkung des Herausgebers

Die für das Aufklären von Schußverbrechen wichtige Ermittlung der Schußentfernung (d. h. der Distanz zwischen der Mündung des Schußwaffenlaufes und dem Ziel des Schusses) ist selbstverständlich schon seit langem Gegenstand gerichtsmedizinischer Publikationen.

Der Begründer der modernen Kriminalistik und Begründer des „Archivs für Kriminologie", Hans Groß, sagte in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter": „Das auch heute noch Beste über die Frage hat E. v. Hofman geschrieben." (Um 1880). Lombroso, Crespi, Tazon, Caselli, Tourdes und Du Mesnil behandelten ungefähr zur selben Zeit dieselbe Frage. Später haben Meyer, Herbold, Lochte, Leers, Nippe, B. Mueller, Pietruski u. a. das Thema erörtert und weiter geklärt.

Die Quintessenz aller dieser Veröffentlichungen ist, kurz gesagt:

1. Der „relative Nahschuß" (Schuß aus geringer Entfernung) ist zu erkennen an der Schwärzung der Umgebung des Einschußloches. Die Schwärzung wird erzeugt teils durch den Pulverschmauch, teils durch eingesprengte oder aufgelagerte halbverbrannte Pulverkörner. Die Entfernung, auf welche solche Pulverkörner noch eingesprengt werden oder aufliegen können, schwankt zwischen 1—2 m. Pulverschmauchbeschmutzung erfolgt bei Pistolen und Revolvern noch bis 40 cm. Aber beim relativen Nahschuß aus modernen Infanteriegewehren kann die Pulverschmauchbeschmutzung schon bei 25 cm Schußentfernung aufhören, Einsprengung und Auflagerung von Körnern kann bei 25 cm schon sehr spärlich werden.
2. Der „absolute Nahschuß" (Schuß mit aufgesetzter oder fast aufgesetzter Waffe, also Schußentfernung gleich 0 cm): Die

Schwärzung ist natürlich am intensivsten, wenn die Waffenmündung unmittelbar auf eine unbekleidete Körperstelle aufgesetzt wird (wie Selbstmörder häufig verfahren). Die Schwärzung kann aber auch a u s n a h m s w e i s e sehr gering sein. Das ist der Fall, wenn die Laufmündung auf die Haut sehr fest aufgedrückt wird. Dafür ist dann die Schwärzung u n t e r der Haut und in der vorderen Partie des Schußkanals um so stärker. Der absolute Nahschuß zeigt außerdem zahlreiche eingesprengte Pulverkörner.

3. Der F e r n s c h u ß : Keine Schwärzung und keine eingesprengten oder aufgelagerten Pulverkörner rings um die Schußwunde. Die Einschußöffnung ist bei Fernschüssen bis zu 10 m von einem nur 1—3 mm breiten schwarzen Hof umgeben, der aber nicht eine Pulverschwärzung ist, sondern von der hochgradigen Quetschung des Hautgewebes herrührt.
4. Bei S c h r o t s c h ü s s e n erlaubt m. E. der heutige Stand der Untersuchungsmethoden nicht, die Schußentfernung zu berechnen. Sie aus dem Durchmesser des „Streukegels“ zu berechnen, wie mehrere Autoren vorschlagen, geht nach meinen bisherigen Feststellungen fehl, weil die Schrotkörner nach dem Verlassen des Laufs zunächst beisammen bleiben und erst später den Streukegel bilden. Dieses „Später“ kann „nach einem Flug von 1—1½ m“ bedeuten, aber auch erheblich mehr. Es ist die besondere Eigenart eines jeden Gewehrs, wie weit es „zusammenhält“. Schlüsse auf die Schußentfernung kann man deshalb im Einzelfall nur ziehen, wenn ein verdächtiges Gewehr schon ermittelt ist und zu Probeschüssen dient.

Bei Gewehr-Fernschüssen, aber auch bei Pistolen- und Revolver-Nahschüssen kommt es manchmal zu der merkwürdigen Erscheinung, daß eine tödliche Schußwunde vorliegt und trotzdem das darüber befindliche Hemd kein Loch aufweist. In diesem Fall hat die Kugel ein Stück des Hemdes in den Schußkanal hineingezogen und ist dann ermattet in der Spitze dieses Hemdenstofftrichters steckengeblieben.

Lehre für die Polizei und Justiz: Wenn das Hemd des Erschossenen am Tatort unvorsichtig hochgeschlagen wird, fällt das Projektil unbemerkt ins Gras und wird vielleicht nie gefunden. Dann fehlt das in der Kleidungseinstülpung verborgen gewesene Projektil, aus dem der Schußsachverständige auf eine bestimmte Waffe (nicht bloß Waffenart) und damit auf den Täter hätte schließen können.

Ein solcher Fall (Einschußloch und Schußkanal im Körper, aber kein Loch in dem über der Wunde liegenden Kleidungsstück) ist von B a u e r im „Arch. f. Krim.“, Band 5 S. 37, beschrieben worden.

Noch verblüffender ist der von M e r k e l im „Arch. f. Krim.“, Bd. 100 S. 46 ff., beschriebene Fall, in dem k e i n A u s s c h u ß l o c h a m K ö r p e r , aber ein Loch im hinteren Teil des Hemdes vorhanden war. Das Loch im Hemd war nachgewiesenermaßen durch den Schuß entstanden.

I. Die älteste Methode der Schußentfernungsbestimmung (Nippe und Pietrusky) ergibt nur ungefähre Distanzen, die aus der Größe des Pulverschmachhofes rings um die Wunde und aus der Zahl der Pulverkörner geschätzt werden.

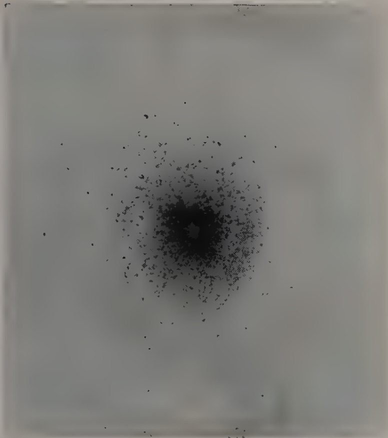


Abb. 1: Relativer Nahschuß (aus ca. 20 cm bis 2 m Entfernung).

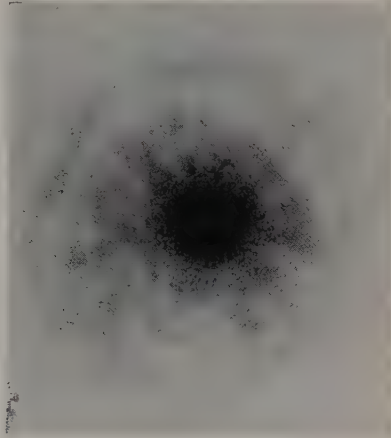


Abb. 2: Absoluter Nahschuß mit aufgesetzter oder fast aufgesetzter Mündung.

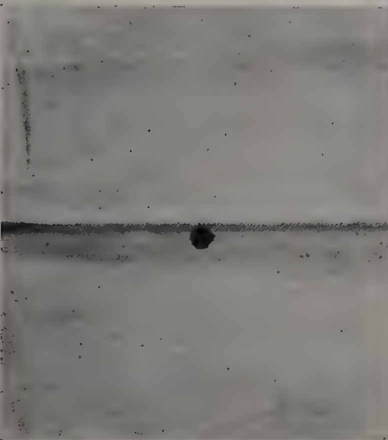


Abb. 3: Relativer Fernschuß (aus ca. 2—5 m).

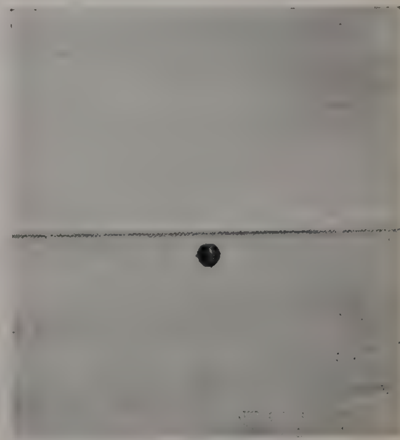


Abb. 4: Absoluter Fernschuß (5 m und mehr).

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung"
(Seite 19)

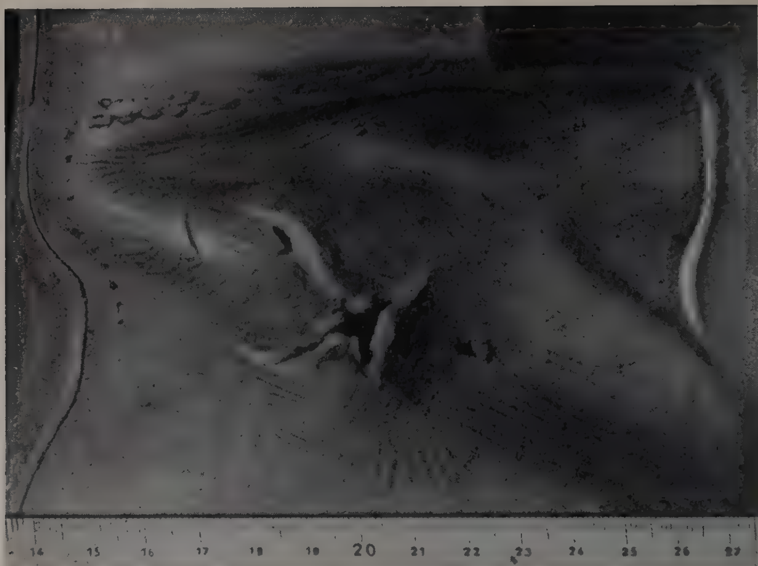


Abb. 5: Schuß mit fest aufgesetzter Waffe auf Stiefelleder („Absoluter Nahschuß"). Kein Substanzverlust.

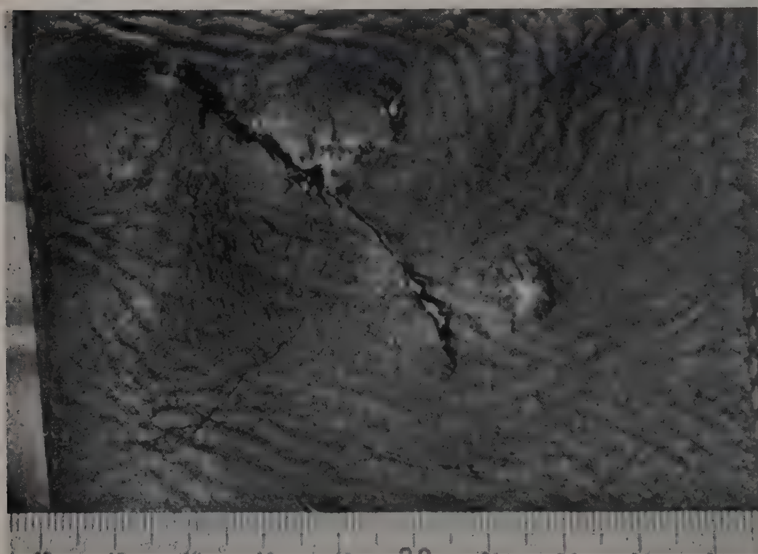


Abb. 6: Ein zu Vergleichszwecken ausgeführter Probeschuß mit derselben Waffe auf dasselbe Leder, aber aus 0,5 cm Entfernung.

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung" (Seite 19)

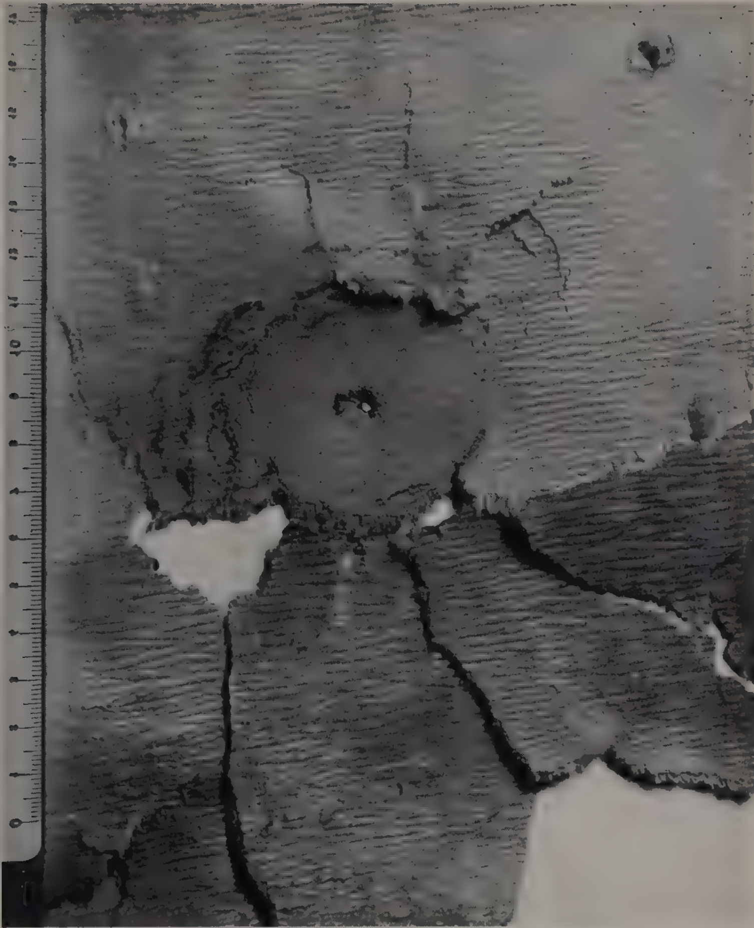


Abb. 7: Schuß auf das Leder einer Aktenmappe aus 1,3 cm Entfernung der Waffenmündung vom Leder („Relativer Nahschuß"). Aus dem sehr kräftigen Leder wurden 5 Fetzen durch den Schuß herausgerissen und viele Meter weit fortgeschleudert. Das Schußbild bewies, daß das Mordopfer durch einen überraschenden Schuß seitlich in den Bauch getötet wurde, und zwar, als der Mörder das Opfer auf der Straße überholte.

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung"
(Seite 19)

II. Sichtbarmachen von Schußspuren durch die von Prof. Mayer und N. Wölkart (Univ. Wien) im Arch. f. Krim. 116, 73—80, erstmals beschriebene Färbmethode.



Abb. 8: Schußentfernung 10 cm, Walther-Pistole Kaliber 7,65, Sinoxid. — Pulverspuren mit Sulfanil + Essigsäure + α Naphtylamin + Methanol sichtbar gemacht, was rote Zeichnung ergibt.

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung"

(Seite 19)

Die folgende Abbildung 9 zeigt nur (eingesprengte) Pulverkörner, die vorausgehende Abbildung 8 Schmauchhof und Körner, da Entfernung zunahm.



Abb. 9: Schußentfernung 20 cm, Walther-Pistole Kaliber 7,65, Sinoxid. — Pulverspuren mit Sulfanil + Essigsäure + α Naphthylamin + Methanol sichtbar gemacht, was rote Zeichnung ergibt.

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung"
(Seite 19)

III. Messung der Schußentfernung mittels des Schmauchelementes Antimon (Verfahren im bayer. Landeskriminalamt 1950 ausgearbeitet).

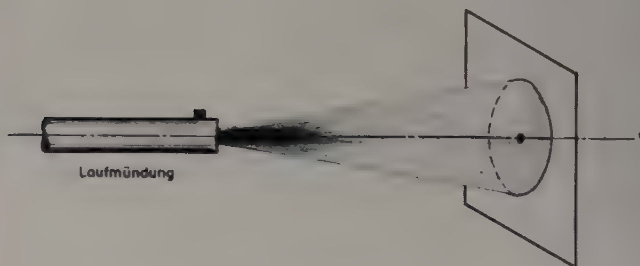


Abb. 10: Die monomolekulare Verteilung des aus dem Zündhütchen stammenden Elementes Antimon gewährleistet eine vollkommen gleichmäßige Verteilung des Schmauchelementes um die Einschußöffnung. Der Nachteil der außerordentlich geringen Antimonmenge muß durch Anwendung einer Spurenanalyse (Spektralanalyse) ausgeglichen werden.

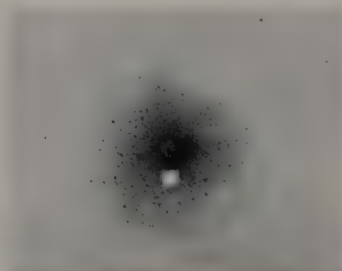


Abb. 11: Probenahme für die Spektralanalyse: In 1 cm Entfernung von der Mitte der Einschußöffnung wird $1/4$ cm^2 des Gewebes herausgeschnitten und analysiert. Kontrollprobe reines Gewebe!

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung“ (Seite 19)

Das folgende Spektrogramm ist mit dem großen Spektrographen von Zeiss (Qu 24, Spezialanfertigung) hergestellt.



Abb. 12: Spektrogramm der Antimonlinie Sb 2598.4 ÅE und der zugehörigen Eisenvergleichslinie 2599.2 ÅE. Das Intensitätsverhältnis dieser beiden Linien ist ein Maß für die Schußentfernung.

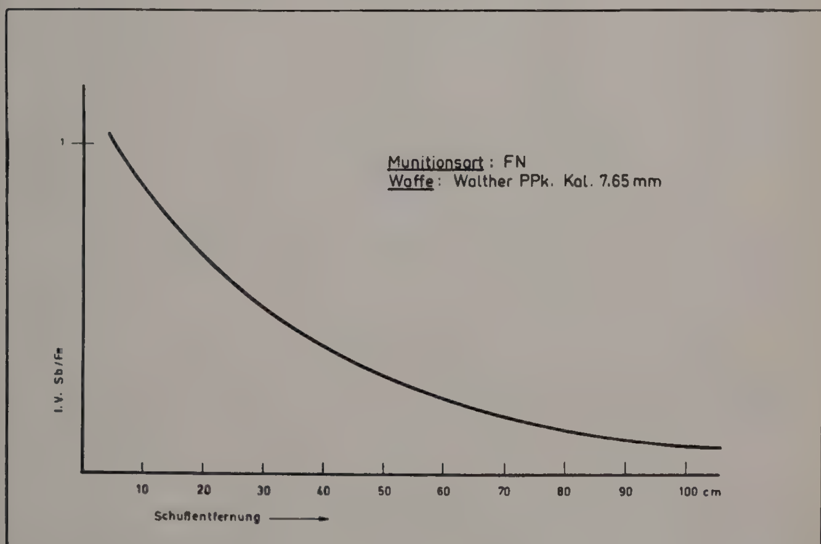


Abb. 13: Darstellung des Intensitätsverhältnisses Sb/Fe als Maß für die Schußentfernung.

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung"
(Seite 19)

IV. Messung der Schußentfernung mit Hilfe des Projektil Streifringes.

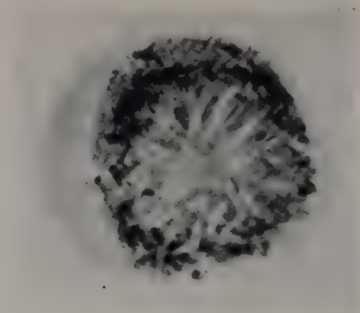


Abb. 14: Statt der Gewebefläche von ¼ cm^2 wird der ausgestanzte Projektil-Streifring auf Antimon analysiert.

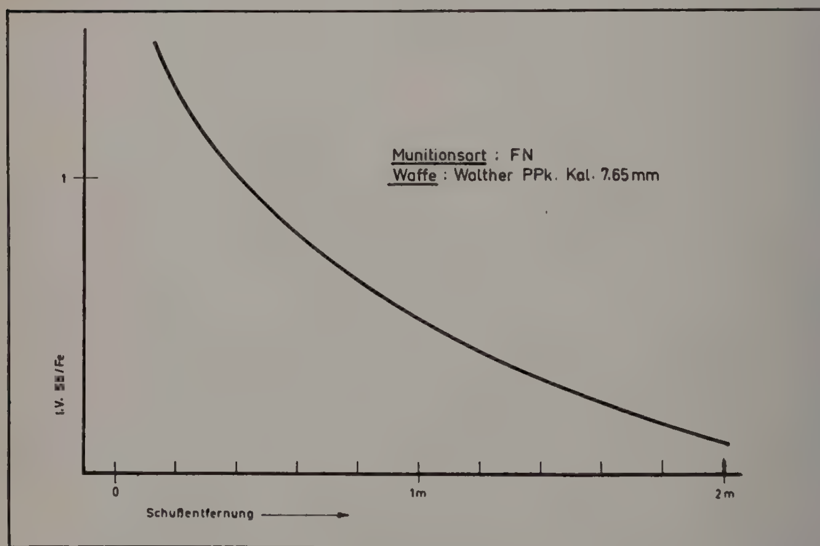


Abb. 15: Diese Methode ermöglicht die Schußentfernung bis zu ca. 2 m Entfernung messend zu verfolgen.

Zu Schöntag-Heindl: „Bestimmung der Schußentfernung"
(Seite 19)

Ein Kriegsteilnehmer teilte mir 1915 mit, daß eine Schrapnellkugel aus großer Höhe in den Helm und in den Schädel eines Soldaten ein Loch schlug, daß aber der leinene Überzug des Helmes kein Loch hatte. Die Kugel lag im Leinentrichter des Helmüberzuges.

Soweit die kurzen allgemeinen Erläuterungen, die vielleicht manchem Leser das Verständnis der folgenden Bilder und Unterschriften erleichtern werden.

Heindl

II.

Die Entwicklung der Methoden zur Bestimmung der Schußentfernung

Siehe die Bilder und Unterschriften auf den Seiten 21 bis 28. Diese Bilder und Unterschriften sind von Schöntag mir geliefert worden. (Ausgenommen die Abbildungen 8 und 9, die das Gerichtsmedizinische Institut Wien, Prof. Schwarzacher, beigesteuert hat, und ausgenommen die Abbildungen 5—7, die von Heinz Lorenz, dem Direktor des Chemischen Untersuchungsamtes Moers bzw. von Wadim Pawlowsky, New York, mir zugeschickt wurden.)

Zu den Abbildungen 5—7 bemerke ich:

Diese Schüsse waren auf ein besonders dickes und zähes Material, nämlich Leder (lederne Aktenmappe und Stiefel aus sehr derbem Leder) abgeschossen worden.

Abbildung 5 zeigt die Wirkung eines französischen Karabinerschusses (Kaliber 7,92) mit fest aufgesetzter Waffe (also „absoluter Nahschuß“). Die Pulvergase bewirkten hier eine Ausstülpung des Leders gegen die schießende Person zu. Ein Schmauchhof an der Unterseite des Leders war nicht festzustellen, weder mit der Diphanylamin-Schwefelsäure-Reaktion, noch anderswie. Mit infraroter Beleuchtung konnte man selbstverständlich den Schmauchhof auch nicht nachweisen, da zum Stiefelputzen Ruß enthaltende Stiefelwichse benutzt wird.

Abbildung 6 zeigt einen Probeschuß aus derselben Waffe und auf dasselbe Leder, aber aus 0,5 cm Distanz.

Abbildung 7: Es wurde dem Sachverständigen ein Stück Leder mit einem Schußloch eingeliefert. Der Sachverständige stellte fest, daß das Leder (Aktenmappe) eine Zerreißfestigkeit von ca. 100 Kilogramm hatte. Trotz dieser großen Widerstandskraft und Stärke des Leders waren durch den Schuß (siehe das Schußloch in der Mitte des Bildes) 5 Lederstücke herausgerissen und einige Meter weit fortgeschleudert worden. Vom Rand dieses Einschußloches gingen 4 bogenförmige Risse aus. 3 davon verliefen in ihrer Richtung im Sinne des Rechtsdralles der Waffe, die dem Gutachter zur Verfügung stand. Die Frage an ihn lautete: „Wie groß war die Schußentfernung?“ Nach allem war zu schließen auf einen Schuß aus ganz geringer Entfernung von ca. 1 bis 1,5 cm. (Tatsächlich war der Schuß aus einer Entfernung von 1,3 cm abgegeben worden.) Es wurde also wohl ein schon Wehrloser durch Erschießen getötet.

Heindl

(Aus dem Bayer. Landeskriminalamt München)

Versicherungsbetrug als Brandstiftungsmotiv, nachgewiesen durch Rundfunk-Amateurkenntnisse des Brandsachverständigen

Von

Diplomchemiker **W. Katte** u. Professor Dr. habil. **W. Specht**

(Mit 2 Abbildungen)

Im Dezember 1952 brach in einer Materialbaracke des Elektromeisters J. N. ein Brand aus, der nahezu explosionsartig seinen Anfang nahm. Die Seitenwände der Baracke wurden nach außen gedrückt. Der Brandgeschädigte, der während der Brandentstehung innerhalb der Baracke war, wurde schwer verletzt. J. N. gab während seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung an, er habe in der Baracke eine längere, ca. 5 Liter fassende Büchse aufgefunden und diese zu öffnen versucht. Da ihm dies nicht gelang, habe er die Büchse auf einen Haufen aussortierter Eisenteile in eine Ecke der Baracke geworfen. Dabei sei aus der Büchse eine mehrere Meter lange Stichflamme hervorgeschossen. Gleichzeitig habe es einen starken Knall gegeben.

Diese Ausführungen erschienen den ermittelnden Polizeibeamten zunächst glaubhaft, so daß weitere intensive Nachforschungen hinsichtlich der Brandursache unterblieben. Ein Verfahren gegen den Brandgeschädigten wurde nicht eingeleitet.

Im September 1954 brannte wiederum eine Lagerbaracke des J. N., die mit zahlreichen Elektroteilen und -geräten angefüllt war, vollständig nieder. Im Verlaufe der nunmehr sehr intensiven kriminalpolizeilichen Ermittlungen und an Hand objektiv erhobener, schwerwiegender Befunde an der Brandstelle bestand jetzt der dringende Verdacht, daß J. N. gemeinsam mit seinem Sohne W. N. den Brand gelegt haben mußte. Noch wenige Minuten vor Brandausbruch hatten mehrere Zeugen von verschiedenen Standorten aus nichts Auffälliges bemerkt, indessen stand die Baracke nach kürzester Zeit über die ganze Länge hellauf in Flammen.

Da bereits bei Beginn der Ermittlungen der dringende Verdacht eines Versicherungsbetruges bestand, erstreckte sich die sachverständige, kriminaltechnische Untersuchung an der Brandstelle nicht nur auf die Erforschung der Brandursache, sondern gleichzeitig auch auf die innerhalb der Baracke gelagerten Materialien.

In den Brandüberresten wurden die Eisenblechchassis von 38 Rundfunkgeräten aufgefunden, die nach den ersten Vernehmungen der Brandbetroffenen von neuwertigen Rundfunkgeräten der Produktionsserie 1954/55 stammen sollten. Ein fachmännischer Blick auf die Gerätereste genügte, um die Unglaubwürdigkeit der Angabe der Betroffenen zu beweisen; denn die Art der noch erhaltenen Röhrensockel sowie die Ausmaße und Formen der Drehkondensatoren, Skalenantriebe und Lautsprecher ließen unschwer erkennen, daß es sich bei den ausgebrannten Geräten mit Sicherheit nur um ältere Modelle der Vorkriegszeit gehandelt haben konnte.

Ferner wurde ein 120 Liter fassender moderner Kompressor-Kühlschrank als durch den Brand vernichtet angegeben; indessen war in den abgebrannten Resten der Materialienbaracke nur eine kleine, 40 Liter fassende Kühlbox, ein sogenannter Absorber-Kühlschrank auffindbar.

Der systematisch durchsuchte Brandschutt wurde vom Barackenboden entfernt, wobei in zwei verhältnismäßig eng umschriebenen Bereichen tiefgehende Verkohlungen, ja sogar totale Durchbrennungen des Barackenbodens freigelegt werden konnten. Unterhalb letzteren roch die Erde deutlich nach Schwerbenzin. Aus insgesamt 20 kg asserviertem Erdmaterial waren im Destillationsverfahren noch ca. 2 ccm verbleites Kraftfahrzeugbenzin auszumitteln. Natürliche Benzinquellen waren nach Angaben des Brandgeschädigten und glaubwürdiger Zeugen sicher ausgeschlossen.

10 Tage vor dem zweiten Brande machte der Brandgeschädigte die örtliche Kriminalpolizei darauf aufmerksam, daß man ihm in der Nacht zuvor in der gleichen Baracke offensichtlich hatte einen Brand legen wollen. J. N. führte die Beamten in das Innere der Baracke, wo an mehreren Stellen ölgetränkte Holzwolle verstreut lag. Inmitten der Baracke stand auf einem Rundfunkgehäuse eine nichtbrennende Haushaltskerze.

Da es sich bei diesen Manipulationen offenbar um eine fingierte Brandstiftung zur Irreführung und Ablenkung der Ermittlungsorgane handelte, zudem ausreichende Verdachtsmomente bestanden, die gegen den Brandgeschädigten selbst sprachen, wurde J. N. nach dem zweiten Brand zusammen mit seinem Sohn W. N. in Untersuchungshaft genommen. Im Verlaufe der mehrwöchigen, sehr intensiven kriminalpolizeilichen Ermittlungen gab J. N. schließlich zu, er habe den zweiten Brand mit Hilfe einer Kerze gelegt, die er brennend in einen Karton mit Holzwolle gestellt habe. Diese Angaben erschienen, wie die weiteren hartnäckigen Nachforschungen der Brandermittlungsbeamten ergaben, nicht

glaubwürdig, da N. senior zwei Tage vor dem zweiten Brandfall einen seiner Lehrlinge beauftragt hatte, eine defekte Glühbrücke, die vormals zum Abbrennen von Isolierungen an dünnen Kupferdrahtenden benutzt worden war, durch Erneuerung der Glühspirale wieder betriebsfertig zu machen. Gleichzeitig nahm er eine zum Vorführen von Tonbandgeräten benutzte Start- und Stoppuhr an sich und verklebte die Steckereinführung der Stoppleitung mit Wachs. Dies hatte einer seiner Angestellten beobachtet. Die Bedeutung letzterer Ermittlungsergebnisse sollte erst in der Hauptverhandlung offenbar werden!

Im Verlaufe der mehrtägigen Gerichtssitzung vor der Großen Strafkammer in D. gestand N. senior nämlich in seiner Auswegslosigkeit ein, den zweiten Brand mit Hilfe einer elektrischen Zeitzündervorrichtung gelegt zu haben. Hierzu hatte er — die Zeugenfeststellungen trugen entscheidend dazu bei, das Geständnis zu bestätigen — die Start-Stoppuhr, die maximal für 12 Stunden einstellbar war, elektrisch leitend mit einer 6-Volt-Akkumulatorenbatterie (sog. Weidezaunbatterie) und der von dem Lehrling gefertigten Glühbrücke zu einem Stromkreis verbunden. Auf der Glühbrücke fixierte er 10 flache Streichhölzer mit Isolierband (siehe Abb. 1 und 2 auf Seite 33 und 34).

Die Präparierung der Brandstelle und Einstellung des Zeitzünders erfolgte in den Nachmittagsstunden vor der Brandnacht gegen 15 Uhr; der Brand selbst wurde gegen 3.15 Uhr des Folgetages bemerkt, also 12 Stunden nach dem Ablauf der präparierten Zeitzünderuhr.

Die Mannigfaltigkeit der in der Baracke verbrannten Elektromaterialien und -zubehörteile hatte es von vornherein aussichtlos erscheinen lassen, Reste einer möglicherweise zur Brandlegung benutzten elektrischen Zeitzündervorrichtung aufzufinden und zu identifizieren. Hierin mochte die besondere Raffinesse des Täters zu erblicken sein, indem er glaubte, Vorsorge getroffen zu haben, daß die speziellen Spuren seiner Brandlegungstechnik verborgen blieben.

Durch umfangreiche, nachträgliche kriminalpolizeiliche Ermittlungen zum ersten Brandfall war die Aussage des J. N. schwer erschüttert worden. Insbesondere konnten die Auslassungen des J. N. zu der mysteriösen Explosion, die von der angeblich aufgefundenen und fortgeworfenen Blechbüchse ausgegangen sein sollte, zweifelsfrei widerlegt werden. Flüssige Sprengstoffe, die der Brandgeschädigte angeblich in der betreffenden Büchse vermutet hatte, und die beim Auffallen explodieren, konnten für die Brandentstehung nicht in Frage kommen, zumal J. N. damit argumentierte, es habe sich um Reste ehemaliger Wehrmachtsbestände oder um solche der Besatzungsmacht gehandelt. Die Branderscheinungen waren typisch für eine Raumgasexplosion, die offenbar durch ein Benzindampf-Luftgemisch ausgelöst worden war.

Der schlagartige Brandausbruch im ersten wie im zweiten Brandfalle war nur durch eine präparierte Brandlegung erklärbar.



Abb. 1: Rekonstruktion der Zündanlage.

1. Die von dem Lehrling angefertigte „Glühbrücke".

Auf dieser sind 10 flache Streichhölzer mit Isolierband befestigt.

2. Die Start-Stoppuhr.

3. Die 6-Volt-Akkumulatoren-Batterie.

Zu Katte-Specht: „Versicherungsbetrug" (Seite 32)



Abb. 2: Zündung nach Ablauf der Zeitzünder-Uhr (Modellversuch).

Die Präparierung des Brandplatzes und die Einstellung des Zeitzünders etwas nach 15 Uhr. Um 3.15 Uhr der folgenden Nacht, also genau nach 12 Stunden, wurde der Brandausbruch von Zeugen beobachtet.

Zu Katte-Specht: „Versicherungsbetrug" (Seite 32)

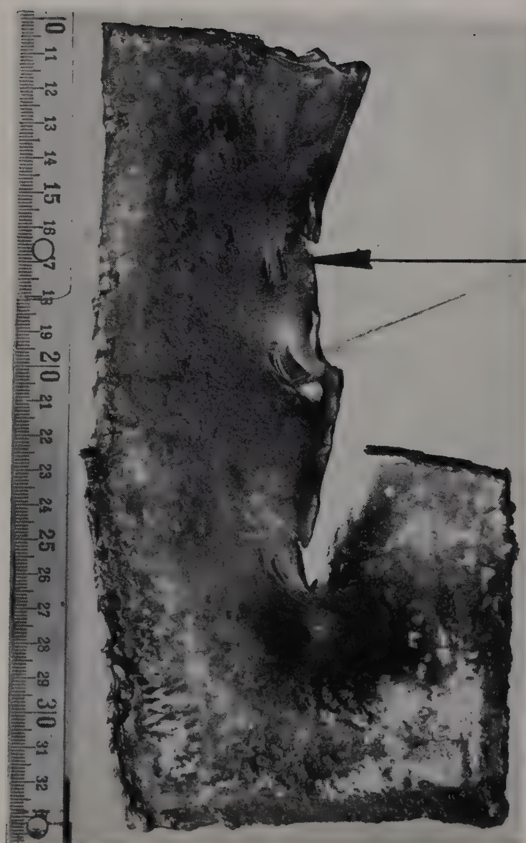


Abb. 1: Lichtbild der Originalspur am Geldschrankbruchstück (vergrößert)

Zu Hadersdorfer: „Geldschrankeinbruch" (Seite 38)

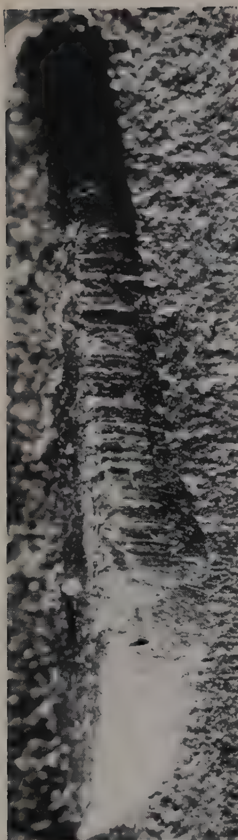


Abb. 2

Die Originalspur am Geldschrankbruchstück in 15-facher Vergrößerung.



Abb. 3

Versilberter Collodiumabguß einer im Lauf der Untersuchungen hergestellten Vergleichsspur vom Knabber eines in Frage kommenden Geldschrankeinbrechers.



Abb. 4

Vergleich der Originalspur (linke Hälfte des Bildes) mit dem Abguß (rechts).

Zu Hadersdorfer: „Geldschrankeinbruch" (Seite 38)

J. N. und sein Sohn wurden zu je 3 Jahren Zuchthaus wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Versicherungsbetrugs verurteilt. Auch im ersten Brandfalle wurde J. N. für schuldig befunden, den Brand selbst gelegt zu haben. Der Verurteilte und sein Sohn nahmen das Urteil in beiden Fällen an. Es ist rechtskräftig geworden.

Neben dem Nachweis der sicher nicht alltäglichen Brandlegungstechnik im zweiten Brandfall, die bereits weitgehende Rückschlüsse auf den Täterkreis zuließ, war es für die rechtliche Beurteilung der Brandstiftung und die Überführung des Täters von besonderer Bedeutung, daß der Versicherungsbetrug als Motiv der Tat auf Grund ausreichender technischer Spezialkenntnisse des Brandsachverständigen bereits in der ersten Ermittlungsphase erwiesen werden konnte; denn es war der Nachweis entscheidend, daß die durch den Brand vernichteten angeblich neuwertigen Rundfunkgeräte in Wirklichkeit geringwertige, da veraltete Vorkriegsmodelle darstellten, wozu später im Ermittlungsverfahren auch der Brandstifter sich bekannt hatte.

Auch im vorliegenden Fall hat sich wieder bestätigt, daß der vorsätzliche Brandstifter eher geneigt ist, ein landläufiges und simples Zündprinzip (Kerzen-Zeitzündung) einzugestehen, als eine raffiniert angelegte Zündanlage zunächst preiszugeben. Ungeachtet seiner scheinbar fehlerlosen Berechnung — der erste geglückte Versicherungsbetrug hatte ihn in Sicherheit gewiegt — war J. N. leichtsinnig und dumm genug, Teile der Zündapparatur vom Lehrling betriebsfertig machen zu lassen, was ihm den entscheidenden Belastungszeugen einbrachte.

Der Versicherungsbetrug als Motiv der Brandtat war die Folge der Verschwendungssucht vor allem des mitverurteilten N. junior.

Die laboratoriumsmäßige Aufklärung eines Geldschrankeinbruchs

Von

Krim.-Inspektor **Hermann Hadersdorfer,** Bayer. Landeskriminalamt

(Mit 4 Abbildungen)

Die Abb. 1 auf S. 35 zeigt die Arbeit eines Geldschrankknackers. Der Mann hat mit seinem Knabber ein Stück der Wand eines Geldschrankes herausgewuchtet. Am Pfeil des 1. Bildes sieht man die 4 Angriffsstellen (Knabberspuren). In Abb. 2 (auf S. 36) ist die in Abb. 1 mit Pfeil bezeichnete Spur stark vergrößert wiedergegeben.

Bei einem amtsbekannten wegen Geldschrankeinbruchs vorbestraften Verbrecher wurde ein Knabber gefunden, der die zu Vergleichszwecken versuchsweise hergestellte Spur (Abb. 3) erzeugte.

Abb. 3 zeigt den versilberten Kollodiumabguß der gleichen Spur wie Abb. 2.

In Abb. 4 sind die Spuren der Bilder 2 und 3 gegenübergestellt. Der Vergleich der Originalspur (linke Hälfte) mit dem versilberten Kollodiumabguß (rechte Hälfte) zeigt

1. die völlige Übereinstimmung der Spuren und
2. daß selbst feinste Schartenlinien beim Abformverfahren nicht verlorengehen.

Der Geldschrankeinbrecher wurde verurteilt.

Die Methode, originalgetreue versilberte Kollodiumabgüsse von Schartenspuren aller Art herzustellen, ist im Bayerischen Landeskriminalamt von Diplomchemiker W. Katte und mir ausgearbeitet und im „Arch. f. Krim." Bd. 116 S. 19—29 ausführlich beschrieben worden. Diese Methode hat sich bewährt und wird im Labor des Landeskriminalamtes fast täglich angewandt, wenn Verbrechen aufzuklären sind. Sie ist wohl allen bisherigen Methoden der Schartenspuren-Fixierung überlegen. Sie kann von kriminaltechnisch erfahrenen Polizeibeamten ohne chemische Vorkenntnisse und mit geringem Aufwand von Material und Geräten unabhängig von einem chemischen Laboratorium ausgeführt werden. Die Methode nützt auch bei der Aufklärung von Schußdelikten, bei der Feststellung von Falschgeld und gefälschten Prägezeichen. Weiter können alle Eindruck- und Schartenspuren, die an einer dem photographischen Apparat unzulänglichen Stelle liegen, fixiert und sodann bequem photographiert werden.

Das Laboratorium des Bayer. Landeskriminalamts

Von

Franz Meinert, Direktor dieses Amtes, München

Die Pläne, die Herr Geheimrat Dr. Heindl, der erste Präsident unseres Amts, für ein in ganz Bayern zuständiges modernes naturwissenschaftlich-kriminalistisches Polizeilaboratorium ausgearbeitet hat (1946), sind heute (1956) geradezu bis auf den letzten i-Punkt verwirklicht.

Anfangs war es für die Etatbearbeiter im B. Finanzministerium, also für Nicht-Polizeibeamte, wohl schwer einzusehen, daß man zu wichtigen Untersuchungen nicht einfach den nächsten Apotheker oder Privatarzt heranholen könne. Dem Kriminalbeamten, der mit Behelfssachverständigen meist unerfreuliche Erfahrungen machte, waren dagegen die Pläne sehr willkommen. Es geht gar nicht anders.

Ich habe das schon in einem Vortrag vor Brandermittlungsspezialisten kürzlich gesagt. Ich spreche das hier mit aller Schärfe und Deutlichkeit nochmals aus, um eine Abgrenzung zu treffen zwischen unserer polizeilich-kriminaltechnischen Arbeit und der Arbeit wissenschaftlicher Institute, der Universitäten. Wir sind nicht Konkurrenten. Wir können die Hochschule mit ihren Forschungen nie entbehren. Sie hat aber ihre eigenen Ziele. Wir sitzen als Exekutivbeamte immer auf Abruf bereit, bei Tag und bei Nacht. Es kommt ein Telefonanruf, und wir fahren ab zum Tatort. Wir brauchen deshalb Sachverständige, die ständig bereit sind, mit uns zu fahren. Das können nur Polizeisachverständige.

Hinzu kommt, daß die Arbeit eines kriminalistischen Sachverständigen ein ausgeprägtes Spezialwissen voraussetzt. Wie sollte ein Mediziner, ein Physiker, ein Chemiker ohne jahrelange Spezialerfahrung auf einem schwierigen Gebiet, wie Kriminaltechnik, auch nur einigermaßen genügen? Jahre gehören dazu, um allein die kriminalistische Fachliteratur gründlich kennenzulernen. Und wir müssen doch wohl von jedem unserer Sachverständigen verlangen, daß er kriminalistisch recht viel weiß, bevor man von seinem Gutachten die Entscheidung über Menschenschicksale abhängig macht.

Die Sachverständigen gehören also zu uns. Allerdings mit einer Einschränkung: Sie bleiben unabhängige Sachverständige und es gibt für sie keine dienstlichen Weisungen bezüglich ihrer Sachverständigen-

gutachten. Das muß klipp und klar herausgestellt werden durch eine Dienstanweisung. Es besteht bei uns eine solche Dienstanweisung für unsere Gutachter, die ihre Stellung als wirklich unparteiische Sachverständige voll gewährleistet.

Der Polizeibeamte muß am Tatort Zeit haben zu seinen Ermittlungen. Das gleiche gilt für die Sachverständigen. Ein Sachverständiger, der am Tag zwei oder drei Gutachten machen muß, kann nicht gründlich arbeiten. Er muß seine Experimente machen, er muß vielfach Fühlung nehmen mit seinen Mitsachverständigen in unserm Amt und deren Hilfsgutachten abwarten. So ist es nötig, daß die Zahl der Sachverständigen bei großen Polizeilaboratorien nicht zu gering ist.

Ich darf nach unserer Erfahrung sagen, daß man sehr wohl eine Schlüsselzahl für den Sachverständigenbedarf nennen kann, und das ist ungefähr folgende: *Man braucht*, wenn man sämtliche Spuren bei *allen* wichtigeren Verbrechensfällen gründlich auswerten will, *auf eine Million Einwohner*

1 Wissenschaftler (Physiker, Biologen, Chemiker, Mediziner usw.),

2 Kriminaltechniker mit Gutachterqualität (Schrift- und Schußwaffensachverständige usw.) und

2 Hilfspersonen (Laboranten, Laborantinnen, Fotografen usw.).

Bayern hat mehr als neun Millionen Einwohner und es ist ein Reiseland mit hohem Fremden- und Auslandsverkehr. Es sind also zehn Wissenschaftler nötig, um ein Land wie Bayern gründlich zu versorgen.

Begreiflicherweise müssen diese Wissenschaftler ständig in Kontakt mit den anderen Experten unseres Faches stehen, nicht nur innerhalb desselben Amtes, sondern auch des In- und Auslandes. Für diese Verbindung gibt es zwei Brücken:

Die *erste* Brücke ist der persönliche Kontakt. Man muß die führenden Wissenschaftler der Nachbarländer persönlich kennen und einen Erfahrungsaustausch von Mann zu Mann durchführen.

Die *zweite* Brücke ist die wissenschaftliche Druckveröffentlichung. Wir brauchen eine spezielle naturwissenschaftlich-kriminalistische Zeitschrift, das ist das „Archiv für Kriminologie". Es geht nicht an, daß die deutsche Wissenschaft dasitzt, Methoden entwickelt und daß ihr jede Ausstrahlung über die deutschen Grenzen hinaus fehlt. Man muß bedenken, daß gerade im „Archiv" eine Fülle von Spezialfällen dargestellt, und daß dort die neuesten kriminalwissenschaftlichen Methoden der ganzen Welt seit vielen Jahrzehnten beschrieben werden.

Das deutsche Volk kann sich den Luxus einer hohen unaufgedeckten und ungesühnten Kriminalität nicht leisten.

Naturwissenschaftliche Kriminalistik

Bundeskriminalamt, Bayerisches Landeskriminalamt und Universitätsinstitute

Von

Geh.-Rat Dr. **Heindl**, Präsident a. D., Irschenhausen bei München

Wie wurden im Laufe der letzten Jahrhunderte kriminelle und sonstige rätselhafte Vorkommnisse zu klären versucht? Sehen wir doch einmal in Geschichtswerken, bei Russel und im Großen Brockhaus, Herder und Meyer nach, wie man früher in Strafprozessen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen Beweise erhob.

Nach der Pest und dem großen Brande Londons (1666) setzten die Engländer, wie sichs gehört, einen parlamentarischen Ausschuß ein, um die Ursachen dieser Katastrophen zu untersuchen. Der Ausschußvorsitzende verkündete nach monatelangen Sitzungen: Der Zorn Gottes habe Brand und Pest verursacht. Was eigentlich den Zorn Gottes verursacht habe, blieb lange unklar. Schließlich kamen die Abgeordneten auch hinter dieses Geheimnis. Der Ausschuß verkündete: Die Bücher des Naturwissenschaftlers *Hobbes* hätten dem Herrn so mißfallen. Sämtliche Bücher *Hobbes* wurden verbrannt. Das hat sich glänzend bewährt — nie wieder ist in London die Pest ausgebrochen.

Schon vorher hatten einige Intellektuelle begonnen, an den Hexenprozessen und ihren Untersuchungsmethoden herumzunörgeln. Aber man leuchtete den Leuten gehörig heim. König *Jakob I.* wurde zum leidenschaftlichen Hexenverfolger. Und Shakespeare schmeichelte dem Monarchen: die Hexenszene in Shakespeares „Macbeth" war gewissermaßen Regierungspropaganda. Der berühmte Staatsmann und Philosoph *Bacon* stimmte im Parlament für eine Erhöhung der Strafen gegen Hexen. Noch energischer bekämpfte man die Hexen unter *Cromwell* in der Republik. Erst 1644 war der letzte Hexenprozeß in England. Der letzte in Deutschland war 1750.

Die Zeit der Hexen- und Bücherverbrennungen war auch die Blütezeit der Tortur. Die Tortur war gesetzlich und technisch genau geregelt. Eine Folterung arte legis war das beste Mittel, bei Angeklagten ein Ge-

ständnis zu erzielen. Selbstverständlich hatten auch daran einige Intellektuelle etwas auszusetzen. An ihrer Spitze stand — ebenfalls selbstverständlich — ein böser Jesuit: der Pater *Spee.* Er intrigierte gegen Hexenprozesse und Folter. Auch der bekannte französische Stänkerer *Voltaire* war mit im Komplott und rüttelte an altbewährten Einrichtungen der Gerechtigkeitspflege. In Deutschland schafften die Sachsen, die es immer am wichtigsten haben, als erster Staat die Folter ab. *Friedrich der Große* hob sie für Preußen auf. 1776 folgte Österreich; wenn man gemütlicher wird, ist es immer dabei. 1789 schloß sich Frankreich an. In einigen deutschen Ländern, wo man treu zum Erbe der Väter hielt, folterte man noch um 1800.

Nach Abschaffung der Folter fand man zunächst nichts Besseres. Es kam eine schreckliche Zeit für Untersuchungsrichter. Wenn kein freiwilliges Geständnis vorlag, waren sie aufgeschmissen. Wie sollte man da die Verbrecher überführen?

Erst kurz vor 1900 entdeckte man ein Surrogat für die Tortur: die naturwissenschaftliche Kriminalistik.

Die Fortschritte der Chemie und damit der Toxikologie schufen neue Untersuchungsmethoden. Der Physiker *Röntgen* — ich habe lange in der Nachbarschaft seiner Villa gewohnt und ihn gut gekannt — entdeckte die X-Strahlen und wurde damit ein Helfer der Kriminalistik. Ein Militärarzt, Dr. *Uhlenhuth,* machte mit seiner Entdeckung des „Uhlenhuth-Blutnachweises“ seinen Namen international berühmt und die Aufklärung von Morden bequemer. Der alte Herr lebt heute noch und steht mit mir in Korrespondenz. Die Photographie, die Mikrochemie, die Spektralanalyse, die Ultraschall-Forschung lieferten der Kriminalistik immer neues Handwerkszeug.

In der Schweiz, im Rahmen der Universität Lausanne, schuf der Chemiker *Reiß,* ein gebürtiger Karlsruher, das zeitlich erste Universitätsinstitut für naturwissenschaftliche Kriminalistik, das „Institut de police scientifique“. So um 1900. Ich habe 1904 und 1905 in diesem Institut gearbeitet, meine juristischen Vorlesungen geschwänzt und dafür in die naturwissenschaftliche Kriminalistik hineingeschnuppert.

Der Frankfurter Chemiker *Popp* spezialisierte sich im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts auf die Bearbeitung von Kriminalfällen und wurde später, 1924, auf meine Veranlassung hin zum Universitätsdozenten für gerichtliche Chemie ernannt. Mein alter Freund *van Ledden-Hulsebosch,* Chemiker in Amsterdam, ferner die Berliner Chemiker *Jeserich* und *Brüning* warfen sich schon vor einem halben Jahrhundert auf die Kriminalistik. Ich hatte das Vergnügen, 1915 in Dresden ein chemisches Polizeilaboratorium einrichten zu dürfen, wobei ich mich hütete, als Jurist dem Chemiker in chemischen Fragen dreinzureden. Das Labor kam wegen der damaligen Kriegsverhältnisse nicht recht in Schwung. Mehr Glück hatte ich, als ich 1919 ein chemisches und physikalisches Reichslaboratorium in dem von mir im Auftrag der Reichsregierung entwor-

fenen „Reichskriminalpolizei-Gesetz“ vorschlug. Die Apparaturen dieses Labors werden heute im Bundeskriminalamt benutzt.

Viel Spaß, manchmal auch allerhand Ärger mit dem Obersten Rechnungshof erlebte ich, als ich 1946 Präsident des polizeilichen „Zentralamts“ für das Land Bayern wurde und in diesem Amt u. a. ein kriminalistisches Zentrallabor für die bayerische Polizei und Justiz einrichtete. Das Labor arbeitet heute auf Hochtouren mit einem großen Mitarbeiterstab von Chemikern, Physikern, Gerichtsmedizinern usw.

Soweit ich die Situation überblicken kann, besteht heute neben den Labors im Bundeskriminalamt zu Wiesbaden und im Zentralamt (jetzt Landeskriminalamt) zu München, neben etwas kleineren Labors anderer westdeutscher Landeskriminalämter und neben etlichen z. T. sehr guten Polizeilabors des Auslandes auch eine Reihe von einschlägigen Universitätsinstituten. Zunächst das schon erwähnte, von *Reiß* gegründete und jetzt von seinem Schüler, dem Chemiker Prof. *Bischoff*, geleitete Institut in Lausanne. Es hat zur Zeit durchschnittlich 20 bis 25 Praktikanten, die nach Erwerbung ihres Diploms in alle Welt gehen und z. B. in Südamerika gute Arbeit leisten. In Holland wurde vor Jahren im Justizministerium ein Institut für naturwissenschaftliche Kriminalistik errichtet, dessen Leiter Dr. *Froentjes* sich in der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leyden habilitierte und dort die Möglichkeit hat, Schüler auszubilden.

In Deutschland haben wir ein allgemeines naturwissenschaftlich-kriminalistisches Universitätsinstitut in Berlin. Es ist das von Prof. *Kanger* an der Humboldt-Universität in Ostberlin geschaffene Labor mit rd. dreißig angestellten Wissenschaftlern, einer Forschungs- und einer Expertisenabteilung. Es sorgt auch für die Nachwuchsausbildung.

Brüning hat seit dem 10. Juni 1947 einen Lehrauftrag für naturwissenschaftliche Kriminalistik an der juristischen Fakultät der Universität Münster. Die Möglichkeit, Leute auszubilden, hat *Brüning* in seinem einzigen Laborraum nicht. Außer theoretischem Colleg kann er im Interesse der Sache nichts tun.

Daneben besteht bei einigen „Universitätsinstituten für gerichtliche Medizin“ eine Unterabteilung für naturwissenschaftliche Kriminalistik. Von diesen Instituten soll weiter unten noch die Rede sein.

Der heutige gute Stand der deutschen „naturwissenschaftlichen Kriminalistik“ ist in erster Linie den Pionieren *Brüning*, *Popp*, *Jeserich* usw. und dem Einpeitscher der Kriminalistik, dem Juristen Prof. *Hans Groß*, zu verdanken. Der springende Punkt der ganzen Sache ist: Man muß verhindern, daß Polizeiexekutivbeamte und Juristen Beweisgegenstände, die in die Hand von gelernten Naturwissenschaftlern gehören, dilettantisch bearbeiten und damit für eine richtige Untersuchung verderben. Als Kriminalpolizeichef habe ich in jungen Jahren einen ständigen Kampf mit dem Übereifer mancher meiner Kriminalbeamten geführt, die jedes blutverdächtige Beweisstück finster entschlossen mit Wasserstoffsuperoxyd-

lösung begossen, um festzustellen, ob es „schäumt". Dann war, so meinten sie, der Blutnachweis genügend erbracht und man konnte, froh des gelungenen Werks, den Verdächtigten als Mörder hinrichten oder die Unterhose als Beweis des Sittlichkeitsverbrechens ansehen.

Andererseits hatte ich damals ständig zu kämpfen gegen Chemiker und Gerichtsmediziner, die in daktyloskopischen Fragen dilettierten. Das Identifizieren von Fingerabdrücken sollten die Herren Naturwissenschaftler den Polizeibeamten überlassen, den Polizeibeamten der großen Fingerabdruckzentralen. Diese Polizeibeamten arbeiten jahrein, jahraus täglich nur mit Fingerabdrücken und haben deshalb eine größere Erfahrung und einen geschulteren Blick für Identität und Nichtidentität als die Gerichtsmediziner und Chemiker, die nur hin und wieder einen Fingerabdruck vor Augen bekommen.

Auch die Untersuchung gewisser Scharten- und Rißspuren und einige andere Expertisen können nach meiner unmaßgeblichen Ansicht von geschickten, hierfür besonders ausgebildeten Polizeibeamten sehr gut bewerkstelligt werden. Wenn diese Beamten in einer für große Landesgebiete zuständigen Zentrale arbeiten, erwerben sie infolge der Masse der durch ihre Hände gehenden Fälle ein scharfes Auge für das, worauf es ankommt. Ein Universitätsinstitut dürfte solche Routine selten erwerben.

Bei der Einrichtung großer Polizeilaboratorien ist m. E. reinliche Scheidung nach Fachgebieten nötig. Dieser Gesichtspunkt war in den letzten 50 Jahren keineswegs immer selbstverständlich. In den zwanziger und dreißiger Jahren machten einige Direktoren gerichtsmedizinischer Unversitätsinstitute aus ihren Instituten plötzlich — perlicco, perlacco! — „Institute für Gerichtsmedizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik". Einer publizierte: „Das Ziel ist, alle sachlichen Beweise in einer Hand, der des Gerichtsarztes, zu konzentrieren." Und ich erlebte eine Überraschung, als ich 1947 meinen Etatvorschlag betreffend das neu zu errichtende bayerische „Zentrallabor für naturwissenschaftliche Kriminalistik" einreichte. Ich bat zunächst um „1 Chemiker, 1 Mikrochemiker, 1 Physiker, 1 Gerichtsmediziner" usw. Aber der Oberste Rechnungshof wandte dagegen ein, alles das, was ich vorhätte, könne besser in einem bereits bestehenden Staatsinstitut besorgt werden. Allmählich kam man jedoch auch in fiskalischen Kreisen dahinter, daß das nicht ging. Nun wollte man die verschiedenen Institute der Münchner Universität und Technischen Hochschule von Fall zu Fall als Begutachter strafrechtlicher Asservate heranziehen. Man lud die Vorstände dieser Institute zu einer Sitzung ein. Sie kamen und sagten zu meiner großen Freude genau dasselbe, was ich schon vorher dem ministeriellen Etatreferenten gesagt hatte: Alle diese Universitäts- und TH-Institute seien für kriminalistische Untersuchungen nicht eingerichtet, sie besäßen weder die nötigen Spezialapparaturen noch die nötigen Spezialwissenschaftler mit kriminalistischer Erfahrung. Erst daraufhin gaben die Staatssäckelbewahrer den Widerstand auf und dem Zentralamtslabor ihren Segen und — Geld. Heute

kann das von dem früheren Staatsanwalt *Meinert* als Direktor des Bayerischen Landeskriminalamts und von Prof. Dr. habil. *Specht* als Abteilungsvorstand m. E. vorzüglich geleitete Münchner Labor die von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften eingehenden Untersuchungsaufträge kaum bewältigen, und das Finanzministerium hat in letzter Zeit dankenswerterweise den Etat generös und mehrmals erhöht. Man hat sich wohl überzeugt, daß eine mikrochemische Untersuchung oder spektralanalytische Expertise, die beide in lächerlich kurzer Zeit zu schaffen sind, dem Staatshaushalt billiger kommen als wochen- und monatelange vergebliche Zeugenvernehmungen der Polizei und Justiz.

Die Universitätsinstitute „für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik" haben m. E. hervorragende Forschungsarbeit geleistet. Es war mir immer ein ganz besonderer Genuß, in meiner Zeitschrift „Archiv für Kriminologie" die Beiträge dieser Institute veröffentlichen zu dürfen. Die Arbeiten trieben die kriminalistischen Untersuchungsmethoden entscheidend vorwärts. Nur, wenn diese mit dem Firmenzusatz „und für naturwissenschaftliche Kriminalistik" versehenen gerichtsmedizinischen Institute Gutachten in Einzelfällen erstatteten und dabei die Grenzen zwischen Medizin und Chemie und Physik und reiner Polizeitechnik verschwommen wurden, habe ich manchmal (keineswegs immer!) den Eindruck gehabt, daß das Gutachten vielleicht besser von einem spezialisierten und mit allen Spezialapparaturen lückenlos ausgerüsteten Physiker oder Chemiker oder Polizisten erstattet worden wäre.

Reinliche Scheidung nach Disziplinen! Darauf kommt es, wie gesagt, bei solchen kriminalistischen Laboratorien m. E. an. Die Mediziner eines Zentrallabors sollen bei medizinischen Fragen bleiben. Die Chemiker sollen den Medizinern nicht ins Handwerk pfuschen, und beide sollen dem Physiker überlassen, was des Physikers ist. Tausendsasas sind in der Kriminalistik meistens von Übel. Sie ruinieren oft nur die Asservate, so daß dann der speziell zuständige Naturwissenschaftler mit ihnen auch nichts mehr anfangen kann. Natürlich weiß ich, daß in vielen Fällen nur die Medizin + Chemie + Physik zur Klärung führt. Aber für solche Fälle sind in den Zentrallaboratorien die täglichen Dienstbesprechungen da, in denen das Zusammenarbeiten und die zeitliche Reihenfolge (!) der einzelnen Untersuchungsetappen abgesprochen werden.

Da in einzelnen Fällen zwei oder drei oder mehr Disziplinen zusammenarbeiten müssen, gehören sie alle unter ein Dach. Denn nur, wenn Mediziner, Physiker, Chemiker, Biologen usw. in einem Gebäude arbeiten und ein Weg von zehn Schritten bis ins Nebenzimmer genügt, um die andere Fakultät herbeizurufen, ist eine wirkliche Zusammenarbeit gewährleistet. Nur dann ist auch die Neigung der einzelnen Disziplinen zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit und zur Überschreitung ihrer Fachkenntnisgrenzen abgedämpft. Die Zukunft gehört also — was die Expertisen in gewissen Einzelfällen betrifft — nach meiner ganz unmaßgeblichen Ansicht vielleicht nicht mehr dem „Gerichtschemiker" oder

dem „Gerichtsarzt“ und nicht mehr dem Ein-Mann-Institut, sondern dem Institut, das alle Fachrichtungen in sich vereinigt, der Wissenschaftlergruppe, dem „Team“. Siehe Bundeskriminalamt in Wiesbaden und Zentralamt (jetzt Landeskriminalamt) in München!

Heute arbeiten dauernd und hauptamtlich im Labor des Bayerischen Landeskriminalamts: 6 Chemiker (1 Dr. habil. und Professor, sowie 5 akademisch ausgebildete Chemiker), 3 Gerichtsmediziner (früher in gerichtsmedizinischen Universitätsinstituten) usw. Im ganzen 42 Personen.

Die von mir als organisatorische Regel für Zentrallabors empfohlene reinliche Scheidung soll keineswegs hindern, daß ein Gerichtsmediziner, der eine vorzügliche neue Idee auf eigentlich chemischem Gebiete hat, diese Idee weiterverfolgt und ausbaut. Es soll nichts dagegen gesagt sein, daß ein forensischer Chemiker im Gebiet der Mediziner wildert, wenn ihm ein neuer guter Gedanke kommt, der, streng genommen, ins Fach der Medizin gehört. Diese glücklichen zündenden Funken sollen m. E. in erster Linie in den zuständigen Fachzeitschriften aufleuchten. Hier sollen die forensischen Physiker, Chemiker, Mediziner ihre für Nachbardisziplinen erdachten neuen Vorschläge darstellen und zur Diskussion anbieten. So erreichen die Herren, wenn die Zeitschrift etwas taugt, alle Fachgenossen und Nachbarfachvertreter des In- und Auslandes, und ihre auf diese Weise durch viele Mühlen gehende Idee setzt sich — vorausgesetzt, daß sie gut ist — am raschesten durch und bereichert dann unser Päppelkind, die „naturwissenschaftliche Kriminalistik“.

Zwei Pioniere der Daktyloskopie: Faulds und Herschel

Ein alter Prioritätsstreit endlich entschieden. — Sir Winston Churchill und das Fingerabdruck-Verfahren

Von

Sheriff Wilton,
Barrister-at-Law, Edinburgh, Schottland

Im Juni 1933 war ich als Richter in Lanark und Glasgow tätig. Damals lag ein Einbruchsfall mir zur Verhandlung vor, in dem der einzige Beweis gegen den Angeklagten ein Tatort-Mittelfingerabdruck war. Dieser Beweis war so überzeugend, daß der Angeklagte jedes Leugnen aufgab und gestand. Er wurde verurteilt.

Ich wußte damals noch nichts näheres über Fingerabdrücke. Ich erkundigte mich deshalb bei zwei als Zeugen anwesenden Polizeibeamten, wem die Einführung dieser daktyloskopischen Methode zu verdanken sei. „Dem Engländer Sir William Herschel", wurde mir gesagt.

Diese Antwort beruht unter anderem auf folgendem: Im April 1910 stellte im englischen Parlament ein Abgeordneter an Sir Winston Churchill (damals Innenminister) die Anfrage, „ob dem Innenministerium irgendwelche Unterlagen bekannt seien, daß die Einführung der Daktyloskopie ("originating the fingerprint method") den wissenschaftlichen Arbeiten des Dr. Faulds zu verdanken sei, und wenn ja, welche Aktion das Ministerium zur Ehrung Dr. Faulds vorschlage".

Mr. Churchill gab am 19. April 1910 folgende mündliche Antwort:

„Das Innenministerium erhielt mehrere Eingaben von Dr. Faulds. Aber ich kann nicht finden, daß er irgendwelchen Anspruch auf Anerkennung hat („any claim for recognition"). Soweit ich informiert bin, geht die Einführung der Daktyloskopie auf die Arbeiten von Sir Francis Galton zurück."

Gegen Churchill ist kein Vorwurf zu erheben. Er war von seinen Sachbearbeitern unterrichtet worden, daß das Verdienst Herrn Galton gebühre. Galton habe Versuche, die Sir William Herschel in Indien anstellte, wissenschaftlich ausgebaut. Churchill war weiter — zutreffend — unterrichtet worden, daß Galton geäußert habe, Dr. Faulds habe keinerlei Pionierarbeit geleistet, vielmehr nur Ideen von Herschel entlehnt. Diese Angabe machte Galton zweifellos in gutem Glauben.

Im Dezember 1933 fand ich aber beim Nachlesen der einschlägigen Literatur, daß der in Japan praktizierende schottische Arzt Dr. Faulds die Täterermittlung durch Fingerabdrücke als erster vorschlug. Diese

meine Ansicht begründete ich ausführlich in meinem Buch „Fingerprints" (with Foreword by Dr. Robert Heindl), Verlag W. Hodge, London und Edinburgh, 1938. Das Buch, das vor allem in den USA viele Leser fand, ist heute ausverkauft. Ich gebe deshalb daraus das Wichtigste wieder und ergänze es durch Quellenangaben aus neuester Zeit:

Dr. Heindl, ein Deutscher, hat 1922 in seinem Werk „System und Praxis der Daktyloskopie" darauf hingewiesen, daß Faulds im Oktober 1880 in der englischen Zeitschrift „Nature" einen Artikel schrieb, der hier gekürzt reproduziert sei.

Über die Hautleisten der Finger

Ich besichtigte 1879 einige in Japan gefundene prähistorische Tonscherben und wurde auf bestimmte Fingereindrücke aufmerksam, die entstanden sein mußten, als der Ton noch weich war. . . . Ein Vergleich dieser Fingereindrücke mit neu hergestellten Fingerabdrücken veranlaßte mich, das Problem allgemein zu studieren. . . . Ich glaube, daß die Untersuchung der Fingerhautlinienzeichnung in verschiedener Hinsicht nützlich sein kann. Man kann von jedem Schwerverbrecher nach seiner Verurteilung Fingerabdrücke nehmen und diese sammeln. Wenn derselbe Verbrecher später wegen einer neuen Straftat verhaftet wird und einen falschen Namen angibt, kann man durch Vergleich der Fingerabdrücke seinen wahren Namen ermitteln. . . .

Zu diesem Passus des Faulds'schen Artikels bemerke ich: Hätte die Londoner Polizei dem Faulds'schen Vorschlag im Jahr 1880 entsprochen, wäre ihr die Ehre zuteil geworden, die erste daktyloskopische Zentrale der Welt zu sein. Der Faulds'sche Artikel lautet weiter:

Wenn Fingerabdrücke an Tatorten gefunden werden, kann das zur Ermittlung der Täter führen. Ich habe das schon in zwei Fällen praktisch erprobt. Im einen Fall waren fette Fingerabdrücke an einem Trinkglas gefunden. . . . Im andern Fall lieferten rußige Fingerabdrücke von einer Person, die an einer weißen Mauer hinaufgeklettert war, einen wertvollen Entlastungsbeweis. In weiteren Fällen können m. E. die Fingerlinienmuster zur Identifikation unbekannter Toter führen. . . . Ich habe gehört, daß die Chinesen schon in alten Zeiten Fingerabdrücke der Verbrecher nahmen. . . . Es wäre m. E. sehr vorteilhaft, wenn wir von allen Schwerverbrechern außer den Photographien noch Fingerabdrücke nehmen würden. Die Hautleistenzeichnung verändert sich während des ganzen Lebens nicht und kann deshalb besser als Photos zur Identifizierung dienen.

Darauf antwortete Herschel im November 1880 in derselben Zeitschrift, daß er schon mehr als 20 Jahre vor 1880 Fingerabdrücke in Indien nahm und ihre Verwertung zu verschiedenen Zwecken in Indien einführte. Er habe damit falsche, vor Behörden gemachte Namensangaben richtiggestellt und Identitätsschwindeleien bei der Auszahlung von Ruhegehältern, Bankguthaben usw. verhütet.

Beide, Faulds und Herschel, haben unabhängig voneinander die Idee ausgedacht, Verbrecher bei ihrer Verurteilung zu daktyloskopieren, die Abdrücke behördlich aufzubewahren und mit ihnen die Verbrecher zu identifizieen, wenn sie später abermals wegen einer Straftat verhaftet wurden und nun einen andern Namen angaben. Das war aber nur ein Teil der Conception von Faulds. Herschel hatte nur die Registrieridee. Diese hatte er allerdings früher als Faulds, nämlich schon vor 1877, als

er Kolonialbeamter in Indien war. Herschel ist also als Pionier hoch zu werten.

Faulds hat aber überdies die Idee der Tatortfingerabdrücke zur Debatte gestellt und zwar als erster. Darüber schrieb Herschel im Jahrgang 1917 der „Nature“:

„Faulds hat nach seiner Mitteilung vom Jahr 1880 auf Grund langwieriger Experimente festgestellt, daß Fingerabdrücke hinreichend verschieden von Individuum zu Individuum sind, um eine langgesuchte wissenschaftliche Identifizierungsmethode für Tatortfingerspuren zu bieten. Diese Conception Faulds war völlig verschieden von der meinigen und neu.“

So reichte Herschel in liebenswürdiger Weise den ihm gespendeten Lorbeer weiter an Faulds. Und 1949 schrieb Sir John C. W. Herschel, der 80jährige Sohn von Sir William Herschel und letzte Inhaber der Baronetie, in gleichem Sinn an mich. Und im Augustheft 1950 der „Juridical Review“ erschien mit Approbation von Sir John Herschel der folgende Passus:

„Herrn Faulds gebührt allein die Ehre, der Erste gewesen zu sein, der den Gedanken konzipierte und veröffentlichte, daß durch Tatortfingerspuren Verbrecher überführt und Unschuldige entlastet werden können.“

Nachwort des Herausgebers

Diese von Herrn Wilton mir kürzlich zugesandte Abhandlung läßt dem jahrzehntelangen Prioritätsstreit Herschel-Faulds eine noble Behandlung angedeihen. Nobel von Seiten Sir William Herschels und nobel von Seiten Wiltons. Ich habe vor Wilton (1922) die urkundlichen Unterlagen dieses Prioritätsstreits ausführlich wiedergegeben und bin damals — 1922 — zu demselben Ergebnis gelangt wie Wilton und die „Juridical Review“. Die nunmehr von Wilton zitierten Belege aus der Zeit 1917—1950 (das Manuskript meines Buches wurde 1917 abgeschlossen und konnte deshalb den 1917 geschriebenen Brief Herschels nicht berücksichtigen) sind eine sehr wertvolle Ergänzung meiner Darstellung und eine mir hochwillkommene Bestätigung meines vor 40 Jahren ausgesprochenen unmaßgeblichen Urteils.

Nur in einem Punkt muß ich der obigen Abhandlung Wiltons widersprechen und ich hoffe, daß dieser alte Literatur-Haudegen, der selbst so gern widerspricht, meinen Widerspruch nicht übel nimmt.

Wilton sagt: Hätte Scotland Yard den Vorschlag Faulds, eine Fingerabdruckabteilung in London einzurichten, rechtzeitig akzeptiert, wäre London der erste daktyloskopische Dienst der Welt geworden. Ich muß Scotland Yard gegenüber Wilton in Schutz nehmen. Wilton übersieht den springenden Punkt. Mit dem bloßen Vorschlag Faulds „Fingerabdrücke zu registrieren“ war praktisch noch nichts Brauchbares getan. Es mußte auch ein in großem Maßstab verwendbares Registrier-System erdacht werden. Und in dieser Hinsicht hat erst Galton (1892) und später (1895—1902) Galton zusammen mit Henry und (wenn ein Gerücht stimmt, das ich während meines Aufenthalts in Indien wiederholt hörte) zusammen mit einem indischen Mathematiker die unerläßliche Voraussetzung für einen daktyloskopischen Erkennungsdienst großen Stils geschaffen. Dieses bedeutungsvolle Verdienst Galtons und des Londoner Polizeipräsidenten Henry darf m. E. nicht außer acht gelassen werden. Das Registriersystem von Galton-Henry wird heute im weitaus größten Teil der Welt benutzt.

Heindl.

Two Pioneers of Fingerprinting: Faulds and Herschel

An Old Priority-Quarrel Finally Decided. — Sir Winston Churchill and the Fingersprinting

By

Sheriff Wilton,
Barrister-at-Law, Edinburgh, Scotland

In June, 1933, I was acting as a judge at Lanark and in Glasgow. There happened then to be brought before me at Glasgow a Crown prosecution against a man for breaking into a public house. The sole evidence offered against him was proof of the impression of his left middle finger found on a bottle from which he had been regaling himself . That evidence was so convincing that the accused withdrew a plea of not guilty and admitted guilt. Thereupon he was convicted and sentenced. I knew nothing then about fingerprint identification. Two officers from New Scotland Yard attended as witnesses. Asking to whom we were indebted for this method of identification, it was due, the officer said, to Sir William James Herschel, Bart.

This answer was based, among others, on the following facts: In April, 1910, Mr John Ward, M.P., asked in the House of Commons of Mr Churchill, then Home Secretary, wheter he had

> "received any communications for the recognition of the scientific work of Dr Faulds in originating the fingerprint method of identification for the detection of crime; and if so, what action, if any, he proposes to take in the matter."

Mr Churchill on 19th April, 1910, made his answer orally:

> "Several communications from Mr Faulds have reached the Home Office; but I cannot find that he has any claim on the Department for recognition. So far as the Home Office is concerned, I am informed that the adoption of the Fingerprint System in 1894 was entirely due to the labours of Mr, now Sir, Francis Galton."

No one attaches blame to Mr Churchill. He acted on the information of his subordinates. Galton had, they said, scientifically developed preliminary work which Sir William Herschel carried out in India. Moreover Churchill was — rightly — informed that Galton had expressed Dr Faulds had not performed any pioneer work but had rather borrowed ideas from Herschel. Bad faith was never imputed to Galton.

But in December 1933, reading the respective literature, I found that Dr Faulds, a Scotch physician who practised in Japan had proposed as the first the identification of perpetrators by fingerprints found on the seene of crime.

I substantiated this my opinion at full length in my book „Fingerprints" (with foreword by Dr R. Heindl), published by W. Hodge, London and Edinburgh 1938. The book which all above in the United States found many readers is out of print today. For this reason I cite from this book the most important passages and complete them by sources from the recent time:

In his work „System und Praxis der Daktyloskopie" Dr. Heindl, a German, has pointed out in 1922 that Faulds had written in October 1880 for the English journal „Nature" an article a short reproduction of which will follow.

"On the Skin-Furrows of the Hand.

In looking over some specimens of 'pre-historic' pottery found in Japan, I was led, about a year ago, to give some attention to the character of certain finger-marks which had been made on them while the clay was still soft . . . a comparison of such finger-tip impressions made in recent pottery led me to observe the character of the skin-furrows in human fingers generally.

* * *

A large number of nature-prints have been taken by me from the fingers of people in Japan and I am at present collecting others from different nationalities, which I hope may aid students of ethnology in classification.

* * *

I can imagine that the careful study of these patterns may be useful in several ways.

* * *

If so, those which are found in ancient pottery may become of immense historical importance.

The fingers of mummies, by special preparation, may yield results for comparison . . .

When bloody finger-marks or impressions on clay, glass, etc., exist, they may lead to the scientific identification of criminals. Already I have had experience in two such cases. In one case greasy finger-marks revealed who had been drinking some rectified spirit . . . In another case sooty finger-marks of a person climbing a white wall were of great use as negative evidence. Other cases might occur in medico-legal investigations, as when the hands only of some mutilated victim were found.

* * *

I have heard, since coming to these general conclusions by original and patient experiment that the Chinese criminals from early times have been made to give the impression of their fingers, just as we make ours yield their photographs.

* * *

There can be no doubt as to the advantage of having, besides photographs, a nature-copy of the forever-unchangeable finger-furrows of important criminals."

To the last passage of Faulds article I remark: Had New Scotland Yard accepted the offer of Fauld to establish a fingerprint branch in London, London would have outrivalled the whole world and would have possessed the first Fingersprint Service.

In November 1880 Herschel replied in the same Journal that already more than 20 years before 1880 he had taken fingerprints in India and had introduced their evaluation for various purposes in India. By this he had rectified false names stated to authorities and had prevented identity-swindlings in the payment of pensions and banking assets etc.

Thus, it is seen, Herschel had already put into practice what was covered by Faulds as to the registration of fingerprints. Both Faulds and Herschel had independently thought of taking fingerprints of offenders on conviction for offences and of keeping files, records or registers of these prints for the identification of such offenders on their arrest for fresh offences. This phase was only a part of the conception of Faulds. Herschel thought only of this registration indea; but he had put it into practical operation some years before 1877 when he was a civil servant in Bengal. His work there in this way gave rise to Fingerprint Registration Bureaus all over the world, starting with one at Buenos Aires in 1891. Thus Herschel ranks high as a pioneer.

But besides, Faulds was the first who raised the idea to evaluate fingerprints discovered at the scene of crime. This was commented by Herschel in vol. 1917 of „Nature" as follows:

"His (Faulds's) Letter of 1880 announced that in the previous year . . . he had come to the conclusion, by original and patient experiment, that fingerprints were sufficiently personal in pattern to supply a long-wanted method of scientific identification, which should enable us to fix his crime upon any offender who left finger-marks behind him, and equally well to disprove the suspected identity of an innocent person." To which was added in parenthesis: "For all which I gave him and still do so, the credit due for a conception so different from mine."

Thus did Herschel to Faulds most handsomely pass the laurel leaves and in 1949 Sir John C. W. Herschel, the 80 years old son of Sir William Herschel and last baronet, wrote in the same sense to me. And in the August-issue 1950 of the "Juridical Review" the following passage was published with the approval of Sir John Herschel:

"Faulds is the leading pioneer in the science (of Fingersprint Identification) and alone entitled to the honour, as Herschel in his disclaimer so freely conceded, of being the first to conceive of and publish the means by which criminals might be brought to justice through leaving finger impressions on scenes of their crimes and being also the first foresee, as Herschel stressed in his disclaimer, that innocence might be proved through the use of fingerprints in the case os persons wrongly accused."

Postscript by the Editor:

This article which was recently sent to me by Mr. Wilton is a noble treatment of the old priority question Herschel/Faulds which was disputed since decades. Noble on the part of Sir William Herschel and noble on the part of Wilton. I have published in details the documents of this priority quarrel before Wilton and came at that time — 1922 — to the same result as Wilton and the "Juridical Review". The documents from the time 1917—1950 which Wilton cites non (the manuscript of my book was closed in 1917 and therefore Herschel's letter, written in 1917 could not be taken into consideration by me) are a very valuable completion of my presentation and a highly welcomed confirmation of the modest judgment which I gave 40 years ago.

In only one point I must contradict to Wilton's article and I hope that this old knight of the pen who himself likes to contradict, does not mind my contradiction.

Wilton says: If Scotland Yard had accepted in time Faulds' proposal to establish a fingerprint branch, London would have become the first dactyloscopical service in the world. I must defend Scotland Yard against Wilton. Wilton does not take notice of the chief point. With Faulds's mere proposal "to registrate fingerprints" was not jet made a proposal fit for use. Also a registration system available on a large scale had to be invented. And in this respect it was only Galton (1892) and later (1895—1902) Galton together with Henry and (when a rumour is right which I repeatedly heard during my stay in India) together with an Indian mathematician, who did the indispensable suppositions for a dactyloscopical identification service in big style. In my opinion this significant merit of Galton and of the Commissioner of the Metropolitan Police Henry must not be disregarded. The registration system "Galton-Henry" is now being used in most parts of the world.

Heindl

Indien und das „Archiv für Kriminologie"

Von

Dr. med. Kanaga Sabapathy

Der Minister Dr. Prosanto Kumar Sen (Calcutta) erörterte gründlich in einem der letzten Hefte des „Archivs für Kriminologie" Unterschiede der indischen und westlichen Kriminologie. Der Vorstand des chemischen Staatslaboratoriums auf Ceylon schrieb im „A. f. K." mehrmals über indische Kriminalfälle und ihre Aufklärung („Der Mord in Baddegama" usw.). Indonesische Polizei- und Justizbeamte waren Mitarbeiter der letzten Bände des „A. f. Kr.". Und in unseren Bibliotheken lag früher jahrzehntelang das jeweils neueste Heft des „A. f. K." im Lesesaal auf.

Über diese Beziehungen Indiens zum „A. f. K." wundert man sich nicht, wenn man folgendes bedenkt: Vor etlicher Zeit veröffentlichte Sir Norman Kendal (Chef der Londoner Krim.-Polizei) eine englische Ausgabe des „Handbuchs für Untersuchungsrichter" von Groß (Graz). Das war aber nicht die zeitlich erste Ausgabe des Groß'schen Werkes in englischer Sprache. Die erste Ausgabe in englischer Sprache erschien in M a d r a s (Vorderindien). Ein indischer Rechtsanwalt und Staatsanwalt besorgte sie vor vielen Jahrzehnten, und Kendal benutzte diese indische Ausgabe als Unterlage seiner Publikation. Im „Handbuch für Untersuchungsrichter" war aber sehr oft die Zeitschrift „Archiv für Kriminologie" zitiert. Groß betrachtete diese Zeitschrift als laufende Ergänzung seines Handbuchs und hat das im Vorwort ausdrücklich betont und zur ständigen Lektüre des „A. f. K." geraten.

D a d u r c h wurden die indischen Staatsanwälte und Rechtsanwälte schon vor Jahrzehnten auf das „A. f. K." aufmerksam gemacht, und seitdem hatte das „A. f. K." in Indien einen in Anbetracht der Sprachschwierigkeiten natürlich relativ bescheidenen, aber doch recht bemerkenswerten Leserkreis. In Indonesien war die Zahl der Abonnenten auffallend hoch (da dort viele Polizei- und Justizbeamte deutsch lesen konnten). Am größten war, soweit Asien in Frage kommt, der Abonnenten- und Interessentenkreis in Japan. Dies veranlaßte den japanischen Justizminister I. Hara zusammen mit dem Gerichtsmediziner Prof. Furuhata (Tokyo) an den Herausgeber des „A. f. K.", Geheimrat Heindl, mit dem Vorschlag heranzutreten, alle 2 Monate eine in japanischer Sprache verfaßte Publikation erscheinen zu lassen. Sie erschien in der Weise, daß auf der letzten Seite jedes Heftes — die Japaner lesen bekanntlich von hinten nach vorn! — der Titel „Hanzaigaku Zassi" und das Inhaltsverzeichnis

in japanischer Sprache stand, und daß auf der ersten Seite der Titel „Archiv für Kriminologie“ und das Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache abgedruckt war. Der Inhalt war ausschließlich in Japanisch.

Für die Verbreitung in Indien wirkte es auch förderlich, daß Dr. Heindl zweimal in Indien war und dort persönliche Beziehungen zu eingeborenen und anglo-indischen Juristen und Polizeibeamten aufnahm. Daß der amerikanische Bundespolizeichef E. Hoover, dessen Name auch in Asien bestens bekannt ist, im „Archiv für Kriminologie“ mehrmals Artikel veröffentlichte, trug ebenfalls zur Verbreitung der Zeitschrift in Indien bei.

So ist das „Archiv für Kriminologie“ für uns Inder seit Jahrzehnten ein Blatt, aus dem wir — Mediziner, Richter, Rechtsanwälte — die neuesten Fortschritte der naturwissenschaftlichen Kriminalistik des Westens erfahren. Möge das „Archiv für Kriminologie“ auch in Zukunft so instruktiv bleiben, wie es bisher war!

India and the "Archiv für Kriminologie"

By

Dr. med. Kanaga Sabapathy

In one of the last numbers of the „Archiv für Kriminologie" the Minister Dr. Prosanto Kumar Sen (Calcutta) discussed differences between Indian and Western criminology. The director of the state chemical laboratory of Ceylon wrote repeatedly in the „Archiv für Kriminologie" on Indian criminal cases and their solution („The Baddegama Murder" etc.). Among the authors of the last volumes of the „Archiv für Kriminologie" there were Indonesian police and law officers. And decades ago the „Archiv für Kriminologie" has been on the table in the reading halls of Indian libraries.

This relationship between India and the „Archiv für Kriminologie" is not surprising if the following is borne in mind: Some time ago Sir Norman Kendal, the chief of the London criminal police, published an English edition of the „Handbuch für Untersuchungsrichter" by Gross (Graz). This was, however, not the first edition in English of the work by Gross chronologically. The first edition in English appeared in Madras (India) made by an Indian lawyer many decades ago, and Kendal used this Indian edition as basis for his publication. In the „Handbook" by Gross, however, the „Archiv für Kriminologie" was frequently quoted. Gross regarded this review as current supplement to his Handbook and recommended regular reading of the „Archiv für Kriminologie".

By this the attention of Indian public prosecutors and barristers was drawn to the „Archiv für Kriminologie" already decades ago, and from then on the „Archiv für Kriminologie" had an Indian circulation which, although because of linguistic difficulties of course relatively moderate, was nevertheless rather remarkable. In Indonesia the number of subscribers was strikingly large, as many police and law officers there could read German. As far as Asia is concerned, the largest group of subscribers and interested readers was to be found in Japan. This induced the Japanese Minister of Justice, I. Hara, and the Professor of forensic medicine, Furuhata (Tokyo), to approach the editor of the „Archiv für Kriminologie", Geheimrat Heindl, and propose him to have a publication in Japanese language appear every 2 months. It was published in the way that — as the Japanese read from back to front — the title "Hanzaigaku Zassi" and the table of contents in Japanese appeared on the back of the review, whereas the title „Archiv für Kriminologie" and the table of contents in German language were printed on the front page. The text was exclusively in Japanese.

It encouraged circulation in India that Dr. Heindl went there twice and initiated personal contacts with indigenous and Anglo-Indian lawyers and police officers. The Director of the F. B. I. in Washington, Mr. John E. Hoover, whose name is widely known in Asia, published many articles in the „Archiv für Kriminologie", a fact which also contributed to increase the circulation of the review in India.

For us Indians thus, the „Archiv für Kriminologie" has for decades been a review from which we, i. e. physicians, judges, and advocates, learnt about the latest progress of Western scientific criminal investigation. May the new series of the „Archiv für Kriminologie" be as instructive as the old one has always been!

Die Entstehungsgeschichte der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission

Von

Oberst **F. Strauss**, in Seefeld

Der holländische Maréchaussée-Oberst van Houten und der deutsche Geheimrat Heindl besprachen in Amsterdam am 16. 9. 1921 ihren Plan eines internationalen Polizeikongresses. Die damals infolge des ersten Weltkrieges vollständig eingeschlafene Zusammenarbeit aller Kulturstaaten auf kriminalpolizeilichem Gebiet sollte wieder belebt werden. Nicht nur die von dem besiegten Deutschland an das Ausland gerichteten Festnahme-Ersuchen blieben in jener Zeit unausgeführt, auch das im ersten Weltkrieg neutrale Holland machte dieselben Erfahrungen. Ersuchen um Recherchen wurden meistens nicht beantwortet. Alle Polizeibehörden kapselten sich gegen das Ausland vorsichtig ab. Heindl konnte ein Lied davon singen, weil er damals im deutschen Auswärtigen Amt mit Fragen der Auslieferung und der internationalen Rechtshilfe befaßt war.

Van Houten und Heindl waren nicht optimistisch. Sie erhofften sich von ihrem Plan keine Beschlüsse der Regierungen. Sie erwarteten zunächst nur eine psychologische Wirkung, ein gegenseitiges Kennenlernen, eine Auffrischung alter Freundschaften und damit gegenseitige Hilfe. Van Houten hat damals ein Rundschreiben an alle Länder der Welt versandt mit der Bitte, zu seinem Kongreßvorschlag sich zu äußern. (Heindl war als Angehöriger des 1922 höchst unbeliebten Deutschlands zu einem solchen Schreiben nicht geeignet.)

Der Plan endete mit einem Fiasko.

Erst als der Österreichische Bundeskanzler Schober (in jungen Jahren k. u. k. Polizeibeamter in Wien, später Polizeipräsident von Wien, dann Innenminister) für die Sache gewonnen war, kam sie zu einem Erfolg im Jahre 1923. Nun lud Schober ein und viele kamen. Der „I. Internationale Polizeikongreß" zu Wien (September 1923) vereinigte Fachleute aus Ägypten (Mohammed Shair), Belgien (Keffer), China (Wang-Gu-Pan), Deutschland (Heindl, Kuenzer, Palitzsch), Frankreich (Ettlicher), Griechenland (Gardikas), Italien (Calabrese, Benussi), Jugoslawien (Lazarevic, Urbany), Holland (van Houten, der damals im Auftrag der Siegernationen den Deutschen Kaiser

in Doorn bewachte, Sirks, Broekhoff), Österreich (Schober, Dressler, von Höpler, Schultz), Polen (Borzecki), Rumänien (Voinescu, Legationsrat Radoiu als außenpolitischer Aufpasser), Schweden (Hallgren), Schweiz (Kunz) und Ungarn (Dorning). Die U.S.A. waren nicht vertreten. Der Polizeipräsident von New York (Enright) hatte sich zwar angemeldet, war aber im letzten Moment von Washington zurückgepfiffen worden. Das bedächtige England kam auch nicht. Es wartete ab.

Alle Delegierten erschienen mit der Weisung ihrer Regierungen, keine bindenden Beschlüsse zu fassen.

Präsident des Kongresses: Bundeskanzler Schober. Zu Vizepräsidenten wurden gewählt: der Wirkl. Legationsrat Dr. Heindl (Deutschland), der Italienische Ministerialdirektor Calabrese, der österreichische Generalstaatsanwalt Dr. von Höpler, der Stockholmer Polizeipräsident Hallgren.

Das Hauptereignis des I. Wiener Kongresses der Polizei war die von Schober vorgeschlagene Gründung einer „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission". Präsidium der Kommission: Schober, Heindl, Calabrese, von Höpler und Hallgren.

Im folgenden Jahr fand die erste Sitzung der Kommission in Wien statt. Nun kamen die Delegierten schon mit der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Wichtigster Beschluß: Die Einrichtung eines „Internationalen Büros" nach dem Antrag von Heindl.

In den folgenden 15 Jahren waren Sitzungen in Berlin, Amsterdam, Bern, Antwerpen, Paris, Rom, Kopenhagen, Belgrad, London, Bukarest und mehrmals in Wien. 1940 wurde Heydrich Präsident der „I.K.P.K."; Heindl besuchte von da ab keine Sitzung mehr.

Kürzlich fand nun die 25. Generalversammlung statt. Gewissermaßen eine Jubiläumsversammlung. 114 Regierungsvertreter aus 39 Staaten! Aus allen 5 Erdteilen! Dazu als „Beobachter" je 1 Vertreter der UN, des Europarates, der Int. Opium-Überwachungs-Stelle und anderer internationaler Organe. Schließlich als „wissenschaftliche Berater" 2 Mitarbeiter des „Archiv für Kriminologie", nämlich die Professoren Bischoff und Brüning. Insgesamt fast 130 Personen!

Das hatten sich van Houten und Heindl im Jahre 1922 nicht träumen lassen.

Zum „Rumänen-Prozeß" in Bern 1956

Von

Paul Hächler, Bern

Wer, wie der Schreibende, dem nächtlichen Überfall auf die Rumänische Gesandtschaft in der schweizerischen Bundeshauptstadt Bern sozusagen an Ort und Stelle beiwohnte und sich gleich anderen Journalisten der Schweiz und des Auslandes, beim Warten auf die „Übergabe" der „Einbrecher" im Februar 1955 eine Erkältung holte, wird die Spannung, den Volksauflauf mitten in der Nacht und die verschiedenen Randbemerkungen von Augenzeugen des Feuerüberfalls nicht sobald vergessen.

Ein Berner Medizinstudent, dessen Zimmer unweit der Rumänischen Gesandtschaft liegt, hörte um 1.40 Uhr nachts den Feuerüberfall, hörte Rufe und weitere Schüsse. Ein Ehepaar in einem 500 Meter weit entfernt liegenden Haus fand am Morgen eine Kugel im Schlafzimmer, die sich durch das Fenster dorthin verirrt hatte.

Man mag sich fragen, ob der ganze große Aufwand des Überfalls auf eine Gesandtschaft lohnend war und was wirklich damit bezweckt wurde.

Der Prozeß im Berner Rathaus

Jeden Abend vor 18.00 Uhr stand eine große Volksmenge beim gotischen Berner Rathaus, wo der Prozeß durchgeführt wurde, weil die Gerichtsräume viel zu klein gewesen wären, um das Heer der Journalisten, der Zeugen, der zugelassenen Zuhörer zu fassen. Man wollte die vier Männer sehen, die während mehr als einer Woche dauernd in das Untersuchungsgefängnis wieder abgeführt wurden, nachdem sie mehr als ein Jahr in der bernischen Strafanstalt Thorberg, inmitten einsamer, großer Wälder, auf die Strafverhandlung warteten.

Das relativ milde Urteil im Prozeß, lautend auf vier Jahre Zuchthaus für den Hauptangeklagten Beldeanu, drei Jahre und sechs Monate Zuchthaus für Stan Codrescu, zwei Jahre und sechs Monate Zuchthaus für Joan Chirila und ein Jahr plus vier Monate Zuchthaus für Dumitru Ochio, sowie Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Landesverweisung aus der Schweiz, wurde von der schweizerischen Presse und Öffentlichkeit im allgemeinen gut aufgenommen.

Es handelte sich zweifellos um einen hochsensationellen Prozeß mit geheimnisvollen Hintergründen. Das beweisen die vielen, aus aller Welt hergereisten Exilrumänen, die die Situation geschickt ausnutzten, um gegen den Kommunismus in ihrer Heimat Sturm zu laufen und Stimmung gegen das dortige Regime zu machen.

Die schweizerischen Gerichtsorgane blieben aber objektiv und brachen unsachliche oder zu lange dauernde Propaganda-Interventionen ab. Der Staatsanwalt entledigte sich seiner heiklen Aufgabe als Ankläger gegenüber Leuten, die im allgemeinen die Sympathie des Schweizer Volkes und der freien Welt genossen, tapfer und völlig objektiv. Er gab deutlich zu verstehen, daß die Schweiz ein Interesse daran habe, daß sich solche Angriffe gegen eine Gesandtschaft auf ihrem Boden nicht wiederholen dürfen, und verurteilte vor allem das sinnlose Hinmorden und nachherige Liegenlassen des Gesandtschafts-Chauffeurs Setu. Dieser „Schönheitsfehler bei der mißlungenen Aktion“, wie sich Beldeanu ausdrückte, wurde von Beldeanu selbst um so mehr bedauert, als er nachträglich (als Setu bereits schwer verwundet am Boden lag) in den Schriftstücken der Gesandtschaft eine Denunziation gegen Aurel Setu vorfand, der als nicht mehr ganz zuverlässig galt, wie dem Chef der Gesandtschaft, Stoffel, mitgeteilt wurde.

Eine Stimme der freien Welt

Der aus Paris hergereiste elegante Sechziger Grigori Gafencu, der früher Chef der Rumänischen Gesandtschaft in Bern war, betonte: „Nun, die vier Rumänen haben etwas gewagt, das jetzt von der Justiz abgeurteilt wird. Man kann über den Sinn ihrer Tat streiten, aber man kann ihnen den Respekt und die Sympathie nicht versagen.“

Beldeanu hinterließ vor Gericht insofern einen guten Eindruck, als er keinen Augenblick versuchte, etwas zu beschönigen oder gar auf seine Kameraden abzuwälzen. Im Gegenteil; er erklärte sich in dem ihm gewährten Schlußwort als Hauptschuldiger und versäumte nicht zu bemerken, daß er seine Auslieferung nach Rumänien auf sich genommen hätte, um seinen dortigen Richtern noch einmal „in das Gesicht zu spucken“. Auch wäre er bereit gewesen, dort zurückgehaltene Landsleute gegen seine Auslieferung auszutauschen.

Die wahren Hintergründe

des ganzen Unternehmens bleiben nach wie vor verborgen und werden von keiner einzigen Schweizer Zeitung erwähnt, weil sie im Gerichtsverfahren nicht ermittelt werden konnten. Die Angeklagten gaben übereinstimmend bekannt, sie hätten durch den Überfall auf die rumänische Vertretung in Bern nichts anderes gewollt, als die Weltöffentlichkeit auf die Leiden des rumänischen Volkes aufmerksam zu machen, das hinter dem Eisernen Vorhang in Knechtschaft schmachte.

Wir sind aber, wie damals, als der Überfall stattfand, aus verschiedenen Gründen der Meinung, daß die vier Angeklagten nicht ohne Auftraggeber vorgingen und daß sich alles sehr planvoll und überlegt abspielte.

Die Vorbereitung, das Eindringen in die Gesandtschaft und das dortige Verweilen bis zur Erfüllung der gesteckten Aufgabe, weisen auf einen klassischen Fall hin, bei dem ein Unbekannter der Auftraggeber des Verbrechens war. Bezeichnend in dieser Richtung ist, daß sich die vier Angeklagten im Februar 1955 nur maskiert der Berner Polizei ergaben und vom Publikum nicht gesehen werden wollten. Heute trägt Beldeanu einen mächtigen Bart, den er damals noch nicht hatte wachsen lassen. Interessant ist auch der fast zweitägige Aufenthalt in der erstürmten Gesandtschaft, wo Photokopien von Dokumenten gemacht worden sein dürften, die dann von einem fünften Mitglied der Exilrumänen, das fliehen konnte, rechtzeitig in Sicherheit gebracht wurden. Vorher brauchten die Angeklagten aber Zeit, um alle Dokumente genau studieren zu können.

Der Schreibende ist persönlich Zeuge dafür, daß vor dem hohen Eisengitter, das die Gesandtschaft umgibt, von einem Hinzukommenden gesagt wurde, das vorher durchschnittene Telephon sei wieder intakt und es werde mit den Eindringlingen zwecks Übergabe verhandelt. Man stellt sich sofort die Frage, wer die telephonische Verbindung inzwischen reparierte, denn keiner der Angeklagten ist von Beruf Telephonmonteur oder ähnliches. Das damalige Manöver der Angeklagten, nur ein katholischer Priester, der zuerst gefunden werden mußte, könne sie von einem Eid befreien, den sie geleistet hätten, worauf sie bereit seien, sich der Polizei zu ergeben, war auch auf Zeitgewinn abgestimmt. Einer der Mitgegangenen ließ sich mit unwichtigen Akten unter dem Arm auffällig leicht verhaften, während ein anderer Rumäne — wie bereits erwähnt — das Weite suchte und entkam. Das Ablenkungsmanöver mit den unwichtigen Schriftstücken war geglückt. Der Zuzug eines Arztes wäre damals, mitten in der Nacht, auch nicht nötig gewesen, denn er galt ja nicht dem verwundeten Setu, sondern den Exilrumänen, unter denen jedoch keiner ernstlich verletzt war.

Der Anschlag auf die Gesandtschaft ist m. E. in Wirklichkeit nicht mißglückt, sondern vollauf gelungen. Das eigentliche Ziel, einen Blick hinter den Eisernen Vorhang zu tun, wurde erreicht, und die Akten-Photokopien dürften jetzt in sicheren Safes liegen.

Damit fand ein die Welt erregender Fall seinen Abschluß. Beldeanu zieht seinen Aufenthalt in der schweizerischen Strafanstalt Thorberg der Freiheit bis auf weiteres vor und tut gut daran, denn seine Feinde werden jede seiner Bewegungen genau verfolgen.

Die Spur an der Tapete

Von

Prof. Dr. phil. Dr. jur. h. c. **A. Brüning**, Universität Münster i. W.

In Berlin-W. wohnte in einer ruhigen Straße eine Sprachlehrerin, die vormittags in einer Sprachschule regelmäßig beschäftigt war, nachmittags und abends zu Hause Privatunterricht erteilte. Sie hatte einen Freundeskreis, der gelegentlich zum Tee zu ihr kam. Die Wirtin brachte dann, wie in Berlin in derartigen Fällen üblich, das kalte Abendessen ins Zimmer, so daß ihr also die regelmäßigen Gäste der Dame bekannt waren. Eines Morgens erschien diese nicht zum Unterricht in der Schule, und man fragte telefonisch in ihrer Pension an, ob sie erkrankt sei. Hier war davon nichts bekannt; man wußte nur, daß die Gesuchte abends vorher Besuch gehabt hatte. Da auf Klopfen an ihrer Türe nicht geöffnet wurde, benachrichtigte man das zuständige Polizeirevier. Als die Tür durch einen Schlosser geöffnet wurde, bot sich im verdunkelten Zimmer das im Photogramm auf S. 63 festgehaltene Bild. Die Mordkommission erschien und nahm den Tatbestand auf. Das erfolgte mit außerordentlicher Gründlichkeit. Auch die Wand wurde Stück für Stück abgeleuchtet und untersucht. So wurde bemerkt, daß auf der dunkelgrünen Tapete, neben der rechten Seite der Toten, an zwei kleinen Stellen die Farbe abgerieben war. Eine mit der Lupe vorgenommene Prüfung der Stelle ließ erkennen, daß es sich um offenbar frisch entstandene Schäden an der Tapete handelte. Es wurde sofort auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Spur vom Täter hervorgerufen sein könne, als er sich mit der Frau beschäftigte, so daß die abgeriebene Tapetenfarbe sich irgendwo an seiner Kleidung, möglicherweise am linken Ärmel, finden könne.

Bei ihrer Vernehmung bekundete die Pensionsinhaberin, daß am Abend mehrere ihr dem Äußeren nach bekannte Herren zum Tee dagewesen waren. Wann und in welcher Reihenfolge die Gäste fortgegangen waren, ob zusammen oder einzeln, konnte die Wirtin nicht angeben, da sie nach dem Abräumen des Geschirrs nicht wieder in das Zimmer gekommen war. Die Untersuchung der Leiche ergab keinerlei erkennbare Gewaltanwendung. Es schien also fraglich, ob ein Verbrechen vorlag. Um so wichtiger war unter diesen Umständen die Ermittelung der Person, die die Tote in dem vorgefundenen Zustand zurückgelassen und das Zimmer verschlossen hatte.

Nach den Ermittelungen der Polizei hatte die Verstorbene einen ziemlich regen Herrenverkehr gehabt. Diejenigen, die am Abend zuvor bei ihr gewesen waren, wurden gefunden. Sie waren aber gemeinsam zeitig fortgegangen und hatten noch gehört, daß die Dame einen weiteren Freund erwarte. Auch dieser wurde bald nach den Angaben der Pensionsinhaberin ausfindig gemacht. An dem linken Ärmel seines rauhen Überziehers in der Ellbogengegend saß eine grünliche Farbe, die an ihrer Mischung von Gelb und Blaurot sowie besonders an ihrem Chromgehalt als von der Tapete im Zimmer der Sprachlehrerin herrührend erkannt werden konnte. So wurde durch die chemische Identifizierung der Farbe am Überzieherärmel mit der der Tapete die Anwesenheit des Trägers dieses Mantels im Zimmer der Toten bewiesen. Der Mann erklärte, er habe sich plötzlich überzeugen müssen, daß er in den Armen einer Sterbenden lag, die schließlich wortlos in seiner Gegenwart verschied. Unter dem Eindruck seines furchtbaren Erlebnisses habe er die Tote verlassen, das Zimmer abgeschlossen und den Schlüssel mitgenommen, der als Schlußglied der Beweisführung auch noch bei ihm gefunden wurde. Die weitere Aufklärung des Falles erfolgte durch die gerichtsärztliche Untersuchung, die den Mann nicht belastete.



Zu Prof. Dr. Dr. h. c. Brüning: „Die Spur an der Tapete"
(Seite 61)

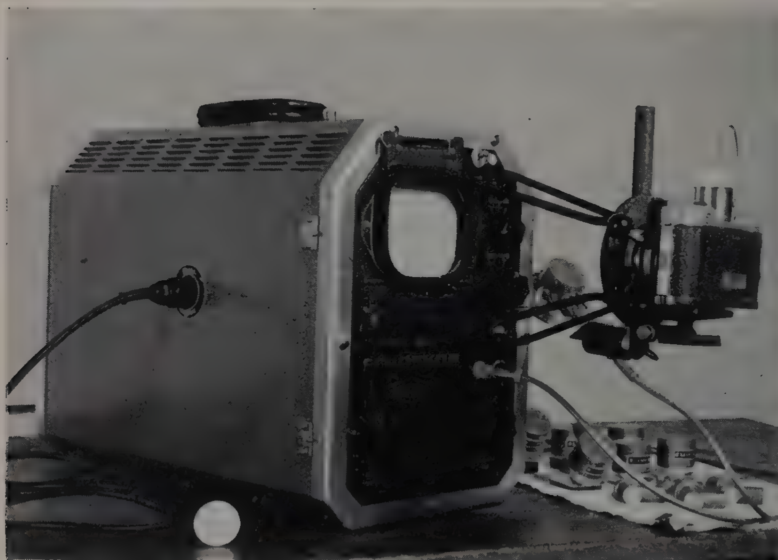


Abb. 1

Übersichtsbild des Echoskops, Gerät zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung mittels Ultraschall. Die anmontierte Robotkamera (beachte die elektrische Fernbedienung des Auslösers, im Bild links) fixiert die in schneller Folge erzielbaren Meßergebnisse. Schallköpfe rechts neben dem Gerät.

Zu Specht: „Echoskop" (Seite 67)

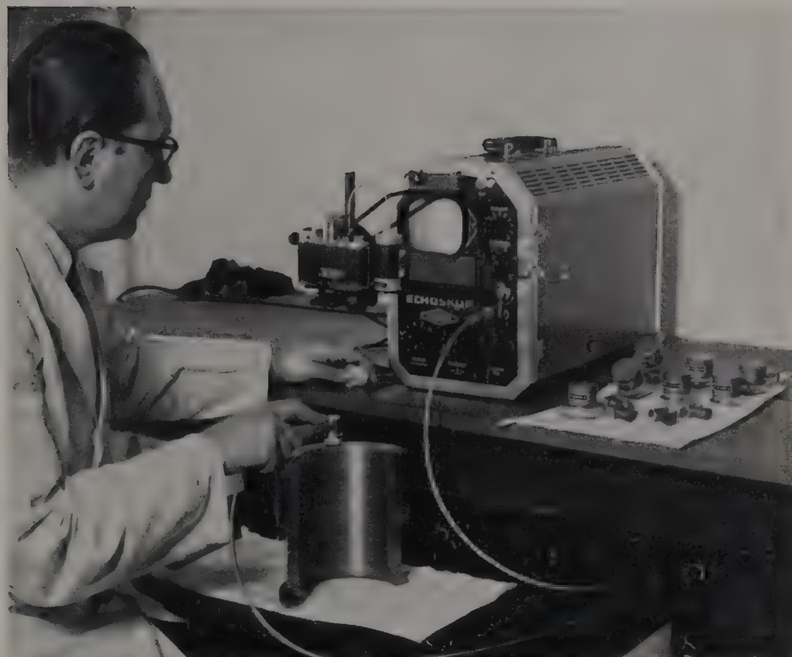


Abb. 2

Echoskop in Betrieb. Prüfung einer Lagerschale auf Werkstoffehler. Die rechte Hand des Prüfers führt den auf das Werkstück aufgesetzten Schallkopf, die linke Hand bedient den Auslöser der Robotkamera, der Blick haftet auf dem im Schirm der Brownschen Röhre erscheinenden Strukturbild.

Zu Specht: „Echoskop" (Seite 67)



Abb. 3: Spektrum der Rückwandechos einer fehlerfreien Metallplatte. Man erkennt 39 aufeinanderfolgende, an dem mitphotographierten Maßstab meßbare Echoimpulse und den bemerkenswerten Kurvenverlauf der zunehmenden Schalldämpfung im Material. Robotaufnahme während der Messung.

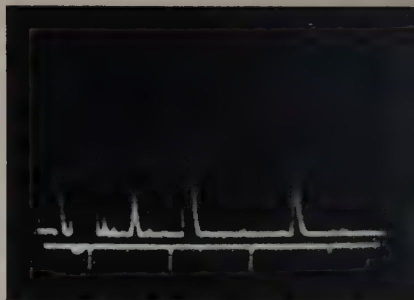


Abb. 5: Gedehntes Schirmbild. Neben dem Eingangsimpuls (links) finden sich zwei in gleichem Abstand nach rechts folgende Rückwandechos, von denen das zweite deutlich gedämpft ist. Zwischen Eingangsimpuls und erstem Echo eine deutliche Fehlerzacke. Robotaufnahme während der Messung.

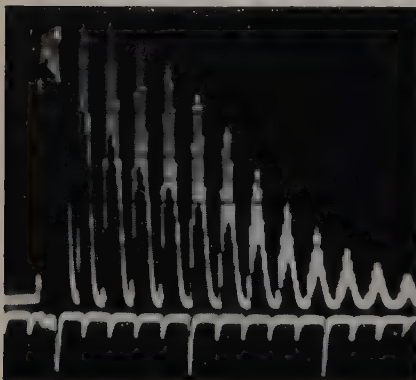


Abb. 4: Teil des Spektrums der Rückwandechos einer fehlerfreien Metallplatte (3) nach Dehnung des Schirmbildes. Letztere Maßnahme gestattet die genaue Analyse verdächtiger Strukturbereiche des Prüflings. Aufnahme stark vergrößert.

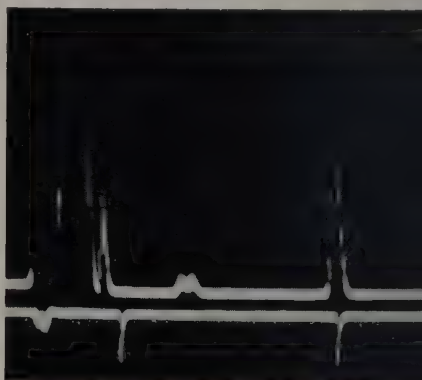


Abb. 6: Gedehntes Schirmbild bei starker Vergrößerung. Der Prüfling lieferte eine gerade angedeutete Doppelzacke im ersten Ultraschalldurchlauf als Hinweis auf eine minimale Fehlerstelle im Werkstück.

Zu Specht: „Echoskop" (Seite 67)

Sämtliche Aufnahmen: Archiv des Bayerischen Landeskriminalamts München

(Aus dem Bayerischen Landeskriminalamt, München)

Vorschlag eines neuen Verfahrens: Das Echoskop, ein Ultraschall-Gerät

zum Nachweis von Versicherungsbetrug, Münzfälschung, Kunstwerkfälschung, Metalldiebstahl und anderen Delikten

Von

Prof. Dr. **W. Specht** und Dipl.-Chemiker **W. Katte**

(Mit 6 Abbildungen)

Vorbemerkung des Herausgebers

Über diese kriminalistische Frage ist m. W. bisher noch keinerlei Publikation in deutscher oder fremder Sprache erschienen.

Das Bayerische Landeskriminalamt benutzt seit einiger Zeit das Echoskop bei seinen Untersuchungen. Angeregt wurde die Neueinführung durch den Leiter der Laboratorien des Bayerischen Landeskriminalamts, Prof. Dr. Specht, der schon 1949, als ich seine Übernahme in das Landesamt dienstlich mit ihm besprach, auf dem Gebiet der Ultraschallforschung tätig war.

H.

Nach L. Bergmann (1) hatte bereits im Jahre 1929 Sokoloff (2) bei der Messung der Fortpflanzung von Ultraschallwellen in festen Körpern gefunden, daß Stoffe mit inneren Fehlstellen (Sprüngen, Rissen usw.) eine wesentlich schlechtere Schalldurchlässigkeit zeigen als vollkommen homogene Materialien. Sokoloff schlug daher wohl als erster vor, diese Erscheinung zur Auffindung von Materialfehlern zu benutzen. Nach einer langen Entwicklungsperiode gelang es vor einigen Jahren, die Anwendung von Ultraschall auf dem Gebiet der Werkstoffprüfung erfolgreich einzuführen; die hochfrequenten mechanischen Ultraschallschwingungen erwiesen sich als ein eindeutiger, sehr zweckmäßiger Indikator zum Nachweis mechanischer Störungen in einem Werkstück.

Beim Ultraschall handelt es sich um hochfrequente „Schall"-Schwingungen weit oberhalb der menschlichen Hörgrenze (oberhalb 15 000 Schwingungen bis zu vielen Millionen Hz pro Sekunde) (Hz = Hertz). Diese Schwingungen durcheilen als periodische Dichteschwankungen die Materie und werden nur dort in ihrer Eile gestört, wo sich die

Bewegungsvorgänge der Materie nicht zu übertragen vermögen, z. B. an inneren Fehlstellen, Lunkern, Rissen oder sonstigen Einschlüssen. Mit Ultraschallschwingungen gelingt der Nachweis selbst allerfeinster Risse und Störungen im Material. Rißdicken bis zu 10—6 mm und weniger werden nach Pohlmann (3) und Lehfeldt (4) noch empfindlich angezeigt, da beispielsweise die Zugphase der Schwingung schon dann nicht mehr übertragen wird, wenn die Gitterkräfte den „Spalt“ nicht mehr zu überbrücken vermögen.

Das Bayerische Landeskriminalamt in München wendet in der Erkenntnis der Vorteile, die das Ultraschallverfahren für die Lösung kriminaltechnischer und -wissenschaftlicher Aufgaben bietet und weiterhin offensichtlich zu bieten verspricht, das Echoskop*) (Abb. 1 u. 2) in der kriminaltechnischen Praxis und bei der Bearbeitung naturwissenschaftlich-kriminalistischer Forschungsfragen an.

Das Gerät arbeitet nach dem der Radartechnik entlehnten Impuls-Echo-Verfahren, einer bekannten Ultraschall-Prüfmethode auf dem Gebiet der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung.

Nachstehend soll in Anlehnung an Darstellungen von Pohlmann und Lehfeldt mit wenigen Worten das Prinzip des Meßverfahrens angegeben werden: Ein sehr kurz bemessener Ultraschallimpuls von nur wenigen Schwingungen wird in den Prüfling geschickt und die Zeit seiner Rückkehr mit Hilfe eines Empfängers bestimmt (Echo). Der dem Sendeimpuls nach Reflexion an der gegenüberliegenden Seite des Prüflings folgende Rückkehrimpuls wird auf dem Schirm einer Brownschen Röhre räumlich rechts neben ersterem als Zacke sichtbar gemacht, wobei der an einer im Schirm aufleuchtenden Längenskala genau meßbare Abstand der Zacken der Laufzeitdifferenz entspricht.

Die zu prüfende Materialprobe ist fehlerfrei, wenn nur die Zacken des Sendeimpulses und des Boden- oder Rückwandechos erkennbar sind. Wird der Schallkopf etwa auf die Mitte der einen Endfläche einer Stahlsäule (z. B. einer Welle) aufgesetzt und kann gemäß dem Echoverfahren (bei senkrecht aufgesetztem Schallkopf) das Schallwellenbündel ungehindert das Material passieren, erscheinen auf dem Schirmbild in gleichen Abständen mehrere Rückwandechos. Man bezeichnet dieses Bild als das zeitliche Spektrum der aufeinanderfolgenden Echoimpulse. Die Echos entstehen durch einen einfachen, zweifachen, dreifachen usw. Zickzackverlauf der Impulse im Werkstück. Infolge Dämpfung im Material sowie der bei der Reflexion auf der Seite des Schallkopfes auftretenden Energieverluste werden die Mehrfachechos allmählich immer niedriger (Abb. 3 und 4). In der Abbildung erkennt man weiterhin den elektronisch mitgeschriebenen synchronisierten Tiefenmaßstab. Dieser ermöglicht es, die Dicke des Prüflings bzw. die Entfernung eines Fehlers von der

---

*) Hersteller des Gerätes: Fa. Dr. Lehfeldt & Co. GmbH., Heppenheim a. d. Bergstraße. Daselbst wird auch das „Sonometer“ hergestellt, mit dem die Ultraschalldurchlässigkeit insbesondere bei Serienprüfungen ermittelt wird.

Oberfläche abzulesen. Das Gerät gestattet eine beliebige Veränderung der Längenauflösung, wobei sich die Strichskala für den Längenmaßstab stets automatisch mitändert. Die Längen können — wenn ein kurzer Bereich analytisch besonders interessiert — so weit gedehnt werden, daß auf dem Schirm nur die Strecke zwischen Sendeimpuls und dem ersten Rückwandecho sichtbar wird; andererseits kann die Strecke so weit zusammengedrückt werden, daß mehrere oder alle überhaupt möglichen Echos sichtbar werden. An der — in Längen in Stahl geeichten — Längenskala wird der Abstand zwischen zwei Impulsen für die Stahlwelle genau in cm angegeben. Im Hinblick auf größere oder kleinere Schallgeschwindigkeiten an anderen Werkstoffen sind bei der Berechnung Korrekturfaktoren zu berücksichtigen.

Eine Riß- oder Bruchstelle in einer Stahlstange zum Beispiel wird im Schirmbild durch eine — gegebenenfalls auch mehrere — nach Lage und Ausdehnung genau zu orientierende und ausmeßbare Fehlerzacke(n) angezeigt (Abb. 5 und 6).

Durch sogenannte Winkelschallköpfe mit veränderlichem Schalleintrittswinkel von 45°—80° (entsprechend beliebiger Variation des Schallverlaufes) können Materialfehler auch von der Seite eines Werkstückes aus gesucht werden.

Das Echoskop ermöglicht es, mit 4 umschaltbaren Ultraschall-Festfrequenzen von 0,8/2,4/4 und 7,2 Megahertz (MHz) zu arbeiten. Die Impulsbreite beträgt bei allen Frequenzen 2—3 Hochfrequenzschwingungen, im Minimum (bei 7,2 MHz) sonach 5.10—7 sec. Der Bildschirm des Brownschen Rohres läßt sich zur schnellen Fixierung von Meßergebnissen mit Hilfe der durch einen besonderen Vorsatz an das Echoskop zu montierenden Robot-Kamera photographieren. Dieser Vorsatz enthält zugleich die Kontakte zur elektrischen Fernbedienung des Auslösers der Kamera.

Die *Anwendungsmöglichkeiten des Echoskopes in der Kriminaltechnik und die Prüfungsprobleme für den Kriminalwissenschaftler* sind sehr reichhaltig. Im Rahmen dieses nur informatorischen und vorläufigen Berichtes sollen lediglich einige prinzipielle Hinweise gegeben werden:

Die große Variationsbreite in der Anwendung des durch verschiedenste Zusatzeinrichtungen zu komplettierenden Gerätes erweist sich als wertvoll bei Materialprüfungen im Rahmen von Schadens- und Unfällen an technischen Anlagen, Maschinenteilen, Kraftfahrzeugen, Fahrrädern usw. Es lassen sich nicht nur die Größe eines Materialfehlers, sondern auch dessen Form und Lage im Prüfling mit großer Genauigkeit bestimmen.

Man denke auch an die Feststellung von Fehlern in Nieten und Schweißnähten von Kesseln, Rohren, Schiffswänden, Flugzeugen.. Hier können Personen, die eines Versicherungsbetruges großen Stiles oder

einer Sabotage verdächtigt wurden, durch das Echoskop als unschuldig nachgewiesen werden.

Auswertungsmöglichkeiten werden weiterhin ersichtlich bei Dickenmessungen von Kesselwänden, Autoklaven oder Rohrleitungen, die nur von außen zugänglich sind. Man kann das Echo-Impuls-Verfahren auch zur Messung der Füllhöhe von Kesseln, Flaschen (z. B. Propangas), und zur Prüfung von Korrosionsschäden an den Innenwandungen von Behältnissen mit Erfolg benutzen.

Durch Bestimmung der Schallabsorption zu vergleichender Werkstoffe lassen sich Schlüsse auf unterschiedliche Korngrößen, Rekristallisationserscheinungen, kleinste Poren ziehen, was u. a. bei der Ermittlung technischer Brandursachen, bei Metalldiebstählen, Münzdelikten (Falsifikatnachweis, Metalleinschmelzungen), bei der Prüfung äußerlich gleichartiger Werkstücke oder Kunstgegenstände auf Strukturunterschiede (Kunstwerkfälschung) von Bedeutung ist.

Auch andere feste oder flüssige Stoffe, denen im Rahmen kriminalistischer Untersuchungen Interesse zukommt, lassen sich durch Ermittlung der Materialkonstanten wie Schallgeschwindigkeit, Schallwellenwiderstand, Reflexionskoeffizient charakterisieren, wodurch weitere Auswertungsmöglichkeiten für die forensische Praxis in Aussicht zu stellen sind.

Die echoskopische Prüfung schädigt und verändert den Prüfling in keiner Weise. Es können an ihm nach seiner echoskopischen Behandlung also noch sonstige physikalische und chemische Untersuchungen vorgenommen werden. Das ist ein großer Vorzug der Echoskopie.

Literatur

(1) Bergmann, L.: „Der Ultraschall und seine Anwendung in Wissenschaft und Technik". S. Hirzel Verlag Stuttgart, 6. Auflage, 1954.

(2) Sokoloff, S.: „Zur Frage der Fortpflanzung ultra-akustischer Schwingungen in verschiedenen Körpern". Elektr. Nachr. Technik Bd. 6 (1929), S. 454/461.

(3) Pohlmann, R.: „Ultraschall als neues Hilfsmittel der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung in der feinmechanischen Industrie". Microtecnic, Internationale Zeitschrift f. techn. Messung und Prüfung, Optik und Präzisionsmechanik, Lausanne (Schweiz), Vol. VIII, Nr. 2/1954.

(4) Lehfeldt, W.: „Prüfung von Blechen und Bändern auf Dopplungen; technische und wirtschaftliche Fragen". Mitteilungen der Forschungsgesellschaft Blechverarbeitung (1955) Nr. 8.

(5) Lehfeldt, W.: „Ultraschall in der metallverarbeitenden Industrie". Elektronik, Fachzeitschrift für die gesamte elektronische Technik und ihre Nachbargebiete, 4. Jahrg., Nr. 2, 1955.

(6) Berg, S., u Specht, W.: „Ultraschall, eine neue Methode zur Darstellung des Markstrangs bei der mikroskopischen Haaruntersuchung". Archiv f. Krim. Bd. 115 S. 53-55.

(7) Berg, S., u. Specht, W.: über dasselbe Thema in „Säugetierkundliche Mitteilungen" Bd. 1 Heft 4.

(8) Katte, W., u. Specht, W.: „Extraktion organischer Gifte aus Leichen durch Ultraschallbehandlung". Angewandte Chemie, 65. Jahrgang S. 461 u. Arch. f. Krim. Bd. 115 S. 55.

Die Publikationen Nr. 6, 7 u. 8 beziehen sich aber nicht auf unser Thema, sondern auf das Extrahieren von Luft (Nr. 6 u. 7) u. Gift (Nr. 8) aus Haaren u. Körperteilen durch die ausklopfende Ultraschallbehandlung.

Aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Westberlin
(Vorstand: Regierungsmedizinaldirektor Dr. W. Weimann)

Der Selbstmord durch Erdrosseln und seine Unterscheidung vom Mord

Von

Dr. W. Weimann und Dr. H. Spengler

(Mit 26 Abbildungen)

(Fortsetzung)

V.

Verschleierte Tatbestände bei Todesfällen durch Erdrosselung und Selbsterdrosselung

1. Selbstmorde durch Erdrosseln, bei denen zuerst der Verdacht einer Tötung von fremder Hand bestand:

Eine 67jährige Witwe wurde im Schlafzimmer tot aufgefunden. Die gelösten Bänder ihres Oberrockes waren durch beide Achseln um ihren Hals geschlungen, die Enden im Nacken geknüpft. Darunter, von ihnen verdeckt, war in drei Touren ein unverknoteter Bindfaden mit Zugschlinge fest um den Hals geschnürt. Der Strangulationsmechanismus und die Wohlhabenheit der Frau sprachen für Mord, aber schließlich entdeckte man einen bläulichen Streifen am linken Ringfinger, der nur beim festen Zuschnüren des Bindfadens entstanden sein konnte (wie ich ihn bei meinen Selbstmörderleichen schon mehrmals beobachtet habe). Also Selbstmord. (Vergleiche dazu Literaturverzeichnis Nr. 6.)

Ein 70jähriger, an beiden Beinen und am rechten Arm fast völlig gelähmter Mann, der nicht gehen, nur am Boden rutschen konnte, wurde auf der Erde sitzend, an sein Bett gelehnt, aufgefunden. Aus beiden Ohren war Blut abgeflossen. Um den Hals lag ein kleinfingerdicker Strick. Aus einer Reihe verdächtiger Umstände ergaben sich Bedenken, daß der Mann sich bei seinem schweren Lähmungszustand selbst erdrosseln konnte. Es wurde daher Anklage gegen zwei Mitbewohner erhoben. Nach weiteren Erhebungen wurde jedoch ein Selbstmord angenommen, haupt-

sächlich wegen geäußerter Selbstmordabsichten, weil ein Testament vorlag, und die Anlegung und Beschaffung des Strangwerkzeuges trotz der Lähmung möglich war. Ungeklärt blieb allerdings, wie der Tod eingetreten war. Wahrscheinlich wollte der Mann sich erhängen und hatte sich, als ihm das nicht gelang, erdrosselt. Selbsterdrosselung Körperbehinderter ist mehrfach beobachtet worden (Dittrich, Orfila, Devergie u. a.).

Eine 20jährige Magd wurde in der Küche auf dem Boden sitzend, an einen Waschständer gelehnt, tot aufgefunden. Ihr Kopf war auf die Brust gesunken, der After stark bekotet, die Nasenlöcher waren voll geronnenen Blutes. Um den Hals lag ein zusammengedrehter Gazeschleier in drei Touren, über dem Kehlkopf doppelt verknotet. Die Hand hielt ein Messer. Verdächtig waren zwei Blutflecke in ihrer eine Treppe höher gelegenen Kammer auf dem Fußboden neben ihrem abgedeckten, zerwühlten Bett. Man nahm deshalb Mord in der Kammer und dann Transport der Leiche in die Küche an. Zweifellos lag aber Selbsterdrosselung vor. Die Magd hatte sich zuerst das Strangwerkzeug, auf ihrem Bett sitzend, um den Hals gelegt, verknotet und dabei schon vor Eintritt der Bewußtlosigkeit durch Stauung aus der Nase geblutet, wodurch die Blutflecke vor dem Bett entstanden. In ihrer Erstickungsangst war sie die Treppe hinuntergelaufen, um in der Küche ein Messer zu ergreifen und den Gazeschleier zu durchschneiden. Weil sie bewußtlos wurde, war ihr das nicht gelungen. Übrigens der einzige Selbstmord durch Erdrosseln, wo der Versuch einer Selbstrettung gemacht wurde. Die Fälle von Hallermann-Illchmann und die maschinellen Unfälle durch Selbsterdrosseln (Zeldenrust-Hellmann) zeigen, daß auch nach heftigster Strangulation mit schweren Verletzungen der Halsorgane eine überraschende Handlungsfähigkeit vorkommt (Sarganek).

Eine alte ganz alleinstehende Privatiere wurde in der verschlossenen Wohnung mit einer vierfach um den Hals geschlungenen Schnur am Fußboden liegend, blutigen Schaum vor dem Mund, aufgefunden. Das Geld, das die Greisin in der Wohnung aufbewahrte, war verschwunden. Man nahm Raubmord an. Später wurde das Geld im Ofen gefunden, wo es die Geistesgestörte versteckt hatte. — Derartige Fälle kamen schon öfter vor. (Siehe Literaturverzeichnis Nr. 26.)

2. Erdrosselungsfälle, bei denen nicht eindeutig zu klären war, ob Mord, Selbstmord oder Unglücksfall vorlag:

Nahe dem Dorf N. wurde eine 26jährige, sexuell haltlose, schwangere Magd in einem Hohlweg erdrosselt aufgefunden, mit gespreizten Beinen, zur Faust geschlossenen Händen, geordneten Kleidern und unbeschädigtem Schlüpfer. In der Umgebung der Leiche fehlten Kampfspuren. Um den Hals lag, fest doppelt verknotet, mit fünf Touren ein elastischer Wollschal. Die Strangmarke war deutlich, mit unbedeutenden Schürfungen daneben.

Die Halsorgane waren unverletzt, über der Strangmarke gestaut. Erstickungsbefunde waren stark ausgeprägt, besonders ein hämorrhagisches Lungenödem. Durch die Obduktion konnte der Fall nicht geklärt werden. Es war sowohl Mord als auch Selbstmord möglich. Nach dem Verdauungszustand des Magens war der Tod am Abend vorher eingetreten. Durch einen Brief des Mädchens wurde ein Landwirtssohn besonders verdächtigt, zumal er kein einwandfreies Alibi hatte. Für erzwungenen Geschlechtsverkehr, Lust- oder Raubmord fehlten Anhaltspunkte. Dagegen sprachen zahlreiche psychologische Momente für einen Selbstmord, besonders Äußerungen des Mädchens, ein mißglückter Erhängungsversuch und ein Abschiedsbrief, in dem sie ihre Schwangerschaft erwähnte. Auch die Vielzahl der Touren des Strangwerkzeuges sprach für Selbstmord. Die Möglichkeit eines Mordes war jedoch nicht ganz auszuschließen (siehe auch Literaturverzeichnis Nr. 11).

Ein 61jähriger Korbflechter, Sonderling, Junggeselle, liederlich, mit viel Dirnenverkehr, wurde in seiner unordentlichen Parterreladenwohnung, auf dem Fußboden liegend, erdrosselt aufgefunden, mit dem Kopf angelehnt an ein blutbeschmiertes Bild mit zersplitterter Glasscheibe. Auf seiner Brust lag ein Gebetbuch, aufgeschlagen eine „Litanei für die Gestorbenen", aber vom Toten aus gesehen mit auf dem Kopf stehenden Buchstaben, an seiner Seite lagen fünf Kommunionszettel. Unter der Leiche fanden sich gespaltene Korbweiden und eine große Blutlache. Um den Hals lag ein doppelter Streifen dieser Weiden, rechts in Ohrhöhe zur Schlinge durchgezogen und darunter ein zum Strick gedrehter und unter der linken Wange fest verknoteter Stoffstreifen. Die linke blutbeschmierte Hand des Toten ruhte auf seiner linken Brust und hielt einen Zipfel des Stoffstreifens krampfhaft fest. Auf dem rechten Handrücken, im Gesicht, auf der Glatze und unter dem rechten Schlüsselbein blutverkrustete Schürfwunden. Aus Mund und Nase entleerte sich blutiger Schaum. Das rechte Zungenbein und die rechte Schildknorpelplatte waren gebrochen, alle Erstickungsbefunde stark ausgeprägt (hämorrhagisches Lungenödem). Der Tatbestand war äußerst verdächtig. In der Nacht hatte man in verschiedenen Räumen Licht gesehen und gleichzeitig unterdrücktes Schreien, Ächsen und Stöhnen gehört. Kurz darauf war das Licht erloschen. Vor dem Laden wurde ein verdächtiger Mann beobachtet. Der Verstorbene konnte also gerade zu dieser Zeit ermordet worden sein. Die Unordnung der Wohnung und das zertrümmerte, am Boden befindliche Bild sprachen dafür. Das Licht, das erst nachträglich erlosch, konnte er nicht selbst ausgeschaltet haben. Sein Verhalten vor seinem Tode (größere Einkäufe, Einkassieren von Schulden) sprach nicht für Selbstmord. Der Leichenbefund war mit einer Selbsterdrosselung und einem Mord vereinbar. Das Tuch konnte er als Unterlage für das eigentliche Drosselwerkzeug, die Weidenschlinge, umgelegt haben. Das doppelte Drosselwerkzeug machte einen Mord nicht wahrscheinlich. Das hämorrhagische Lungenödem sprach für langsame Erstickung, also mehr für Selbsterdrosselung. Alle Verletzungen konnten agonal, z. B. beim Hin-

stürzen, entstanden sein. Der Zungenbein- und Kehlkopfbruch dagegen sprach mehr für Mord und gegen Selbstmord. Das Gebetbuch konnte ein Täter auf die Brust gelegt haben, um einen Selbstmord zu fingieren. Die Annahme einer Selbsterdrosselung hatte nach der ganzen Tatortsituation etwas Gezwungenes, war wenig glaubhaft, aber auch nicht ganz auszuschließen. Das Jammern in der Wohnung hätte dann von einem Selbsterdrosselungsversuch herstammen und das Gebetbuch bei der Selbsterdrosselung, obwohl sie im Dunkeln mit großer Kraft durchgeführt war (Kehlkopf-, Zungenbeinbrüche!), in dem heftigen Todeskampf (Verletzungen der Leiche!) auf der Brust aufgeschlagen liegenbleiben müssen. Der ganze Tatbestand sprach also mit viel größerer Wahrscheinlichkeit für einen Mord als für einen Selbstmord. Eine endgültige Klärung des Falles ist nicht gelungen. (Siehe auch Literaturverzeichnis Nr. 11.)

In einer anderen Gerichtssache war nicht einmal zu entscheiden, was die Todesursache war, und ob Selbstmord oder Unglücksfall vorlag. Ein älterer Mann hatte sich wegen Halsschmerzen ein seidenes Tuch um den Hals gelegt. Am nächsten Tag wurde er im Schlafzimmer, auf dem Fußboden liegend, tot aufgefunden, die linke Hand am Geschlechtsteil, mit horizontaler, leicht ansteigender Strangmarke, Blaufärbung des Gesichtes, Blutaustritte der Bindehäute, Stirn, Wangen und Brusthaut. Die rechte Carotis zeigte überraschend, auch mikroskopisch, einen für das weiche Strangwerkzeug ganz ungewöhnlichen, tiefen, in die Media reichenden Längsriß der Intima mit zahlreichen Blutungen in der umgebenden Gefäßaußenwand und beiden Kopfnickern. Zweifellos hatte im Leben eine erhebliche Strangulation stattgefunden. Ob diese oder eine schwere, fettigbraune Herzmuskelentartung Todesursache war, konnte jedoch nicht entschieden werden, ebensowenig, ob es sich um einen Selbstmord handelte oder der Mann sich beim Herumwerfen im Bett zufällig stranguliert hatte oder aus dem Bett gestürzt und durch Versagen seines kranken Herzens gestorben war. Der Fall konnte also weder durch die Obduktion und Tatortsituation noch durch die Ermittlungen geklärt werden. (L o r e n z hat darüber ausführlicher berichtet.)

(Fortsetzung folgt.)

Feuerwehr und Kriminalpolizei bei Brandermittelungen

Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer, Rudolf Herrgen, veranstaltete zusammen mit dem Leit. Direktor des Polizei-Instituts Hitrup, H. Kalicinski, eine Tagung zur Diskussion von Brandproblemen. Wir spinnen das Garn weiter, indem wir 5 Autoren zum Thema „Feuerwehr und Kriminalpolizei" sich äußern lassen. H.

I.

Zusammenwirken von Feuerwehr und Polizei in Paris

Von

Colonel **Jean Besson,** Commandant der Pariser Feuerwehr

1. Die Pariser Feuerwehr und ihre Aufgaben

Mein Feuerwehrregiment ist eine militärische Einheit mit einem Bestand von etwa 4000 Offizieren, Unteroffizieren und Feuerwehrleuten. Diese Feuerwehr erstreckt ihre Tätigkeit auf ein Gebiet von 600 qkm. Auf diesem Gebiet wohnt, lebt und arbeitet eine Bevölkerung von 5½ Millionen. Die Einsatzeinheiten der Feuerwehr sind auf diesem Gebiet verstreut in 60 Kasernen, von denen aus der Einsatz erfolgt.

Jede Kaserne verfügt über das personelle und technische Material, um alle etwaigen Einsatzgelegenheiten damit bestreiten zu können. Die Leitung ist so organisiert, daß es möglich ist, innerhalb sehr kurzer Zeit die nötigen Mittel auf irgendeinen Punkt zu konzentrieren, selbst im Falle von mehreren gleichzeitigen schweren Katastrophen.

Die Feuerwehr hat auch die Aufgabe, sich präventiv — gefahrverhütend — zu betätigen. Die Feuerwehr greift also ein in allen Fällen, in denen eine Hilfe notwendig ist, einerlei, welcher Art die Hilfe sein muß: bei Ertrinkenden und Erstickenden, bei Explosionen, bei Unfällen auf der Eisenbahn oder U-Bahn, bei Räumung der öffentlichen Verkehrswege, bei Unfällen, Überschwemmungen und Katastrophen aller Art. Die Feuerwehr greift ein in allen Fällen, wo Personen oder Güter geschützt oder gerettet werden müssen.

2. Ein wichtiger Punkt der Organisation

Die Feuerwehr steht unter dem Befehl des Pariser Polizeipräsidenten. Dieser bezweckt bei allen seinen Einsatzanweisungen die enge Zusammenarbeit der Pariser Polizei und Feuerwehr. Die gemeinsame Spitze garantiert ein einheitliches Zusammenwirken.

3. Die praktische Durchführung dieser Organisation

Ich bemühe mich, den Pariser Feuerwehrmann in den Stand zu setzen, mit der französischen Polizei nutzbringend zusammenzuarbeiten auf dem Gebiet der Brandursachen und insbesondere der Ursachen krimineller Brandstiftungen. Denn es ist wohl sicher, daß die Feuerwehr bei uns in ihren Bestrebungen, hartnäckig gegen das Feuer anzukämpfen, nicht in allen Fällen die wünschenswerten Vorkehrungen treffen kann, die der Sicherung der Spuren und der sonstigen Einzeilheiten am Brandherd dienen. Auch kommt es vor, daß absichtslos die Arbeit der Polizei gefährdet und erschwert wird. Ich glaube also, daß das Erreichen einer möglichst erfolgversprechenden Zusammenarbeit eine praktische Aufgabe ist, die von beiden Dienstzweigen gelöst werden muß. Von einem anderen Blickpunkt aus denke ich — und viele denken wie ich —, daß die internationalen Beziehungen gerade auf dem Sektor der Berufsfachgebiete weiterentwickelt werden müssen. Ich glaube, daß die Angehörigen des Polizei- und des Feuerwehrkorps — gerade auch die Leute in den Spitzenstellungen — durch ihr Beispiel diese internationalen Beziehungen werden vertiefen müssen. Aus dieser berufsmäßigen Verbindung werden sich als selbstverständliche Folge auch andere menschliche Beziehungen entwickeln, die es ermöglichen, die Probleme auf allen anderen Lebensgebieten leichter zu lösen.

II.

Brandstiftung und Versicherungsbetrug in Norwegen

Von

Gullbrand Nyhus, Oslo, Polizeidirektion

Ich kann sagen, daß in Norwegen diese zwei Delikte ganz besonders beachtet werden. Norwegen ist ein armes Land, und wir müssen unsere Werte wohl hüten.

Es gibt bei uns in der Nachkriegszeit glücklicherweise sehr wenige vorsätzliche Brände, und Brandstiftungen zum Zwecke des Versicherungsbetrugs fast überhaupt

nicht. Dies hängt mit unseren speziellen Vorschriften in Verbindung mit dem Wiederaufbau nach dem Kriege zusammen und gewiß auch mit der Tatsache, daß die Vollwertversicherung bei uns nahezu unbekannt ist. Ich glaube, die meisten der Versicherungsobjekte sind bei uns noch unterversichert.

Was zunächst die Ermittlung betrifft, ist es auch bei uns so, daß die Polizei bei jedem einzelnen Brand verpflichtet ist, Nachforschungen anzustellen und, wenn möglich, die Ursachen aufzuklären. Außer unseren Kriminallaboratorien benutzen wir hierzu Sachverständige, wenn es nötig ist.

Sobald die Ermitlungen durchgeführt sind, werden die Akten und eventuelle Beweismaterialien zum Staatsanwalt geschickt und gleichzeitig wird die Anklage in Vorschlag gebracht, soweit es sich um vorsätzliche oder fahrlässige Brände handelt. Zuletzt werden die Akten in der halboffiziellen norwegischen „Brandkasse" in Oslo archiviert. Vorher aber laufen die Akten noch durch unsere Kriminalpolizeizentrale in Oslo, die unter anderem ein Personenregister für das ganze Land über die Personen führt, die Brandschäden erlitten und bei denen die Ermittlungen etwas Verdächtiges enthüllt haben. So klären wir Versicherungsbetrug.

Was die Brandverhütung anbelangt, so ist es bei uns so, daß unsere Präventivvorschriften, z. B. für alle elektrischen Installationen, ziemlich streng sind. In allen Städten und größeren Ortschaften ist die Feuerwehr (und nicht, wie anderswo, ein Kaminkehrergehilfe) zu Inspektionen verpflichtet — auch in Privathäusern — und muß die Beachtung der Brandverhütungsvorschriften überwachen.

III.

Feuerwehr und Polizei in Italien

Von

Dr.-Ing. **Osvaldo Piermarini**, Kommandant der Feuerwehr von Rom

In Italien wird im ganzen Staatsgebiet die Feuerwehr verwaltet durch die „Generaldirektion der Feuerwehr", welche ebenso wie die Polizei dem Innenministerium untersteht.

Dies erleichtert die Zusammenarbeit und gewährleistet, daß die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen stets sehr eng sind.

Ich darf darauf hinweisen, daß wir, die Feuerwehr, als erste am Brandherd eintreffen, und daß wir deshalb auch imstande sind, die ersten Ermittlungen anzustellen, die ersten Eindrücke über die Lage zu sammeln.

Unsere Erhebungen, die durch unsere Technik und unsere Erfahrungen ermöglicht werden, können sicher der Polizei aufschlußreiche und wichtige Anhaltspunkte geben für ihre Nachforschungen.

Deshalb muß aber auch jeder Feuerwehrmann bis zu einem gewissen Grad kriminalistisch geschult sein, damit er weiß, welche Spuren für die polizeiliche Bearbeitung und labormäßige Auswertung wichtig sind und tunlichst geschont werden sollen.

Diese Schulung ist meines Erachtens am billigsten zu erreichen, indem man auf jeder größeren Feuerwehrwache eine kriminalistische Zeitschrift zirkulieren läßt. Man kann auch eine fremdsprachige Zeitschrift wählen, zum Beispiel das deutsche „Archiv für Kriminologie", das von allen kriminalistischen Blättern meines Wissens weitaus die meisten Aufsätze über die polizeiliche und die chemische und physikalische Ermittlung der Brandursachen bietet und stets hinzufügt, welche Stellen des Brandplatzes bei den verschiedenen Arten von Bränden möglichst behutsam gelöscht werden sollen. Ich habe mir sagen lassen, daß das „Archiv für Kriminologie", in dem auch berühmte Italiener wie Carrara und Lattes schrieben, schon seit vielen Jahrzehnten fast in jedem Heft 1 bis 2 Artikel über die jeweils neuesten Methoden der Aufklärung von Brandstiftung, Selbstentzündung und Feuerversicherungsbetrug publiziert.

Falls fremdsprachige Zeitschriften zirkulieren sollen, muß natürlich der Text und jede Bildunterschrift vom Innenministerium übersetzt werden, und die Übersetzung legt man den zirkulierenden Heften bei. Das englische Innenministerium hat so seit vielen Jahren das „Archiv für Kriminologie" (seine für Lösch- und Polizeimannschaften wichtigen Artikel ins Englische übersetzt!) an alle zuständigen größeren Behörden zum Zirkulierenlassen versandt. Wir sollten auch so verfahren!

IV.

Das Brandproblem in der Schweiz

Von

Nationalrat Dr. **K. Renold**, Aarau

Die schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten — es sind deren 21 — haben in den letzten Jahren durchschnittlich einen Brandschaden von ca. 20 Millionen Franken jährlich gehabt. Dazu kom-

men die Schäden der privaten Versicherungsgesellschaften und Schäden, die bei jedem Brandfall entstehen, aber von den Versicherungen nicht erfaßt werden. Die Summe aller Schäden ergibt pro Jahr 40—50 Millionen Franken. Es ist das für unser kleines Land (4,7 Millionen Einwohner) ein sehr hoher Schadensbetrag.

Vielleicht 10—20% aller Brände bleiben unaufgeklärt. Das sind meistens verbrecherische Brandstiftungen.

Wir müssen gegen dieses Übel ankämpfen. Aber wie?

In den zwanziger Jahren haben der Verband der öffentlich-rechtlichen Versicherungen Deutschlands und die Dachorganisation der privaten Versicherungsgesellschaften Deutschlands allen ihren Mitgliedern durch ein Rundschreiben empfohlen, jede Anstalt und Gesellschaft möge je nach ihrer Größe eine bestimmte Anzahl von Exemplaren der kriminalistischen Monatsschrift „Archiv für Kriminologie" laufend abonnieren und die Exemplare an jene Staatsanwaltschaften, Gerichte und Polizeibehörden gratis weitergeben, die infolge ihrer zu geringen Bibliotheksetatmittel die genannte — ziemlich teuere — Monatsschrift nicht selbst abonnieren können.

Der Herausgeber der Zeitschrift, Geheimrat Dr. Heindl, erklärte sich anderseits auf Anfrage des Versicherungsverbandes bereit, in jedem Heft von deutschen und ausländischen Chemikern, Physikern, Gerichtsmedizinern usw. die jeweils neuesten Verfahren zum zweifelsfreien naturwissenschaftlichen Nachweis von Versicherungsbetrug auf dem Gebiet der Brand-, Einbruch-, Auto-, Haftpflicht-, Lebensversicherung darstellen zu lassen.

Das Abkommen hat offenbar eine Repression der Versicherungsbetrugsfälle in Deutschland bewirkt; denn obwohl vereinbarungsgemäß jederzeitige Kündigung möglich war, kündigte m. W. nur eine einzige Versicherung ihre Abonnements in den ca. 20 Jahren bis zum Zusammenbruch Deutschlands. Im Gegenteil schlossen sich schweizerische Versicherungsämter und -gesellschaften vor 1933 dem Abkommen an.

Heute geben international berühmte Biologen und Bakteriologen wie Geh. Rat Prof Uhlenhuth (Univ. Freiburg) und Prof. Bessemans (Univ. Gent und Brüssel) die von ihnen ersonnenen neuen Verfahren dem „Archiv für Kriminologie" zur ersten Veröffentlichung.

Es erscheinen ebenda die Erst-Publikationen von Gerichtschemikern wie Prof. Specht (früher Univ. Breslau, jetzt Leiter des kriminalistischen Labors des Landeskriminalamts München) und Hesselink (Haag, Holland, Justizministerium), von Physikern wie Schöntag (Dozent der Technischen Hochschule München).

Im letzten Heft des „Archivs“ (Band **117**, Heft 6) stand eine Abhandlung des wohlbekannten Gerichtsmediziners B. Mueller (Univ. Heidelberg). In Band **116** schrieb der japanische Gerichtsmediziner Nakai (Univ. Okajama).

Brandstiftung in Afghanistan

Von

Abdul Rahimsai **Ahmad**, Ministerium des Innern in Kabul

Das Land Afghanistan hat in der Vergangenheit große Brandstiftungen erlebt. Alaudin Dschahansuz („Der große Verbrenner“) hat zum Beispiel Dörfer an einem Ende angezündet und am anderen Ende die Höfe geplündert, zum Schluß aber immer die ganze Ortschaft in Asche gelegt.

Wenn ich im folgenden unsere Hauptprobleme der polizeilichen Brandermittlung erwähne, so darf man nicht erwarten, daß ich Wesentliches zu der in Europa sehr weit fortgeschrittenen Forschung beitragen kann. Wir kennen den hohen Stand der kriminalistischen Forschung in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, England usw., weil das „Archiv für Kriminologie“ bis zum 2. Weltkrieg von uns abonniert war, und ich und andere deutsch sprechen und lesen können.

Unser Problem Nr. I: Die Brandstifter

Die fortschreitende Entwicklung des Landes und die Einführung technischer Errungenschaften mit gleichzeitiger Industrialisierung bringen auch eine gefährlichere Technik der Brandstifter mit sich.

Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe, das Fehlen von Wasserleitungen mit entsprechendem Druck, dazu die klimatischen Verhältnisse (Wind und Hitze) vermehren die Gefahr. Wir haben sie noch nicht gemeistert.

Unser Problem Nr. II: Die Fahrlässigen

Die meisten Brände entstehen im Winter, da mangels geschlossener Feuerstellen Funkenflug entsteht. So vor allem in den Dörfern. In den Städten verursacht neuerdings öfters die mangelhafte Installation von elektrischen Kochgeräten Brände. Ebenso die noch manchmal ungeschickte Handhabung dieser elektrischen Geräte. Wohl trachtet man durch Auflockerung beim Städtebau, Ausschaltung des Fachwerkbaues und Aufführung von Ziegelbauten die Feuergefahr einzudämmen, doch sind diese Maßnahmen ungenügend. Das Delikt der fahrlässigen Brandstiftung ist immer noch häufig.

Unser Problem Nr. III: Die Bekämpfung der Brände

Die Residenzstadt Kabul (ca. 200 000 Einwohner) hat zwei Großfeuerwehren und zwar eine Hauptfeuerwache beim Polizeikommando und eine im Zollamt. Die Ausrüstung ist neuzeitlich. Sie wurde zum Teil in Deutschland und zum Teil in den USA beschafft. Diese feuerpolizeiliche Organisation dürfte in Kabul ausreichen.

Zwei Fälle aus der Praxis

Daß auch das Einschreiten einer gut ausgerüsteten und gut geschulten Feuerwehr erfolglos bleiben kann, zeigen zwei Beispiele von Großbränden im Jahre 1952 in Kabul.

Im ersten Fall brach der Brand in einer Großtischlerei aus. Zuerst dachte man an böswillige Brandstiftung. Dann fand aber ein Afghane, der in der Schweiz Chemie studiert hatte, auf dem Wege der „naturwissenschaftlichen Kriminalistik“ die Lösung des Rätsels: In der Großtischlerei war mit sehr feuergefährlichen chemischen Substanzen eine Politur zubereitet worden. Sie blieb dann in der Nähe einer offenen Feuerstelle und zahlreicher Hobelspäne unbeaufsichtigt stehen und geriet in Flammen.

Im zweiten Fall handelte es sich um eine nicht vorschriftsmäßige Einlagerung feuergefährlicher Materialien in einem Magazin der Lehrerbildungsanstalt. Die Aufklärung dieses Brandes gelang auch auf dem Wege der „naturwissenschaftlichen Kriminalistik“: Nachweis von Selbstentzündung, die ja im „Archiv für Kriminologie“ in ihren zahlreichen Variationen so oft und aufschlußreich beschrieben wurde.

Kleinere Mitteilungen

Natriumsalizylat als fluoreszierender Fangstoff

Von A. Cuelenaere (Laboratorium der Reichsuniversität Gent)

In der Literatur werden als fluoreszierende Fangstoffe allerlei Pulver (sog. „Phosphoren"), meist ausländischer Fabrikation, empfohlen. Da diese im Notfall oft ziemlich schwer anzuschaffen sind, haben wir statt dessen mit Erfolg das billige und in jedem Arzneiladen erhältliche Natriumsalizylat (Natrium salicylicum) verwendet.

Zum Einreiben von Metallteilen (Münzstücken, Handgriffen usw.) empfehlen wir das Verwenden einer gesättigten alkoholischen (Alkohol 96%) Natriumsalizylat-Lösung. Nach Verdunsten des Lösungsmittels bleibt eine meistens fast unsichtbare Schicht Natriumsalizylat übrig. Auf die Hände übertragen, ist das Pulver ganz unsichtbar und gibt der das Objekt berührenden Person keinen Anlaß zum Händewaschen. Natriumsalizylat ist daneben völlig unschädlich. Nur erfordert dessen Sichtbarmachung in dünner Schicht die Verwendung einer kurzwelligen UV-Lampe (maximale Erregung bei 2482 Å); die langwelligen UV-Lampen (Woodlicht) geben meistens keine Resultate.

Wilhelm Busch als Strafgesetzbuch-Kommentator

Von Rechtsanwalt Dr. Gritschneder, München

Diese ungewöhnliche Rolle wurde dem bekannten humoristischen Dichter von einer Strafkammer des Landgerichts Flensburg zugedacht. Dort sollte sich ein Mann vor Gericht verantworten, der aus dem Hühnerstall seines Nachbarn zwei Legehennen entwendet hatte. Die Polizei fand sie ausgenommen und gerupft im Kochtopf des Hühnerdiebes. Der Staatsanwalt erhob Anklage wegen Einbruchdiebstahls. Das Landgericht Flensburg hatte darüber zu entscheiden, ob nicht die Tat nur als einfacher Mundraub zu werten sei.

Mundraub begeht nach § 370 StGB bekanntlich, ,,wer Nahrungsmittel in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet". Strafe: Geldstrafe oder Haft. Einbruch kostet dagegen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Der Staatsanwalt meinte, ein Legehuhn sei ,,seiner Zweckbestimmung nach selbst kein Nahrungsmittel", sondern diene der Erzeugung von Nahrungsmitteln, nämlich Eiern. Außerdem seien zwei Hühner mehr als eine Mahlzeit für ein Ehepaar, daher nicht ,,zum alsbaldigen Verbrauch, sondern zur Vorratsbildung" bestimmt.

Das Landgericht war anderer Meinung. Es begründete seine Auffassung unter Berufung auf Wilhelm Busch folgendermaßen: (12 Qs 40/56)

,,Nahrungsmittel sind zur Ernährung der Menschen dienende Sachen. Im Zweifel entscheidet die Verkehrssitte über die Frage, ob es sich um Lebensmittel handelt. Nach der Verkehrssitte hat jedes Huhn gleichzeitig mehrere Verwendungszwecke.

Hühner werden gehalten — wie der geniale Beobachter des Volkslebens, Wilhelm Busch, es formuliert —

,einesteils der Eier wegen,
welche diese Vögel legen,
zweitens, weil man dann und wann
einen Braten essen kann,
drittens aber nimmt man auch
ihre Federn zum Gebrauch'.

Seit jeher werden Hühner für alle drei Zwecke zugleich gehalten und allgemein als Nahrungsmittel angesehen, wobei allerdings", so fährt das Gericht unwiderlegbar fort, „die Verwendung für den ersten Zweck, für das Eierlegen, nur möglich ist, solange die Verwendung für die weiteren Zwecke noch nicht erfolgt ist. Man kann daraus aber nicht umgekehrt schließen, daß ihre Verwendung für diese weiteren Zwecke erst dann in Betracht komme, wenn sie für den ersten Zweck ausgedient hätten und wegen Alters dafür nicht mehr verwandt werden können. Wenn König Heinrich IV. von Frankreich um 1600 zum Herzog von Savoyen gesagt hat: ,Ich wünsche, daß sonntags jeder Bauer sein Huhn im Topf hat', so hat er dabei sicher nicht nur an ein altes Suppenhuhn gedacht. Bei Beerdigungen und anderen festlichen Gelegenheiten auf dem Lande werden keineswegs nur die alten abgängigen Hühner gegessen. Werden Hühner jeden Alters in der Volksanschauung zwar allgemein als Nahrungsmittel angesehen, so verbraucht man andererseits, solange die Hühner nicht diesem Zweck zugeführt sind, selbstverständlich auch die anfallenden Eier. Deshalb sind alle weiblichen Hühner zunächst auch Legehühner. Selbst wenn sie im Einzelfall hauptsächlich zur Eiergewinnung gehalten werden, liegt darin deshalb keine die rechtliche Natur der Sache abändernde Zweckbestimmung durch den Eigentümer, wie sie evtl. bei der Haltung von Rassehühnern ausschließlich zu Zuchtzwecken in Betracht kommen könnte."

Aber nicht nur für die Frage, ob Hühner Nahrungsmittel seien, wurde Wilhelm Busch als Kommentator zum Mundraubparagraphen bemüht, sondern auch noch für die Frage, ob 2 Hühner mehr als eine Mahlzeit seien und daher der Vorratsbildung dienten: „Wohl fast jeder weiß seit seiner Kindheit, daß Wilhelm Busch den beiden Buben Max und Moritz zutraut, zu zweit drei Hühner und einen Hahn zu einer Mahlzeit aufzuessen."

Das Landgericht schloß sich den überzeugenden Ausführungen Wilhelm Busch's an und lehnte die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Hühnerdieb ab, da er sich nur des Mundraubs schuldig gemacht, der Bestohlene aber den für eine Bestrafung von Mundraub erforderlichen Strafantrag nicht gestellt habe.

Nicht nur das Mikroskop, sondern auch Augengläser dienen dem Kriminalisten

Am Tatort eines großen Einbruchs fand die Polizei eine Brille. Man ließ einen Optiker die Diopterien dieser Augengläser bestimmen. Dann durchsuchte man die Strafakten aller amtsbekannten Einbrecher. In einem Aktenstück fand man Angaben eines Gefängnisarztes über die Augenglasstärke (Diopterie) des Herren, dem die Akten galten. Er wurde verhaftet. Die Untersuchung seiner Augen ergab eine Sehkraft, die der Diopterienzahl der am Tatort gefundenen Brille entsprach. Der Einbrecher gab das Leugnen auf. H.

Die Polizei in Texas, USA, fährt in Panzerwagen

In Texas galoppieren bekanntlich alle Verbrecher auf wilden Mustangs und morden serienweise. Wer das nicht glaubt, soll ins Kino gehen.

Wegen der Galoppierenden und Schießenden mußte kürzlich die Abteilung für öffentliche Sicherheit in Texas 5 Panzerwagen kaufen. Man kämpft damit gegen verbarrikadierte Gangster. Ausrüstung des Wagens: Gewehre mit besonders langen Rohren, Tränengas, Funkgerät und selbstverständlich als Hauptsache eine recht laut heulende Sirene. Auf dem Dach dieses Kraftfahrzeugs ein Panzerturm, den man drehen kann. H.

Sperrzonen für Prostitutierte

Die Prostitution läßt sich nicht unterbinden. Deshalb versuchen die Polizeibehörden als Tugendwächter wenigstens die schlimmsten Auswüchse einzuschränken. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. erließ eine Verordnung vom 17. 2. 1951*), wonach Sperrbezirke für Prostituierte vorgesehen und namentlich genannt sind.

Dirnen dürfen in diesen Frankfurter Bezirken nicht flannieren. Noch weniger dürfen sie dort Männer „anreden, anlocken, anhalten oder am Weitergehen hindern" oder sie in Vergnügungslokale oder Bars verschleppen. Das verbietet ihnen der Magistrat Frankfurt.

Er sagt in seiner Verordnung ferner:

„Personen, die der Gewerbsunzucht nachgehen, ist es, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, nicht gestattet, sich zu diesem Zweck auf den Straßen, Plätzen und Anlagen des Stadtgebietes aufzuhalten (das dann näher begrenzt wird)."

Jede Zuwiderhandlung kostet Zwangsgeld oder die Strafe des § 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches (bis zu 14 Tagen Haft oder bis zu 150,— DM Geldstrafe).

Die Rechtsgültigkeit dieser Frankfurter Polizeiverordnung ist vom Oberlandesgericht Frankfurt bestätigt worden (Entscheidungen vom 2. 12. 1953 und vom 14. 4. 1955). Das Urteil vom 2. 12. 1953 billigt ausdrücklich die Sperrbezirke. Es erklärt:

„Diese Bestimmung bezweckt die Ausschaltung einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung des Straßenraumes. Der bloße Aufenthalt von Prostituierten auf einer belebten Straße ist geeignet, die Verkehrsteilnehmer in erheblichem Maße zu belästigen und sie in ihrer Ruhe und Bequemlichkeit zu beeinträchtigen. Abgesehen von dem aufdringlichen Verhalten, das zahlreiche Prostituierte zeigen, kommt es auch nicht selten zwischen Prostituierten, ihrem Anhang und der Kundschaft zu Streitigkeiten, die von unbeteiligten Straßenbenutzern als störend empfunden werden. Der durch § 43 Abs. 2 Polizei-VO abgegrenzte Sperrbezirk umfaßt in Frankfurt insbesondere die Straßen, die zum Hauptbahnhof führen. Diese Straßen weisen einen besonders lebhaften Verkehr auf."

Das Oberlandesgericht fügt hier seiner Begründung noch einen wichtigen Satz bei; es argumentiert, daß die Reisenden, die zum Hauptbahnhof wollen, „darauf angewiesen sind, die zum Hauptbahnhof führenden Straßen zu benutzen. Diesen Verkehrsteilnehmern kann es jedoch nicht zugemutet werden, die Störungen und Belästigungen in Kauf zu nehmen, die jederzeit eintreten können, wenn es den Prostituierten gestattet wird, sich zum Zwecke der Unzucht in der genannten Gegend aufzuhalten. Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 Polizei-VO dient daher der Aufrechterhaltung der Ruhe und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen des Sperrbezirks."

Mit dem Art. 3 des Grundgesetzes (Gleichheit für alle Staatsbürger) kann der Prostituierten-Anwalt da nichts ausrichten. Der Art. 3 GG setzt ja gleiche Tatbestände voraus.

---

*) Mitteilungsblatt der Stadt Frankfurt Nr. 52 S. 243, kürzlich in neuer Fassung veröffentlicht.

Soweit die Frankfurter Regelung, die ähnlich auch in anderen Großstädten besteht.

Ihr Ziel ist, die Prostituierten in Nebengassen und „in entferntere Stadtviertel abzudrängen". Ich glaube aber nicht, daß die Prostituierten, polizeifromm in einsamen Villenkolonien flannierend, ihrem Geschäft nachgehen werden. Das wäre ein schlechtes Geschäft. Heindl

Die Zahl der Verkehrsunfälle in der Schweiz 1955

Von Staatsrat Charles Duboule,
Präsident der Schweiz. Konferenz für Sicherheit im Straßenverkehr

wurde vor kurzem ein Aufruf veröffentlicht, dem wir entnehmen:

„Gedenkt der über 1000 Toten und 28000 Verletzten, die im vergangenen Jahre dem Verkehr zum Opfer fielen. Diese tragische Bilanz darf nicht einfach als unabwendbar hingenommen werden. Ihre Wiederholung ist durch Polizei und Justiz entschlossen zu bekämpfen. Behörden und Verbände zählen auf den Anstand aller Straßenbenutzer."

Die 35. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin

findet in der Zeit vom 1. bis einschließlich 3. Oktober 1956 in Marburg a. d. Lahn statt. Tagungsadresse: Gerichtsmedizinisches Institut.

Buchbesprechungen

Specht, W., und Katte, W., **„Giftverdacht?"** Darstellung für die Praxis des Kriminal-, Polizei- und Zollbeamten, für Juristen und Amtsärzte. Hamburg: Kriminalistik-Verlag 1954, 216 Seiten, geb. DM 10,80.

Neben einer hinreichend erschöpfenden, in populärer Form gehaltenen, aber deshalb nicht unwissenschaftlichen Darstellung der Toxikologie enthält das Buch in der Hauptsache prägnante Ratschläge für eine kriminalistische Anwendung der Erkenntnisse der Toxikologie. Besprochen werden u. a. Mord und Selbstmord durch Gift, die Rauschgiftsucht, die Abtreibung durch Gifte, Artefacte, medizinale Vergiftungen, technische, gewerbliche und ökonomische Vergiftungen.

Für Auffindung von Spuren und Spurensicherung werden von den Verff., von denen besonders einer (Specht) über langjährige kriminalistisch-chemische Erfahrungen in den verschiedensten Gebieten Deutschlands machen konnte, wertvolle und wichtige Hinweise gegeben. Abschnitte über Art und Umfang des Asservierens nach Exhumierung und Feuerbestattung und eine Darstellung von Irrtumsmöglichkeiten und Irrtümern vervollständigen das Buch.

Nachfolgende Einzelheiten mögen besonders hervorgehoben werden: Einen raffinierten Tötungsversuch durch Erzeugung von Kohlenoxyd beging eine Mieterin bei der Zwangsräumung ihres im ersten Stockwerk des Hauses gelegenen Zimmers, indem sie nach Demontage des Ofens den Schlot unterhalb der durch Vorhängen eines Kalenders verdeckten Einführungsöffnung des Rauchabzugsrohres durch Backsteine verstopfte, die in einen nassen Sack gewickelt waren. Beim Nachheizen des im unteren Stockwerk gelegenen Küchenofens eines Hausbewohners kam es zum erwarteten Rückstau der Rauchgase. Sie drangen beim Abkühlen des Ofens in die Küche ein und führten zu schwerwiegenden Kohlenoxydvergiftungen der Betroffenen. Obwohl die klinischen Erscheinungen der Strychninvergiftung prägnant sind, und obwohl die Giftsubstanz äußerst bitter schmeckt, sind, wie die Verff. zeigen, Morde und Mordversuche durch Strychnin doch nicht so selten, wie man es angesichts der Schwierigkeiten der Beibringung annehmen sollte. Abschiedsbriefe weisen an sich auf das Vorliegen eines Selbstmordes hin. Doch auch hier wird man als Kriminalist mißtrauisch sein müssen. Der Abschiedsbrief kann gefälscht und vielleicht vom Täter geschrieben worden sein. Schriftvergleichende Untersuchungen müssen vielfach erst das Herstammen des Briefes von dem Verstorbenen beweisen. Ein Selbstmord kann auch dadurch vorgetäuscht werden, daß ein auf andere Weise Umgebrachter in eine Kohlenoxydatmosphäre gelegt wird. Die Ähnlichkeit der Erscheinungen der Strychninvergiftungen mit Wundstarrkrampf kann dazu führen, daß der Arzt, der zunächst ohne Mißtrauen ist, als Todesursache einen Wundstarrkrampf bescheinigt. Der Kriminalist muß über die Möglichkeit einer derartigen Verwechslung Bescheid wissen, damit er nicht gewissermaßen aus allzu großer Ehrfurcht vor ärztlichen Feststellungen eine nicht natürliche Todesursache von vornherein ausschließt. Sehr wertvoll sind die Ratschläge der Verff. für das Vorgehen bei einer Exhumierung. Eine Skizze veranschaulicht die Entnahme von Erdproben und Proben von den Sargteilen bei der Exhumierung. Es wird ein Beispiel für die Berechnung der Giftmenge aus den erhobenen chemischen Befunden gegeben.

Mit Recht weisen die Verff. darauf hin, daß eine Giftuntersuchung sehr kompliziert und langwierig sein kann. Man hüte sich davor, allzu schnell zu einer vorgefaßten Meinung zu kommen. Enge Zusammenarbeit zwischen Chemiker und gerichtsmedizinisch tätigem Arzt ist notwendig.

Das wertvolle Buch kann nicht nur — wie es im Untertitel heißt — den Kriminal-, Polizei- und Zollbeamten, den Juristen und Amtsärzten empfohlen werden; seine Lektüre wird gerade für denjenigen von besonderem Wert sein, der in seiner chemisch-toxikologischen oder pathologisch-anatomischen Tätigkeit, die er in wissenschaftlicher Beziehung sicherlch vollendet beherrscht, hin und wieder einmal in die Lage gebracht ist, forensisch-chemische und gerichtsmedizinische Fragestellungen zu bearbeiten. Die Erfahrung lehrt, daß gerade von diesem Personenkreis die spezifisch kriminalistischen Gesichtspunkte in ihrer Wichtigkeit unterschätzt und ungenügend beachtet werden.

Prof. B. Mueller, Universität Heidelberg

Matthias, Friedrich, **„Im Gefängnis ist alles anders"**. Josef-Knecht-Verlag, Frankfurt a. M., 1956, 224 Seiten, Leinen DM 8,80.

Ein Bericht über das westdeutsche Gefängniswesen. Angenehm schlicht, etwas trocken, aber exakt. Keine sensationellen Schilderungen der „Fälle" von Massenmördern hinter Gittern. Keine psychiatrischen Weitschweifigkeiten. Dafür gründliche Darstellung der Zentralprobleme: Zusammenwirken der Gefängnisverwaltungen mit den Fürsorgestellen und klerikalen Einrichtungen, Gefängnisbau und Ausstattung der Zellen. Das schwierige, weil wirtschaftlich bedenkliche Problem der Gefängnisarbeit (Konkurrenz gegen das freie Handwerk und gegen die Geschäftsleute des Mittelstandes!), Erziehung und Bildung der Sträflinge, Disziplinarverfahren gegen Unbelehrbare und Aufsässige — lauter interessante Streitfragen, die ich in meinem umfangreichen Buch „Meine Reise nach den Strafkolonien Indiens, Australiens und der Südsee" (Berlin, Ullstein, 10. Auflage 1917) an den alle Schwierigkeiten im Extrem zeigenden Verbrecherinseln der Briten und Franzosen demonstrierte.

Heindl

Fouchier, Jean, Chefing., und Ing. Fernand Billet, **„Fachwörterbuch für Chemie"**. Dreisprachig: Französisch, Deutsch, Englisch. XVI + 9 + 432 + 473 +449 Seiten, Tafelanhang. Verlag Wervereis GmbH., Baden-Baden. Gln. DM 45,—.

Ein offensichtlich sehr sorgfältig ausgeführtes Hilfswerkzeug für Chemiker, die fremdsprachige Fachliteratur lesen. Nötig, weil in den drei Sprachen die Nomenklatur oft sehr verschieden ist. Besonders nötig bei Trivialnamen. In dem Wörterbuch sind den meisten Namen der chemischen Verbindungen die Strukturformeln beigefügt, um ja Verwechslungen und sonstige Irrtümer zu verhüten. Ob das Wörterbuch, das die theoretische und angewandte Chemie umfaßt, wirklich alle für den kriminalistisch arbeitenden Chemiker nötigen Fachausdrücke enthält, wird die Praxis zeigen.

H.

Reakes, G. L., **„Juvenile Offender"**, London: Christopher Johnson.

Behandelt die Jugendgerichte in Großbritannien, die Sexualdelikte Jugendlicher, Vorbeugungsmaßnahmen, Körperstrafen, Bewährungssystem.

Kallenborn, J. W., **„Strijd tegen Internationale"**. — Amsterdam, Käsing, 5,90 fl.

Aufschlußreiche Arbeit über die Bekämpfung der internationalen Verbrecher durch die niederländische Generaldirektion der Polizei in Zusammenarbeit mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission.

Neuerscheinungen

1. Mai bis 30. Juni 1956

Burchardi, Karl: Der **Staatsanwalt** und sein Arbeitsgebiet. Unter Mitw. von Gerhard Klempahn. 2. Aufl. — Münster Westf.: Aschendorff (1956). IX, 188 S. gr.8⁰. Kart. 9 50: Werkstoff 11,50 DM.

Lehmann, Karl: Verhütung von **Veruntreuungen und Bestechungen.** Prüfungs- u. Organisationsmaßnahmen bei Behörden u. Privatbetrieben. — Hamburg, Berlin, Bonn: v. Decker (1956). 110 S. 8⁰. Hlw. 8,60 DM.

Radbruch, Gustav: Der Geist des **englischen Rechts.** 3. Aufl. — Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1956). 76 S. 8⁰ = Kleine Vandenhoeck-Reihe. 20. Engl. brosch. 2,40 DM.

Schulz, Georg: **Strafprozeßordnung.** Mit Erl. f. Polizei- u. Kriminalbeamte. — Hamburg: Verl. Kriminalistik (1956). 372 S. 8⁰. Lw. 9,80 DM.

Liedke, Wilhelm Josef: **Vorbestraft.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. — Frankfurt a. Main: Bollwerk-Verl.-Ges. 1956. 184 S. 8⁰. Engl. brosch. 5,80 DM.

Maurach, Reinhart: Deutsches **Strafrecht.** Ein Lehrbuch. Besonderer Teil. — Karlsruhe: C F. Müller 1956. gr. 8⁰. Besonderer Teil. 2., erw. u. verb. Aufl. VII, 695 S. Lw. 38,— DM.

Werner, Otto: Die **Röntgen-Fluoreszenz-Spektralanalyse.** — Düsseldorf: Verl. Stahleisen (1955). 17 S. mit Abb. 4⁰ [Kopft.] = Mitteilung aus d. Bundesanstalt f. mechanische u. chemische Materialprüfung in Berlin-Dahlem. Geh. 3,40 DM.

Reuter, Hans: **Photographiere** mit der Clack. 2. Aufl. — Frankfurt a. M.: Umschau Verl. 1955. 48 S. mit Abb. kl.8⁰ = Kleiner Photokurs f. Amateure. H. 5. Brosch. 1,50 DM.

Wiphota-Reihe: **Photographie.** — Unterschondorf/Ammersee: Döring u. Vockrodt. kl.8⁰.
Nr. 4. Döring, Wolf Henry: Mit der Isolette . . . aber richtig! 1954.
Nr. 5. Kastl, Alfred: Überlegt blenden und belichten! 1955.
Nr. 6. Döring, Wolf Henry: Drei Kurzlektionen: Entwickeln, kopieren, vergrößern. 1955.
Nr. 10. Kastl, Alfred: Filter, Vorsatzlinsen, Weichzeichner. 1955.
Nr. 13. Widmann, Walter: Kleinbild-Silette. 1955.

Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe. Leitfaden zum Jugendgerichtsgesetz. Von . . . Hrsg. von Herbert Mantler. — Köln, Berlin: Heymann 1955. 206 S. kl.8⁰. Kart. 7,— DM.

Reiner, Hans: Die **Ehre.** Kritische Sichtung e. abendländ. Lebens- u. Sittlichkeitsform. — [Darmstadt:] Mittler (1956). 134 S. 8⁰. Lw. 5,80 DM.

Evers, Hans-Ulrich: Der **Richter** und das unsittliche Gesetz. Eine Untersuchung. — Berlin: de Gruyter 1956. VIII, 154 S. 8⁰. Mit Literaturverz. (S. 146—154.) Kart. 16,— DM.

Neumann, Peter: Unfallgefahren im **Feuerwehrdienst.** Hrsg. vom Österreichischen Bundes-Feurwehrverband. Mit 13 Abb. — Wien, Heidelberg: Bohmann 1956. 36 S. kl.8⁰ = Fachschriftenreihe für die österreichischen Feuerwehren. Reihe C, H. 14. Geh. 1,10 DM.

Kietz, Gertraud: Der Ausdrucksgehalt des **menschlichen Ganges.** Mit 40 Abb. im Text u. auf 4 Taf. 3., unveränd. Aufl. — Leipzig: J. A. Barth 1956. V, 174 S., 4 S. Abb. gr.8⁰. = Kart. 10,20 DM-Ost.

Haensch, Günther: **internationale terminologie.** terminologie internationale. international terminology. terminología internacional. internationale organisationen, konferenzen. — (Stuttgart: Möller [1956].) 180 S. 8⁰. Lw. 12,50 DM.

Dittmer, Anno: **Papierelektrophorese.** Grundlagen, Methodik, klinische Betrachtungen. Mit e. Geleitw. von Werner Hollmann. Mit 34 Abb. im Text. — Jena: G. Fischer 1956. VIII, 114 S. gr.8⁰. Kart. 8,50 DM-Ost.

Hörhammer, Lubdwig: **Teeanalyse.** Eine Anleitung zur Erkennung von Drogen in Teemischungen mit 556 Abb. nach photogr. Originalaufnahmen. [Hrsg.:] Inst. f. Pharmazeut. Arzneimittellehre d. Universität. — München [38, Laimerstr. 14]: Selbstverl. 1955. 75 S., 60 Taf. in Mappe 4⁰. Kart. 58,— DM.

Lersch, Philipp: **Aufbau der Person.** 7., durchges. Aufl. — München: J. A. Barth 1956. XI., 590 S. 8⁰. Kart. 28,50 DM; Lw. 31,— DM.

Alsberg, Max: Der **Beweisantrag** im Strafprozeß. 2., neubearb. Aufl. von Karl-Heinz Nüse. — Köln, Berlin: Heymann 1956. XXII, 541 S. 8⁰. Lw. 48,— DM.

Bitte beachten Sie bei Manuskriptsendungen an das

„Archiv für Kriminologie“

folgende Punkte:

1. Links einen etwa 4—5 cm breiten freien Rand lassen.

2. Am oberen Rand der ersten Manuskriptseite reichlich Platz für redaktionelle Vermerke frei lassen.

3. Keine enge Zeilenstellung.

4. Chemische und sonstige Formeln womöglich in Fußnoten setzen und nicht in den Text. Fremdwörter und Fachausdrücke, die nicht allgemein bekannt sind, sollen in Fußnoten erklärt werden.

5. Photos (bestes Format: 9/12 oder 13/18) müssen scharf sein und die Details zeigen. Inschriften (Buchstaben, Zahlen, Pfeile usw.) dürfen in Photos nicht eingetragen werden. Sie sind, bitte ich, auf einer mit durchsichtigem Papier hergestellten ungefähren Pause des Photos einzuzeichnen, von wo sie durch den technischen Zeichner der Redaktion auf das Photo übertragen werden. Retuschen der Photos dürfen nicht erfolgen.

   Strichzeichnungen müssen in reproduzierbarem Zustand sein. Inschriften in der Strichzeichnung müssen so groß geschrieben werden, daß trotz der Reproduktion der Zeichnung auf 11 cm Breite die Schrift noch gut leserlich ist. Es wird dringend gebeten, von Diagrammen abzusehen. Was sie sagen, ist in Worten auf viel kleinerem Raum auszudrücken.

   Dankbar bin ich, wenn über die Zahl der notwendigen Photos hinaus weitere Photos beigelegt werden, damit ich evtl. die Bilderseiten (Kunstdruckseiten) vermehren oder ergänzen kann, wenn die Raumverhältnisse das erlauben.

   Bildunterschriften werden auf besonderem Blatt erbeten.

6. Sonderdrucke: Außer dem Honorar erhält jeder Mitarbeiter 30 Sonderdrucke seines Beitrages gratis. Sie sind broschiert in festem Umschlag. Auf diesem sind Autorname, Überschrift des Artikels, Bezeichnung der Zeitschrift nach Bandzahl, Heftzahl und Erscheinungszeitpunkt aufgedruckt. Wer mehr als 30 Sonderdrucke wünscht, wird gebeten, sie rechtzeitig zu bestellen (am besten auf der ersten Manuskriptseite). Die über 30 hinausgehenden Separatdrucke werden von der Druckerei zum Selbstkostenpreis dem Autor berechnet.

Heindl

Entschließung
des
Bayerischen Justizministers
vom 10. 3. 1955:

„Ich erachte es für **geboten**, daß sich die Strafrichter und Staatsanwälte mit dem Inhalt der jetzt wieder erscheinenden Zeitschrift „Archiv für Kriminologie" laufend vertraut machen. Die Bestellung der Zeitschrift wird den Gerichten und Staatsanwaltschaften **dringend** empfohlen . . ."

Der Bayerische Innenminister

veröffentlichte kürzlich im zuständigen Amtsblatt einen ähnlichen Text.

Aus einer früheren Entschließung
des Bayerischen Innenministers:
(1909)

„Ich wünsche, daß die Bayerischen Polizeibeamten das ‚Archiv für Kriminologie' gründlicher als bisher lesen. Der Einwand des Vorstandes der Münchener Kriminalpolizei, daß das ‚Arch. f. Krim.' den fraglichen Passus nur in französischer Sprache brachte, gibt mir Veranlassung, anzuordnen, daß künftig Unterrichtskurse in französischer und englischer Sprache für die höheren Beamten der Münchner Polizei abzuhalten sind."

Der Preußische Staatsminister des Innern

schrieb 1925 in einem Erlaß, der den Bezug der Zeitschrift durch die Landgendarmeriestationen, städtischen und staatlichen Polizeibehörden bezweckte:

„Heindls Archiv für Kriminologie ist das führende Fachorgan für angewandte Kriminalistik."

Der Bayerische Justizminister

ordnete 1926 an, daß alle Staatsanwaltschaften und die 22 größeren Amtsgerichte das „Archiv für Kriminologie" zu abonnieren haben.

Das Journal of Criminal Law and Criminology,

die größte kriminalistische Zeitschrift der USA, schrieb kürzlich:

„Das Archiv für Kriminologie, seit 1917 von Heindl geleitet, wurde das große internationale Forum für die Diskussion und Einführung neuer krim. Methoden. Es ist das Vorbild für die ähnlichen Zeitschriften aller anderen Länder."

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses

Inhalt

Seite

Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der III. Umschlagseite

---

Das Archiv für Kriminologie erscheint in monatlichen Heften. 3 Doppelhefte (= 1 Halbjahr) bilden 1 Band. Preis des Doppelheftes 7,50 DM zuzüglich Postgebühren. Abonnementsannahme durch alle Buchhandlungen oder durch den Verlag des „Archiv für Kriminologie“, Lübeck, Mengstraße 16.

6 numbers (half a year) = 1 volume. Price of the double number: USA-dollars 1,80, £ -/13/-, sfr 7,80, plus postage fees. For subscription write to your bookseller or to the publisher of the „Archiv für Kriminologie“, Lübeck, Mengstr. 16 (Germany).

Briefe, Manuskripte und **Rezensionsexemplare** sind ausschließlich zu richten an Geh. Rat **Dr. Heindl,** Irschenhausen bei München.